

ANGEBOTS- UND NOTIERUNGSPROSPEKT

First Life International Anstalt

PRIMENO LIFE NOTES 2006 – 2017/18, Typ 10

PRIMENO LIFE NOTES 2006 – 2017/18, Typ 25

PRIMENO LIFE NOTES 2006 – 2017/18, Typ 35

- Emittentin:** First Life International Anstalt, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
- Notes:**
- | | |
|--|-------------------|
| PRIMENO LIFE NOTES 2006 – 2017/18, Typ 10 ("Notes Typ 10") | ISIN AT0000A01U63 |
| PRIMENO LIFE NOTES 2006 – 2017/18, Typ 25 ("Notes Typ 25") | ISIN AT0000A01U71 |
| PRIMENO LIFE NOTES 2006 – 2017/18, Typ 35 ("Notes Typ 35") | ISIN AT0000A01U89 |
- Zeichnungsperioden und Ausgabedaten:** Die Zeichnung der Notes ist grundsätzlich zwischen 14. Juli 2006 und dem 20. Juli 2007 möglich, wobei aus Abwicklungsgründen die Zeichnungsperiode in die folgenden Unterzeichnungsperioden unterteilt ist:
- Notes, die im Zeitraum 14. Juli 2006 bis einschließlich 20. Juli 2006 gezeichnet werden, werden mit 24. Juli 2006 emittiert.
 - Notes, die im Zeitraum 21. Juli 2006 bis einschließlich 20. November 2006 gezeichnet werden, werden mit 22. November 2006 emittiert.
 - Notes, die im Zeitraum 21. November 2006 bis einschließlich 20. März 2007 gezeichnet werden, werden mit 22. März 2007 emittiert.
 - Notes, die im Zeitraum 21. März 2007 bis einschließlich 20. Juli 2007 gezeichnet werden, werden mit 23. Juli 2007 emittiert.
- Ausgabepreis der Notes:**
- Für Notes Typ 10, die
- in der Ersten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: 100% des Nominalbetrages.
 - in der Zweiten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jener Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" per 20. November 2006 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 1 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 10.
 - in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jener Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" per 20. März 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 1 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 10.
 - in der Vierten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jener Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" per 20. Juli 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 1 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 10.
- Für Notes Typ 25, die
- in der Ersten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: 100% des Nominalbetrages.
 - in der Zweiten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jener Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" per 20. November 2006 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 2 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 25.
 - in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jener Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" per 20. März 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 2 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 25.
 - in der Vierten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jener Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" per 20. Juli 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 2 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 25.
- Für Notes Typ 35, die
- in der Ersten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: 100% des Nominalbetrages.
 - in der Zweiten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jener Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" per 20. November 2006 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 3 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 35.
 - in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jener Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" per 20. März 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 3 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 35.
 - in der Vierten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jener Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" per 20. Juli 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 3 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 35.
- Ausgabeaufschlag:** 5% des jeweiligen Ausgabepreises (wird vom Anleger zusätzlich zum Ausgabepreis getragen); dieser Betrag wird an die Hauptvertriebsstelle bezahlt
- Mindestzeichnung:** 1 Note
- Verwaltungsgebühr:** Insgesamt 1,5% p.a. des tatsächlichen jeweiligen Gesamtemissionsvolumens an Investmentberater
- Strukturierungsgebühr:** 0,5 % des maximalen Gesamtemissionsvolumens aller Notes, dh EUR 375.000,00 je Notes Typ, zahlbar am 25. Juli 2007 an den Initiator.
- Erfolgsbeteiligung:** 20% des den 10% p.a. übersteigenden Betrages der Gesamtrendite des jeweiligen Basiswertes einmalig vor Tilgung an Investmentberater

Gesamtemissionsvolumen:	Notes Typ 10: maximal EUR 25.000.000,00 Notes Typ 25: maximal EUR 25.000.000,00 Notes Typ 35: maximal EUR 25.000.000,00
Verzinsung:	Keine
Stückelung:	EUR 1.000,00 pro Note
Verbriefung:	Die Notes Typ 10, die Notes Typ 25 und die Notes Typ 35 werden jeweils zur Gänze durch eine Sammelurkunde vertreten. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht.
Basiswert der Notes :	<p>Der Basiswert der Notes Typ 10 ist das "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10", bestehend aus (i) Anteilen am US Life Thesaurus Fonds, (ii) Anteilen am OXEYE Growth Fund Euro Class (Anlagestrategie: Asset Allocation) (im anfänglichen Verhältnis von rund 90 % (i) zu rund 10 % (ii)) und (iii) temporärer Liquidität bzw Forderungen aus dem laufenden Zahlungsverkehr.</p> <p>Der Basiswert der Notes Typ 25 ist das "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25", bestehend aus (i) Anteilen am US Life Thesaurus Fonds, (ii) Anteilen am OXEYE Growth Fund Euro Class (Anlagestrategie: Asset Allocation) (im anfänglichen Verhältnis von rund 75 % (i) zu rund 25 % (ii)) und (iii) temporärer Liquidität bzw Forderungen aus dem laufenden Zahlungsverkehr.</p> <p>Der Basiswert der Notes Typ 35 ist das "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35", bestehend aus (i) Anteilen am US Life Thesaurus Fonds, (ii) Anteilen am OXEYE Growth Fund Euro Class (Anlagestrategie: Asset Allocation) (im anfänglichen Verhältnis von rund 65 % (i) zu rund 35 % (ii)) und (iii) temporärer Liquidität bzw Forderungen aus dem laufenden Zahlungsverkehr.</p> <p>Die zur Bedienung der laufenden Verwaltungsgebühr benötigten Mittel werden jeweils durch die Verwertung von Anteilen des OXEYE Growth Fund Euro Class beschafft.</p> <p>Die Emittentin wird in keinen der Basiswerte oder die zugrundeliegenden Anlagen investieren, sondern partizipiert indirekt nach Maßgabe eines Kredit- und Pfandvertrages mit der Portfoliogesellschaft an der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts.</p>
Rückzahlungsbetrag:	<p>Der Rückzahlungsbetrag der Notes Typ 10 ist abhängig vom Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 10 unter dem Kredit- und Pfandvertrag und damit indirekt von der Wertentwicklung des Basiswerts 1. Der Rückzahlungsbetrag pro Note Typ 10 entspricht dem Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 10 unter dem Kredit- und Pfandvertrag dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 10.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag der Notes Typ 25 ist abhängig vom Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 25 unter dem Kredit- und Pfandvertrag und damit indirekt von der Wertentwicklung des Basiswerts 2. Der Rückzahlungsbetrag pro Note Typ 25 entspricht dem Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 25 unter dem Kredit- und Pfandvertrag dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 25.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag der Notes Typ 35 ist abhängig vom Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 35 unter dem Kredit- und Pfandvertrag und damit indirekt von der Wertentwicklung des Basiswerts 3. Der Rückzahlungsbetrag pro Note Typ 35 entspricht dem Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 35 unter dem Kredit- und Pfandvertrag dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 35.</p> <p>Eine Garantie für die Einhaltung/Erreichung eines Anlageziels des jeweiligen Basiswerts oder die Rückzahlung unter dem Kredit- und Pfandvertrag wird nicht übernommen. Weder die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch sonstige Zahlungen sind von der Emittentin oder einem Dritten garantiert.</p>
Portfoliogesellschaft:	First Life Portfolio Anstalt, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Investmentberater:	Primeno AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Hauptvertriebsstelle:	Primeno AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Initiator:	Primeno AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Vorzeitige Kündigung:	<ul style="list-style-type: none"> • durch Noteholder: ausgeschlossen • durch Emittentin: nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. wesentliche Änderung der Umstände in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
Status:	Die Notes stellen untereinander gleichberechtigte, unbesicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese anderen Verbindlichkeiten nicht kraft Gesetzes bevorrechtet sind.
Zahlstellen:	Hauptzahlstelle: swissfirst Bank (Liechtenstein) AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein Nebenzahlstelle: Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Wien, Österreich.
Börsennotierung:	voraussichtlich im Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse

13. Juli 2006

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES	6
Verkaufsbeschränkungen.....	6
AUSGEWÄHLTE DEFINITIONEN	7
ZUSAMMENFASSUNG	8
1. Allgemeines.....	8
2. Grundstruktur der Notes.....	8
3. Einzelheiten.....	8
TRANSAKTIONSSTRUKTUR	15
RISIKOFAKTOREN	16
1. Grundlegendes.....	16
2. Allgemeine Risikofaktoren.....	17
3. Risiken im Hinblick auf die Emittentin.....	18
4. Risiken im Hinblick auf die Portfoliogesellschaft.....	19
5. Spezielle Risiken aus der Struktur der Notes.....	20
5. Risiken im Hinblick auf den Basiswert.....	23
TEIL I	32
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	32
1.1 Verantwortliche Personen.....	32
1.2 Erklärung der verantwortlichen Personen.....	32
2. ABSCHLUSSPRÜFER BZW REVISIONSSTELLE	32
2.1 Name und Anschrift.....	32
2.2 Abberufene Abschlussprüfer.....	32
3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN	32
3.1 Ausgewählte Finanzinformationen über die Emittentin.....	32
3.2 Ausgewählte Finanzinformationen für Zwischenzeiträume.....	32
4. RISIKOFAKTOREN	32
5. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	32
5.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin.....	32
5.2 Investitionen.....	33
6. GESCHÄFTSÜBERBLICK	33
6.1 Haupttätigkeitsbereiche.....	33
7. ORGANISATIONSSTRUKTUR	34
7.1 Stellung der Emittentin innerhalb einer Gruppe.....	34
7.2 Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten in der Gruppe.....	34
8. TRENDINFORMATIONEN	34
8.1 Keine wesentlichen negativen Veränderungen.....	34
8.2 Bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle.....	34

9. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN.....	35
9.1 Wichtigste Annahmen, auf die die Emittentin ihre Prognosen oder Schätzungen stützt.....	35
9.2 Bericht.....	35
10. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE.....	35
10.1 Name und Anschrift der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	35
10.2 Personelle Verbindungen und daraus ableitbare potentielle Interessenskonflikte.....	35
11. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	35
11.1 Angaben über den Audit-Ausschuss und Ausschussmitglieder	35
11.2 Erklärung über die Einhaltung der Corporate Governance-Regelungen.....	36
12. HAUPTAKTIONÄRE.....	36
12.1 Eigentumsverhältnisse.....	36
12.2 Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnten.....	36
13. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-; FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	36
13.1 Historische Finanzinformationen	36
13.2 Jahresabschluss	36
13.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	36
13.4 „Alter“ der jüngsten Finanzinformationen	36
13.5 Ausgewählte Finanzinformationen für Zwischenperioden.....	36
13.6 Gerichts- und Schiedsverfahren	36
13.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	37
14. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	37
14.1 Anstaltskapital.....	37
14.2 Satzung und Statuten der Gesellschaft	37
15. WESENTLICHE VERTRÄGE.....	37
16. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN	40
16.1 Erklärungen und Berichte Sachverständiger	40
16.2 Informationen von Seiten Dritter	40
17. EINSEHBARE DOKUMENTE.....	40
TEIL II.....	41
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	41
2. RISIKOFAKTOREN	41
3. WICHTIGE ANGABEN.....	41
3.1 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Person, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.....	41
3.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.....	42
4. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN NOTES.....	45
4.1 Angaben über die Wertpapiere.....	45
4.2 Angaben über den Basiswert der Notes	83

5. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS.....	92
5.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots	93
5.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung	94
5.3 Preisfestsetzung	94
5.4 Platzierung und Emission	96
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	97
6.1 Börsennotierung	97
6.2 Weitere Märkte.....	97
6.3 Intermediäre	97
7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	97
7.1 Berater	97
7.2 Weitere Informationen	97
7.3 Erklärungen und Berichte von Sachverständigen.....	97
7.4 Informationen von Seiten Dritter	97
7.5 Veröffentlichung von Informationen.....	98
8. PORTFOLIOGESELLSCHAFT	98
8.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Portfoliogesellschaft	98
8.2 Investitionen.....	98
8.3 Haupttätigkeitsbereiche	100
9. INVESTMENTBERATER	100
9.1 Primeno AG	100
9.2 Aufgaben.....	101
9.3 Ausgabeaufschlag, Gebühren und Erfolgsbeteiligung	101
10. HONORARE UND AUSLAGEN DER DIENSTLEISTUNGSERBRINGER	102

ANLAGEN

Anlage 1: geprüfte Eröffnungsbilanz der Emittentin

Anlage 2: geprüfter Zwischenabschluss der Emittentin

ALLGEMEINES

Verkaufsbeschränkungen

United States of America

The Notes have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended, and are subject to U.S. tax law requirements. The Notes may not be offered, sold or delivered within the United States or to U.S. persons.

Schweiz

Die Notes sind von der Eidgenössischen Bankenkommision nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz bzw von der Schweiz aus zugelassen und dürfen deshalb in der Schweiz bzw von der Schweiz aus lediglich nicht-öffentlich und unter Ausschluss jeglicher öffentlicher Werbung (gemäß Rundschreiben Öffentliche Werbung/Anlagefonds vom 28. Mai 2003 der Eidgenössischen Bankenkommision) angeboten und vertrieben werden.

Deutschland

Die Notes werden in Deutschland nicht öffentlich platziert. Privat platziert werden die Notes nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen des Wertpapier- und Verkaufsprospektgesetzes sowie allen anderen auf die Emission, das Angebot und die Platzierung der Notes anwendbaren rechtlichen Bestimmungen.

Dieses Dokument und die in ihm enthaltenen Informationen dürfen nur in solchen Staaten verbreitet oder veröffentlicht werden, in denen dies nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

AUSGEWÄHLTE DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben Begriffe jene Bedeutung, wie sie ihnen in diesem Prospekt an verschiedenen Stellen, insbesondere in den jeweiligen Wertpapierbedingungen (siehe Teil II, Punkt 4.1.15 ff), zugewiesen sind. Insbesondere haben folgende Begriffe die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung:

Basiswert:	meint je nach dem Zusammenhang den Basiswert 1 und/oder den Basiswert 2 und/oder den Basiswert 3.
Basiswerte:	meint den Basiswert 1 und den Basiswert 2 und den Basiswert 3.
Erfolgsbeteiligung:	meint je nach dem Zusammenhang die Erfolgsbeteiligung 1 und/oder die Erfolgsbeteiligung 2 und/oder die Erfolgsbeteiligung 3.
Erlös:	meint je nach dem Zusammenhang den Erlös 1 und/oder den Erlös 2 und/oder den Erlös 3.
Note:	meint jede Note Typ 10 oder Note Typ 25 oder Note Typ 35.
Notes:	meint je nach dem Zusammenhang die Notes Typ 10 und/oder die Notes Typ 25 und/oder die Notes Typ 35.
Noteholder:	meint je nach dem Zusammenhang die Noteholder 1 und/oder die Noteholder 2 und/oder die Noteholder 3 bzw einen Noteholder 1 oder einen Noteholder 2 oder einen Noteholder 3.
Portfolioliiquidationswert:	meint je nach dem Zusammenhang den Portfolioliiquidationswert 1 und/oder den Portfolioliiquidationswert 2 und/oder den Portfolioliiquidationswert 3.
Rückzahlungskonto:	meint je nach dem Zusammenhang das Rückzahlungskonto 1 und/oder das Rückzahlungskonto 2 und/oder das Rückzahlungskonto 3.
Strukturierungsgebühr:	meint je nach dem Zusammenhang die Strukturierungsgebühr 1 und/oder die Strukturierungsgebühr 2 und/oder die Strukturierungsgebühr 3.
Teilkredit:	meint je nach dem Zusammenhang den Teilkredit 1 und/oder den Teilkredit 2 und/oder den Teilkredit 3.
Teilkreditkonto:	meint je nach dem Zusammenhang das Teilkreditkonto 1 und/oder das Teilkreditkonto 2 und/oder das Teilkreditkonto 3.
Versammlung:	meint je nach dem Zusammenhang die Versammlung 1 und/oder die Versammlung 2 und/oder die Versammlung 3.
Verwaltungsgebühr:	meint je nach dem Zusammenhang die Verwaltungsgebühr 1 und/oder die Verwaltungsgebühr 2 und/oder die Verwaltungsgebühr 3.
Wertpapierkonto	meint je nach dem Zusammenhang das Wertpapierkonto 1 und/oder das Wertpapierkonto 2 und/oder das Wertpapierkonto 3.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Allgemeines

Diese Zusammenfassung ist eine kurze, allgemeine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Prospekts. Sie sollte nur als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ersetzt nicht die Lektüre des gesamten Prospekts.

Jeder Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Notes auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und alle im Prospekt dargestellten Informationen und Risikofaktoren gründlich abwägen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung beantragt haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

2. Grundstruktur der Notes

Bei den Notes handelt es sich um Schuldverschreibungen, die von der Emittentin ausgegeben werden. Die Erlöse aus der Begebung dieser Schuldverschreibungen werden nach Abzug bestimmter Gebühren von der Emittentin als Kreditgeber an eine andere Gesellschaft, die Portfoliogesellschaft, als Kreditnehmer gemäß den Bestimmungen des Kredit- und Pfandvertrages als Kreditbetrag bezahlt. Die Portfoliogesellschaft wird den Kreditbetrag verwenden, um damit den jeweiligen Basiswert der Notes (dh insbesondere Anteile an einem Hedgefonds und Anteile an einem anderen Fonds, der primär in Second Hand US-Lebensversicherungen investiert) erwerben. Je nach Kategorie der Notes unterscheidet sich der prozentuelle Anteil der Hedgefondsanteile im jeweiligen Basiswert: (i) der Basiswert der Notes Typ 10 wird zu 10 % in Anteile an dem Hedgefonds veranlagt, (ii) der Basiswert der Notes Typ 25 wird zu 25 % in Anteile an dem Hedgefonds veranlagt, und (iii) der Basiswert der Notes Typ 35 wird zu 35 % in Anteile an dem Hedgefonds veranlagt.

Rechtzeitig vor Ende der Laufzeit der Notes muss die Portfoliogesellschaft den jeweiligen Basiswert liquidieren, dh die Bestandteile des Basiswertes versilbern, und – sofern der Wert des jeweiligen Basiswertes Null übersteigt – am vereinbarten Rückzahlungstermin die so realisierte Gelder als Rückzahlungsbetrag unter dem Kredit- und Pfandvertrag an die Emittentin bezahlen. Der Rückzahlungsbetrag unter dem Kredit- und Pfandvertrag wird dann von der Emittentin zur Tilgung der Notes verwendet.

Der Rückzahlungsbetrag und somit die gesamte "Rendite" pro Note ist damit von der Wertentwicklung der Bestandteile des jeweiligen Basiswertes (dh vor allem von der Wertentwicklung des Fonds, der primär in Second Hand US-Lebensversicherungen investiert) abhängig.

3. Einzelheiten

Emittentin: First Life International Anstalt, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

Geschäftstätigkeit der Emittentin: Die Emittentin ist eine Anstalt nach Liechtensteinischem Recht mit dem alleinigen Geschäftszweck ihr eigenes Vermögen zu halten und zu verwalten. Sie wurde eigens zu diesem Zweck gegründet und verfolgt grundsätzlich keinerlei andere Geschäftstätigkeit.

Angebotene Wertpapiere: Auf den Inhaber lautende PRIMENO LIFE NOTES 2006 – 2017/18, Typ 10, im maximalen Gesamtemissionsvolumen von EUR 25.000.000,00 mit einer Stückelung von EUR 1.000,00.

Auf den Inhaber lautende PRIMENO LIFE NOTES 2006 – 2017/18, Typ 25, im maximalen Gesamtemissionsvolumen von EUR 25.000.000,00 mit einer Stückelung von EUR 1.000,00.

Auf den Inhaber lautende PRIMENO LIFE NOTES 2006 – 2017/18, Typ 35, im maximalen Gesamtemissionsvolumen von EUR 25.000.000,00 mit einer Stückelung von EUR 1.000,00.

Bei den Notes handelt es sich um Schuldverschreibungen, die von der Emittentin begeben werden.

Zeichnungsperioden und Ausgabedaten: Die Zeichnung ist grundsätzlich zwischen 14. Juli 2006 und 20. Juli 2006 möglich, wobei aus Abwicklungsgründen die Zeichnungsperiode in die folgenden Unterzeichnungsperioden unterteilt ist:

(a) Notes, die in der Ersten Zeichnungsperiode gezeichnet werden, werden mit 24. Juli 2006 emittiert.

(b) Notes, die in der Zweiten Zeichnungsperiode gezeichnet werden, werden mit 22. November 2006 emittiert.

(c) Notes, die in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden, werden mit 22. März 2006 emittiert.

(d) Notes, die in der Vierten Zeichnungsperiode gezeichnet werden, werden mit 23. Juli 2006 emittiert.

Ausgabepreis Notes Typ 10: Für Notes Typ 10, die

(a) in der Ersten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: 100% des Nominalbetrages.

(b) in der Zweiten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jener Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" per 20. November 2006 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 1 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 10.

(c) in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jener Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" per 20. März 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 1 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 10.

(d) in der Vierten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jener Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" per 20. Juli 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 1 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 10.

Ausgabepreis Notes Typ 25:

Für Notes Typ 25, die

(a) in der Ersten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: 100% des Nominalbetrages.

(b) in der Zweiten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jener Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" per 20. November 2006 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 2 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 25.

(c) in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jener Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" per 20. März 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 2 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 25.

(d) in der Vierten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jener Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" per 20. Juli 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 2 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 25.

Ausgabepreis Notes Typ 35:

Für Notes Typ 35, die

(a) in der Ersten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: 100% des Nominalbetrages.

(b) in der Zweiten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jener Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" per 20. November 2006 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 3 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 35.

(c) in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jener Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" per 20. März 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 3 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 35.

(d) in der Vierten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jener Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" per 20. Juli 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 3 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 35.

Ausgabeaufschlag:

5 % des jeweiligen Ausgabepreises (wird vom Anleger zusätzlich zum Ausgabepreis getragen); dieser Betrag wird an die Hauptvertriebsstelle bezahlt.

Mindestzeichnung:

Es müssen pro Anleger mindestens 1 Note oder ein Vielfaches davon gezeichnet werden. Anteile von Notes können nicht gezeichnet werden. Die Emittentin kann jederzeit Mindestzeichnungsbeträge festlegen.

Verwaltungsgebühr:	insgesamt 1,5 % p.a. des tatsächlichen Gesamtemissionsvolumens an Investmentberater
Strukturierungsgebühr:	0,5 % des maximalen Gesamtemissionsvolumens aller Notes (dh EUR 375.000,00), zahlbar am 25. Juli 2007 an den Initiator
Erfolgsbeteiligung:	20 % des den 10 % p.a. übersteigenden Betrages der Gesamtrendite des jeweiligen Basiswertes einmalig vor Tilgung an Investmentberater
Verbriefung:	Die Notes Typ 10, die Notes Typ 25 und die Notes Typ 35 werden jeweils zur Gänze durch eine Sammelurkunde vertreten. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht.
Status:	Die Notes stellen untereinander gleichberechtigte, unbesicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese anderen Verbindlichkeiten nicht kraft Gesetzes bevorrechtet sind.
Verzinsung:	Keine
Vorzeitige Kündigung:	Eine vorzeitige Kündigung durch einen Noteholder ist ausgeschlossen. Eine vorzeitige Kündigung aller, aber nicht einzelner Notes durch die Emittentin ist nur möglich, wenn nach der Beurteilung der Emittentin ein wichtiger Grund vorliegt (etwa wesentliche Änderung in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht), wobei die Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils monatlich zum Monatsletzten durch Bekanntmachung erfolgt.
Tilgung:	Die Tilgung erfolgt am 1. August 2017, sofern diese nicht von der Emittentin spätestens am 1. Februar 2017 um maximal ein Jahr (d.h. bis 1. August 2018) aufgeschoben wird.
	Der Rückzahlungsbetrag der Notes Typ 10 ist abhängig vom Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 10 unter dem Kredit- und Pfandvertrag und damit indirekt von der Wertentwicklung des Basiswerts 1. Der Rückzahlungsbetrag pro Note Typ 10 entspricht dem Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 10 unter dem Kredit- und Pfandvertrag dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 10.
	Der Rückzahlungsbetrag der Notes Typ 25 ist abhängig vom Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 25 unter dem Kredit- und Pfandvertrag und damit indirekt von der Wertentwicklung des Basiswerts 2. Der Rückzahlungsbetrag pro Note Typ 25 entspricht dem Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 25 unter dem Kredit- und Pfandvertrag dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 25.
	Der Rückzahlungsbetrag der Notes Typ 35 ist abhängig vom Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 35 unter dem Kredit- und Pfandvertrag und damit indirekt von der Wertentwicklung des

Basiswerts 3. Der Rückzahlungsbetrag pro Note Typ 35 entspricht dem Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 35 unter dem Kredit- und Pfandvertrag dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 35.

Eine Garantie für die Einhaltung/Erreichung eines Anlageziels des jeweiligen Basiswerts oder die Rückzahlung unter dem Kredit- und Pfandvertrag wird nicht übernommen.

Kredit- und Pfandvertrag:

Die Emittentin hat mit der Portfoliogesellschaft einen separaten Kredit- und Pfandvertrag nach liechtensteinischem Recht abgeschlossen. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Emittentin den Erlös aus der Emission der Notes abzüglich Ausgabeaufschlag an die Portfoliogesellschaft bezahlen, wobei sich die Portfoliogesellschaft dazu verpflichtet hat, diese Gelder in den jeweiligen Basiswert der Notes zu investieren und am festgelegten Rückzahlungstag einen Betrag in der Höhe des Liquidationswerts des jeweiligen Basiswerts abzüglich der Erfolgsbeteiligung an die Emittentin zu bezahlen. Zur Sicherstellung des Rückzahlungsanspruchs der Emittentin hat sich die Portfoliogesellschaft dazu verpflichtet alle Bestandteile des jeweiligen Basiswerts zugunsten der Emittentin zu verpfänden.

Basiswert der Notes:

Der Basiswert der Notes Typ 10 ist der Basiswert 1. Der Basiswert der Notes Typ 25 ist der Basiswert 2. Der Basiswert der Notes Typ 35 ist der Basiswert 3.

Die zur Bedienung der laufenden Verwaltungsgebühren benötigten Mittel werden zuerst jeweils durch die Verwertung von Anteilen des OXEYE Growth Fund Euro Class und danach – falls diese nicht ausreichen – durch Verwertung von Anteilen des US Life Thesaurus Fonds beschafft.

Die Emittentin wird in keinen der Basiswerte oder die zugrundeliegenden Anlagen investieren, sondern partizipiert indirekt nach Maßgabe eines Kredit- und Pfandvertrages mit der Portfoliogesellschaft an der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts.

Portfoliogesellschaft:

First Life Portfolio Anstalt, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Die Portfoliogesellschaft ist eine Anstalt nach liechtensteinischem Recht mit dem alleinigen Geschäftszweck, ihr eigenes Vermögen zu halten und zu verwalten. Sie wurde eigens zu diesem Zweck gegründet und verfolgt keinerlei andere Geschäftstätigkeit.

Investmentberater:

Die Primeno AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, fungiert gemäß einem Servicevertrag mit der Portfoliogesellschaft als Investmentberater der Portfoliogesellschaft. Von ihr werden folgende Aufgaben in dieser Eigenschaft erbracht:

- Unterstützung der Portfoliogesellschaft bei der Etablierung, dem Halten und der Liquidation des Basiswerts;
- Übernahme allgemeiner administrativer Aufgaben der Portfoliogesellschaft;
- Bezahlung ordentlicher Aufwendungen und Abgaben, die der

Portfoliogesellschaft aus der Benutzung der Infrastruktur und im Zusammenhang mit der Etablierung, dem Halten und der Liquidation des Basiswerts entstehen.

Hauptvertriebsstelle: Die Primeno AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, fungiert gemäß einem Vertriebsvertrag mit der Emittentin als Hauptvertriebsstelle der Notes. In dieser Eigenschaft ist die Primeno AG beauftragt, die Notes in Österreich öffentlich anzubieten und zu vertreiben. Sie kann dazu konzessionierte Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kreditinstitute beiziehen und mit diesen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Untervertriebsverträge abschließen. Auf besondere Ermächtigung der Emittentin kann die Primeno AG die Notes in Deutschland und der Schweiz privat anbieten und vertreiben.

Initiator: Die Primeno AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, fungiert als Initiator im Hinblick auf die Strukturierung und die Emission der Notes.

Zahlstellen: Hauptzahlstelle ist die swissfirst Bank (Liechtenstein) AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.
Als Nebenzahlstelle in Österreich fungiert die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft.

Börsenotierung: Es ist beabsichtigt, die Zulassung der Notes zum Handel im Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse zu beantragen.

**Wesentliche
Risikofaktoren**

DIE NOTES BILDEN WIRTSCHAFTLICH ZUM TEIL EINEN HEDGE FONDS AB, MIT ALLEN DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN. EIN INVESTMENT IN DIE NOTES STELLT DAHER EINE SEHR RISKANTE VERMÖGENSVERANLAGUNG DAR. ES SOLLTE VON ANLEGERN DAHER NUR EIN KLEINER TEIL DES FREI VERFÜGBAREN VERMÖGENS IN DERARTIGE PRODUKTE INVESTIERT WERDEN, KEINESFALLS JEDOCH DAS GANZE VERMÖGEN ODER PER KREDIT AUFGENOMMENE MITTEL. DIE NOTES SIND NUR FÜR ANLEGER GEEIGNET, DIE FUNDIERTE KENNTNIS VON SOLCHEN ANLAGEFORMEN HABEN UND DEREN RISIKEN ABSCHÄTZEN KÖNNEN.

Insbesondere die nachstehend dargelegten Risiken können, wenn sie einzeln oder zusammen mit anderen Faktoren eintreten, auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen:

Wesentliche Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin sind, dass

- Marktrisiken, die den Wert der Vermögensgegenstände der Emittentin vermindern, sich nachteilig auf die Finanzlage sowie Geschäftsergebnisse auswirken können;
- sich Änderungen bestehender Gesetze und Regelungen sowie neue Gesetze und Regelungen wesentlich auf die Emittentin auswirken können;
- Wertschwankungen zwischen Schweizer Franken und Euro und anderen Währungen, in denen die Emittentin Erlöse erzielt und Aufwendungen hat, die Ertragslage nachteilig beeinflussen können;

- lang anhaltende Marktschwächen die Liquidität im Markt senken und den Verkauf von Vermögenswerten schwieriger machen können, was zu Verlusten führen kann;
- sich Zinsänderungen nachteilig auf die Bilanzstruktur und damit die Ertragslage auswirken können;
- Verluste durch Geschäfte für Rechnung von Kunden anfallen, und sofern diese durch Kunden nicht ausgeglichen werden sollten, zu Verlusten bei der Emittentin führen können;
- aus der Geschäftstätigkeit Haftungsrisiken entstehen könnten.

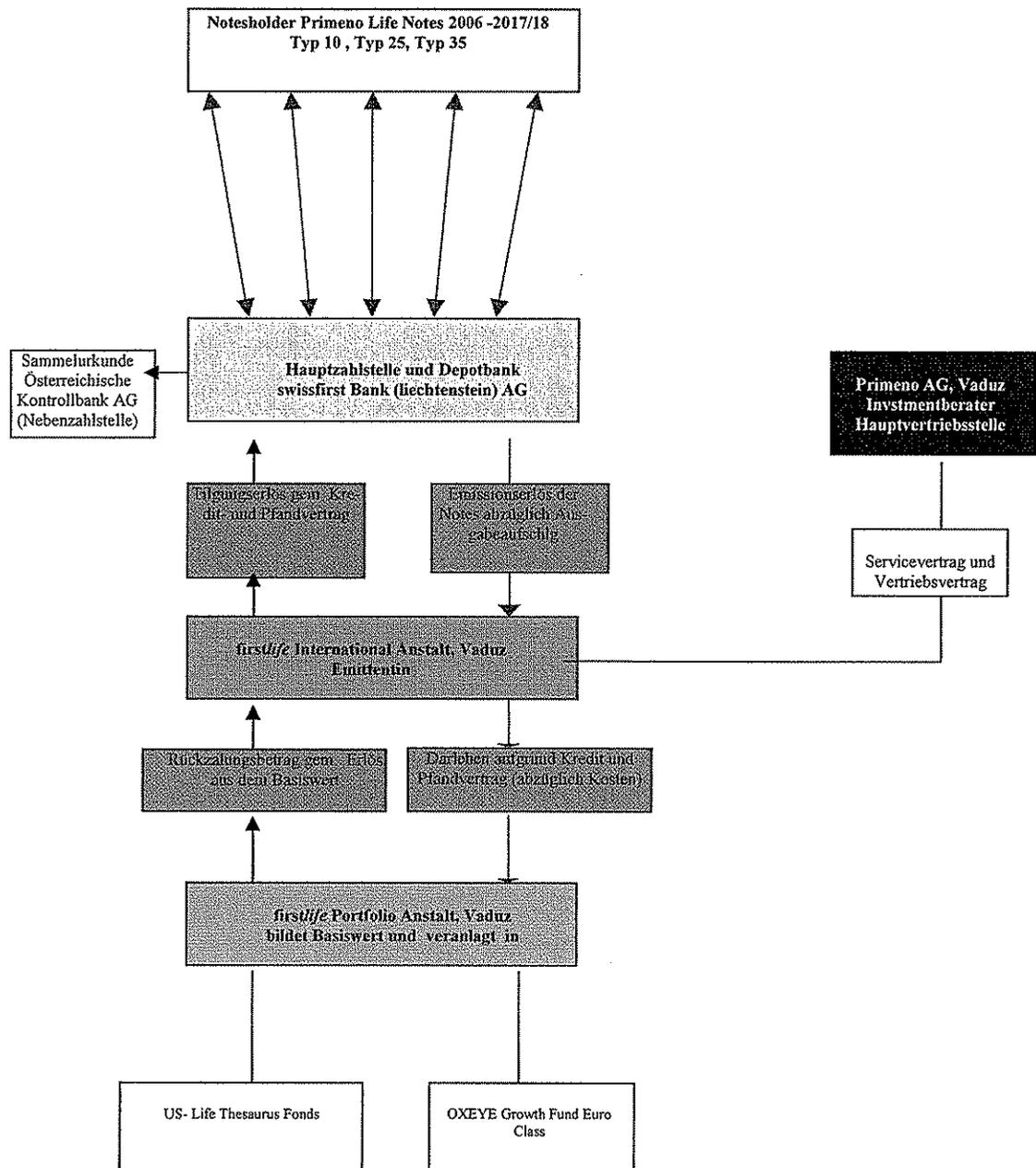
Wesentliche Risikofaktoren in Bezug auf den jeweiligen Basiswert sind, dass

- eine einseitige Veranlagung aufgrund der einseitigen Belastung der Verwaltungsgebühr zu Lasten der Veranlagung in Anteile des OXEYE Growth Fund Euro Class entstehen kann; Insbesondere erhöht sich das Risiko einer einseitigen Veranlagung zu Gunsten des US Life Thesaurus Fonds bei den Notes Typ 10 im Vergleich zu den Notes Typ 25 und bei den Notes Typ 25 im Vergleich zu den Notes Typ 35 überproportional, da im Falle einer negativen Entwicklung des Oxeye Growth Fund Euro Class, die jeweilige jährliche Verwaltungsgebühr das gesamte in den Oxeye Growth Fund investierte Kapital vorzeitig aufzehren könnte;
- die historische Preise des Basiswerts bzw seiner Bestandteile keine Indikation für die zukünftige Wertentwicklung abgibt;
- sich der Wert des Basiswertes anders entwickeln kann als angenommen, und es auch zu einem gänzlichen Wertverlust des Basiswerts (und damit der Rückzahlung in Bezug auf die Notes) kommen kann;
- die Portfoliogesellschaft ihre Verpflichtungen aus dem Kredit- und Pfandvertrag aus welchem Grund auch immer nicht oder nur teilweise erfüllt und sich daraus ein vollständiger oder teilweiser Verlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann;
- der Basiswert allgemeiner Bestandteil des Unternehmens der Portfoliogesellschaft ist und keinen besonderen Gläubigerschutz genießt;
- begründete Sicherungsrechte, wie Pfandrechte, an Bestandteilen des Basiswerts unwirksam oder anfechtbar sind oder werden und aus diesem Grund solche Sicherungsrechte nicht verwertet werden können.

Weder die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch sonstige Zahlungen sind von der Emittentin oder einem Dritten garantiert.

TRANSAKTIONSSTRUKTUR

Die folgende Graphik gibt ein vereinfachtes, nicht vollständiges Bild der Transaktionsstruktur wieder.



RISIKOFAKTOREN

Die nachstehenden Ausführungen sind allgemeiner Art und beschreiben unterschiedliche Risikofaktoren, die mit einer Anlage in den Notes verbunden sind und auf die die Anleger ausdrücklich aufmerksam gemacht werden. Diese Ausführungen sind nicht erschöpfend und es könnte noch weitere Risikofaktoren geben, die bei einem Investment in die Notes zu berücksichtigen sind. Nach Ansicht der Emittentin sind aber nachfolgend zumindest die wesentlichsten Risiken angeführt.

Anleger sollten sich an ihre eigenen Berater wenden, bevor sie eine Anlage in die Notes in Betracht ziehen. Eine Anlage in die Notes sollte erst nach gründlicher Abwägung sämtlicher Faktoren erfolgen.

Dieser Prospekt ersetzt nicht eine auf die individuellen Verhältnisse des Anlegers abgestimmte steuerliche, rechtliche und sonstige Beratung.

1. Grundlegendes

DIE NOTES BILDEN WIRTSCHAFTLICH ZUM TEIL EINEN HEDGE FONDS AB, MIT ALLEN DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN. EIN INVESTMENT IN DIE NOTES STELLT DAHER EINE SEHR RISKANTE VERMÖGENSVERANLAGUNG DAR. ES SOLLTE VON ANLEGERN DAHER NUR EIN KLEINER TEIL DES FREI VERFÜGBAREN VERMÖGENS IN DERARTIGE PRODUKTE INVESTIERT WERDEN, KEINESFALLS JEDOCH DAS GANZE VERMÖGEN ODER PER KREDIT AUFGENOMMENE MITTEL. DIE NOTES SIND NUR FÜR ANLEGER GEEIGNET, DIE FUNDIERTE KENNNTNIS VON SOLCHEN ANLAGEFORMEN HABEN UND DEREN RISIKEN ABSCHÄTZEN KÖNNEN.

Eine Anlage in die Notes ist mit Risiken verbunden. Auf einige dieser Risikofaktoren wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie zB die Notes, Sekundärmarkt-Lebensversicherungspolice, Hedge Fonds, etc verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Notes verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie mit ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in die Notes unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen, (iii) die Natur des Basiswerts und (iv) die Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Techniken (wie beispielsweise die Koppelung des Rückzahlungsbetrages der Notes an die entsprechende Forderung der Emittentin aus der Kredit- und Pfandvertrag bzw an den jeweiligen Basiswert) beraten haben.

Anleger in die Notes sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Notes im Wert fallen können; ferner sollten Anleger in der Lage sein, den Verlust ihres gesamten eingesetzten Kapitals zu tragen. Vor einer Anlage in die Notes sollten Überlegungen dahingehend angestellt werden, in welche Richtung sich der Wert des Basiswerts entwickeln bzw wann diese Entwicklung eintreten und welches Ausmaß sie annehmen könnte, da die Rendite einer solchen Anlage unter anderem von diesen Änderungen abhängig ist.

Es besteht die Möglichkeit eines Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Eine Garantie für die Einhaltung/Erreichung eines Anlageziels des Basiswerts oder der Rückzahlung unter dem Kredit- und Pfandvertrag wird nicht übernommen. Weder die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch sonstige Zahlungen sind von der Emittentin oder einem Dritten garantiert.

Risikofaktoren können zeitgleich auftreten und/oder sich gegenseitig verstärken, was sich in unvorhersehbarer Art und Weise auf den Wert der Notes auswirken kann. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, wie sich das gleichzeitige Auftreten mehrerer Risikofaktoren auf den Wert der Notes auswirkt.

Alle Meinungsaussagen geben die aktuelle Einschätzung der Emittentin wieder, die ohne vorherige Ankündigung geändert werden kann.

Treten Risikofaktoren einzeln oder gemeinsam auf, kann sich dies negativ auf den jeweiligen Basiswert und/oder auf die Bestandteile des Basiswertes und/oder deren zugrunde liegenden Vermögenswerte auswirken. Sinkt der Wert des jeweiligen Basiswertes und ist dies auch zum Zeitpunkt der Liquidierung des entsprechenden Basiswertes noch von Relevanz, reduziert sich damit auch der Tilgungsbetrag der Notes.

2. Allgemeine Risikofaktoren

Wechselkurse

Anleger in die Notes sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage Wechselkursrisiken mit sich bringen kann. Es ist beispielsweise möglich, dass (i) durch den Basiswert mittelbar oder unmittelbar Risiken in Bezug auf verschiedene Währungen in Emerging Markets oder Industrieländern auftreten; (ii) der Basiswert auf eine andere Währung als die Währung der Notes lautet und/oder (iii) die Notes auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger seinen Wohnsitz hat. Die Wechselkurse zwischen Währungen werden nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten festgesetzt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren (wie beispielsweise der wirtschaftlichen Entwicklung in den unterschiedlichen Währungszonen, den Zinssätzen und internationalen Kapitalbewegungen), Spekulationen sowie Interventionen von Seiten der jeweiligen Notenbanken bzw. Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Devisenkontrollen bzw. -beschränkungen).

Wechselkursschwankungen können sich auf den Wert der Notes auswirken. Kommt es etwa zu Wechselkursschwankungen, kann dies dazu führen, dass der Wert des jeweiligen Basiswertes negativ beeinflusst wird. Sinkt der Wert des jeweiligen Basiswertes entsprechend und ist dies auch zum Zeitpunkt der Liquidierung des entsprechenden Basiswertes noch von Relevanz, reduziert sich damit auch der Tilgungsbetrag der Notes entsprechend.

Zinsen

Anleger in die Notes sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in die Notes mit Zinsrisiken einhergehen kann, die im Falle von Schwankungen der Zinssätze in der Währung auftreten können, auf die der Basiswert und/oder die Notes lauten.

Die Zinssätze werden nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten festgesetzt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen sowie Interventionen von Seiten der jeweiligen Notenbanken bzw. Regierungen beeinflusst werden. Schwankungen bei kurzfristigen und/oder langfristigen Zinssätzen können sich auf den Wert der Notes auswirken. Schwankungen bei den Zinssätzen der Währung, auf die die Notes lauten, und/oder Schwankungen bei den Zinssätzen der Währung bzw. Währungen, auf die der Basiswert und/oder die Hedging-Anlagen lauten, können sich auf den Wert der Notes auswirken.

Volatilität

An der Volatilität am Markt lässt sich das Ausmaß der Instabilität und der erwarteten Instabilität bei der Wertentwicklung der Notes und/oder des Basiswerts erkennen. Die am Markt herrschende Volatilität ist nicht nur ein Gradmesser für die tatsächliche Volatilität, sondern wird auch entscheidend von den Kursen bzw. Preisen für Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen diese Volatilität bieten. Die Preise bzw. Kurse dieser Instrumente richten sich nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den Märkten für Optionen und Futures allgemein. Diese Marktkräfte werden ihrerseits von Faktoren wie beispielsweise der tatsächlichen Volatilität, der erwarteten Volatilität, makroökonomischen Faktoren, nicht-marktkonformem Anlegerverhalten und Spekulationen beeinflusst.

Abhängig vom Grad der Volatilität im Hinblick auf die Notes und/oder den Basiswerte bzw dessen Bestandteile, können etwa die Kosten der Absicherung der Volatilität steigen. Da die Portfoliogesellschaft auch diese Kosten zu tragen hat, und diese zulasten des Wertes des Basiswertes gehen, kann sich etwa aus diesem Grund die Volatilität negativ auf den Wert der Notes auswirken. Sinkt nämlich der Wert des jeweiligen Basiswertes und ist dies auch zum Zeitpunkt der Liquidierung des entsprechenden Basiswertes noch von Relevanz, reduziert sich damit auch der Tilgungsbetrag der Notes entsprechend.

Kreditrisiko

Anleger in die Notes sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine solche Anlage Kreditrisiken bergen kann. Die Notes bergen wie Anleihen oder andere Schuldtitel ein Kreditrisiko in Bezug auf die Emittentin. Nachrangige Schuldtitel bzw Schuldtitel, die ein niedriges Rating aufweisen, werden in der Regel als Wertpapiere mit höherem Kreditrisiko und höherer Ausfallwahrscheinlichkeit angesehen als Wertpapiere, die mit einem höheren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann sich dies auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere (der auf Null sinken kann) und auf die Zahlungen, die auf diese Wertpapiere geleistet werden (die ebenfalls auf Null sinken können), auswirken. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.

Liquiditätsrisiko

Bestimmte Arten von Vermögenswerten oder Wertpapieren können nur schwer erworben oder verkauft werden, insbesondere bei ungünstigen Marktbedingungen. Dadurch kann die Preisermittlung für die Bestandteile des Basiswertes erschwert oder negativ beeinflusst werden.

Können die Bestandteile des Basiswertes mangels ausreichender Liquidität nicht zu ihrem errechneten Wert liquidiert werden, etwa auf Grund ungünstiger Marktbedingungen, reduziert sich der Rückzahlungsbetrag, den die Portfoliogesellschaft unter dem Kredit- und Pfandvertrag an die Emittentin bezahlen muss, entsprechend. Da die Höhe des Rückzahlungsbetrags für den Tilgungsbetrag pro Note entscheidend ist, reduziert sich mit dem Rückzahlungsbetrag auch der Tilgungsbetrag der Notes.

3. Risiken im Hinblick auf die Emittentin

Die Emittentin ist ausschließlich zum Zwecke der Haltung und Verwaltung des eigenen Vermögens gegründet worden und betreibt keinerlei andere gewerblichen oder kaufmännischen Geschäfte, noch sind solche für die Zukunft geplant. Obwohl die Emittentin dies nicht beabsichtigt, hätte sie jedoch die Möglichkeit jederzeit ihren Geschäftszweck zu erweitern. In diesem Falle wäre sie einer Reihe von Geschäftsrisiken ausgesetzt, welche sich auf die Noteholder negativ auswirken könnten. Treten solche Risiken ein, kann dies dazu führen, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Notes teilweise oder zur Gänze nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Dies könnte insbesondere auch dann der Fall sein, wenn im Hinblick auf die Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, in dem die Noteholder keine besondere Stellung genießen, sondern wie alle sonstigen unbesicherten Gläubiger der Emittentin zu behandeln sind.

Für die Erkennung, Messung und Bewirtschaftung der eingegangenen Risiken tragen der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung die Verantwortung.

Die Emittentin ist eine Anstalt nach liechtensteinischem Recht, deren Kapital nicht in Anteile zerlegt ist und deren oberstes Organ der Inhaber der Gründerrechte ist. Durch die Verpflichtung aus dem Kredit- und Pfandvertrag ist sichergestellt, dass die bei der Depotbank gehaltenen Vermögenswerte im 1. Rang zu Gunsten der Emittentin verpfändet sind. Das Pfandrecht unterliegt den allgemeinen Regelungen über die Anfechtung von Sicherheitenrechten. Wird das Pfandrecht erfolgreich angefochten, bietet es der Emittentin - und damit in direkte den Noteholdern - keine Sicherheit.

4. Risiken im Hinblick auf die Portfoliogesellschaft

Die Portfoliogesellschaft ist ausschliesslich zum Zwecke des Haltens und der Verwaltung des eigenen Vermögens gegründet worden und betreibt keinerlei andere gewerbliche oder kaufmännische Geschäfte, noch sind solche für die Zukunft geplant. Obwohl die Portfoliogesellschaft dies nicht beabsichtigt, hätte sie jedoch die Möglichkeit, ihren Geschäftszweck zu erweitern. In diesem Fall wäre sie einer Reihe von Geschäftsrisiken ausgesetzt, welche sich auf die Noteholder negativ auswirken könnten. Treten solche Risiken ein, kann dies dazu führen, dass die Portfoliogesellschaft ihren Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Notes teilweise oder zur Gänze nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Dies könnte insbesondere auch dann der Fall sein, wenn im Hinblick auf die Portfoliogesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, in dem die Emittentin keine besondere Stellung genießt, sondern wie alle sonstigen Gläubiger der Portfoliogesellschaft zu behandeln sind. Da die Noteholder in keiner direkten Beziehung zur Portfoliogesellschaft stehen, haben sie grundsätzlich keine Ansprüche im Insolvenzverfahren der Portfoliogesellschaft.

Für die Erkennung, Messung und Bewirtschaftung der eingegangenen Risiken tragen der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung die Verantwortung.

Aus dem Kredit- und Pfandvertrag ergeben sich Rückzahlungsverpflichtungen der Portfoliogesellschaft. Nebst der Verpflichtung zur Rückzahlung hat die Portfoliogesellschaft auch verschiedene weitergehende Verpflichtungen gemäß dem Kredit- und Pfandvertrag.

Aus der Veranlagung der im Rahmen des Kreditvertrages an die Portfoliogesellschaft zugeführten Mittel in die Basiswerte können sich die zum Rückzahlungszeitpunkt ergebenden Liquidationserlöse verändern und gemäss den beschriebenen Risiken in Bezug auf die Basiswerte entsprechend verändern. Die unterschiedlichen Basiswerte der verschiedenen Typen geniessen keinen besonderen Schutz im Verhältnis zueinander und zu einem sonstigen Vermögen der Portfoliogesellschaft, und der Portfoliogesellschaft steht jegliche Verfügung über diese Vermögenswerte im Rahmen der vertraglichen Bedingungen frei, da die Basiswerte zu ihrem Vermögen zählen. Die vertraglichen Regelungen des Kredit- und Pfandvertrages können eine Verfügung über die Bestandteile des Basiswertes durch die Portfoliogesellschaft gegenüber Dritten grundsätzlich nicht verhindern; allenfalls könnten vertragliche Ansprüche bei Verletzung der Verpflichtungen gegen die Portfoliogesellschaft geltend gemacht werden, wobei solche Ansprüche nur dann auch tatsächlich durchsetzbar sind, wenn die Portfoliogesellschaft auch über ausreichendes Vermögen verfügt. Werden gegenüber der Portfoliogesellschaft Ansprüche welcher Art auch immer geltend gemacht, haftet das gesamte Vermögen der Portfoliogesellschaft einschließlich der Bestandteile des Basiswertes. Dies bedeutet, dass die Bestandteile des Basiswertes allenfalls der Exekution für solche Ansprüche unterliegen, sofern nicht frühere Sicherungsrechte dies verhindern. Um dieses Risiko zu vermindern wurde die Geschäftstätigkeit der Portfoliogesellschaft vertraglich beschränkt und die Vermögenswerte des Basiswertes zugunsten der Emittentin verpfändet.

Die Emittentin erhält den Emissionserlös und verpflichtet sich diesen - aufgrund der Kredit- und Pfandverträge - an die Portfolioanstalt auf drei bereits zuvor bei der Depotbank eröffnete und zu Gunsten der Emittentin verpfändete Konten und Depots zu übertragen. Für jeden Typ Notes wird ein getrenntes verpfändetes Konto und Depot geführt. Die Portfoliogesellschaft kann sodann ausschliesslich mit Zustimmung der Emittentin im Rahmen des Kredit- und Pfandvertrages über Investitionen und Transaktionen auf diesen Konten und Depots verfügen. Aufgrund der Personalunion zwischen den Verwaltungsräten der Emittentin und der Portfoliogesellschaft besteht die Gefahr von Fehlleistungen innerhalb dieser Transaktionskette. Da die Prüfung durch die unabhängige Revisionsstelle nur einmal jährlich erfolgt, könnte bis dort hin aus unentdeckten Fehlleistungen Schaden für die Emittentin als Berechtigte - und indirekt die Noteholder - entstehen.

Die Werte auf den jeweiligen Bankkonten und Depots der Portfoliogesellschaft sind zwar zu Gunsten der Emittentin getrennt verpfändet, dennoch besteht die Gefahr im Falle von Haftungsprozessen gegen die Portfoliogesellschaft, dass die Pfandrechte nicht rechtskräftig durchsetzbar sind oder dass es aufgrund solcher Prozesse zu langfristigen Sperrungen und Verzögerungen bei der Tilgung der Notes kommen könnte.

5. Spezielle Risiken aus der Struktur der Notes

Koppelung an den Basiswert und Wertentwicklung des Basiswerts

Anleger in die Notes sollten sich bewusst sein, dass die zwecks Koppelung der Notes an die Wertentwicklung des Basiswerts eingesetzte Technik mit Risiken verbunden ist. Anleger sollten über Erfahrung im Hinblick auf Transaktionen verfügen, bei denen Notes erworben werden, deren Wert sich von einem Basiswert ableitet.

Der Wert des Basiswerts kann Schwankungen unterliegen und auf Grund verschiedener Faktoren steigen oder fallen, unter anderem auch auf Grund von Kapitalmaßnahmen, makroökonomischen Faktoren und Spekulationen. Die Wertveränderungen von Vermögenswerten, die den Basiswert repräsentieren, können durch Wertschwankungen anderer Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte wie Fondsanteile oder Lebensversicherungspolice entweder ausgeglichen oder noch verstärkt werden.

Weiters sollten die im folgenden Unterabschnitt genannten speziellen Risikohinweise im Hinblick auf den Basiswert selbst und dessen Bestandteile beachtet werden.

Veränderungen des Wertes des Basiswertes und der Handelskurse am Sekundärmarkt

Die Notes stellen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die über keinen "inneren Wert", "net asset value" oder ähnliches verfügen. Insbesondere stellt der Wert des Basiswerts, allenfalls geteilt durch die Anzahl der emittierten Notes, während der Laufzeit der Notes keinen "inneren Wert" der Notes selbst dar und sollte daher nicht als Indikator für den Wert der Notes gesehen werden.

Dementsprechend muss der Wert der Notes nicht notwendigerweise mit dem anteiligen Wert des Basiswertes übereinstimmen. Dies gilt insbesondere auch für einen etwaigen Handelskurs der Notes im Sekundärmarkt, der von Angebot und der Nachfrage abhängig ist. Die Emittentin kann daher keinerlei Voraussagen dahingehend treffen, ob ein etwaiger Kurs der Notes im Sekundärmarkt mit dem anteiligen Wert des Basiswertes übereinstimmen wird.

Marktstörungen und Abwicklungsstörungen

Die Feststellung einer Marktstörung oder einer Abwicklungsstörung im Zusammenhang mit Anlagen, in die im Rahmen des Basiswerts investiert wird, kann sich auf den Wert der Notes auswirken sowie den Eintritt eines Fälligkeitstermins verzögern.

Vergangene Wertentwicklungen

In der Vergangenheit erzielte Wertentwicklungen des Basiswerts lassen keinen Rückschluss auf dessen zukünftige Entwicklung zu. Aus dem Umstand, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit positiv war, kann nicht darauf geschlossen werden, dass dies auch in Zukunft so sein wird.

Bei den im vorliegenden Dokument wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich lediglich um Meinungen und Prognosen der Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung der Emittentin in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren könnte dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden, was sich negativ auf die Noteholder auswirken könnte.

Einseitige Gestaltungsrechte der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, die Notes vorzeitig zu kündigen; keinem Noteholder kommt ein diesbezügliches Mitspracherecht zu. Kommt es zu einer derartigen vorzeitigen Kündigung der Notes durch die Emittentin, kann dies etwa dazu führen, dass der jeweilige Basiswert rasch liquidiert werden muss, was sich negativ auf den zu erwartenden Erlös für die Liquidierung auswirken kann. Vermindert

sich der Erlös der Liquidation des Basiswertes, vermindert sich damit auch der Tilgungsbetrag für die Notes.

Weiters hat die Emittentin das Recht, die Rückzahlung der Notes gemäß den Wertpapierbedingungen zeitlich befristet aufzuschieben. Macht die Emittentin von diesem Recht gebrauch, hat dies insbesondere zur Folge, dass die Noteholder allfällige Tilgungsbeträge für die Notes erst zeitlich später als ursprünglich erwartet erhalten. Auch kann sich etwa der Wert des jeweiligen Basiswertes während der Zeit der Aufschiebung nachteilig verändert. Tritt eines dieser Risiken ein, könnte der Wert des Basiswertes sinken. Sinkt der Wert und ist dies auch zum Zeitpunkt der Liquidierung des entsprechenden Basiswertes noch von Relevanz, reduziert sich damit auch der Tilgungsbetrag der Notes entsprechend.

Gebühren, Provisionen, Erfolgsbeteiligung, etc

Gebühren, Provisionen, Transaktionskosten und ähnliches, die im Zusammenhang mit den Notes und/oder dem Basiswert bzw dessen Bestandteilen anfallen, können einzeln oder kumuliert zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Notes erwarteten Gewinnchancen erheblich vermindern oder sogar ausschließen können. Auch können insbesondere Ausgabeaufschläge sowie interne Kosten möglicherweise Gesamtkosten ergeben, die bei einem allfälligen Direkterwerb des Basiswertes nicht oder zumindest nicht in dieser Höhe anfallen würden. Des Weiteren ist zu beachten, dass Gebührenbelastungen für die Anleger teilweise von dem Umfang der tatsächlichen Platzierung der Notes abhängig sind, was dazu führt, dass das diesbezügliche Gebührenrisiko und die Gebührenbelastung für den einzelnen Anleger mit dem zunehmenden Erfolg der Platzierung sinkt.

Zwischen der Emittentin und der Primeno AG besteht eine Vereinbarung über die Zahlung einer am Ende der Laufzeit der Notes zu verrechnenden Erfolgsbeteiligung, welche die Portfoliogesellschaft dem Basiswert anlastet. Es besteht somit das Interesse, einen möglichst hohen Gesamtgewinn zu erzielen.

Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung zur Notierung der Notes im Geregeltten Markt an der Wiener Börse zu stellen. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass eine Notierung an dieser Börse tatsächlich erfolgt.

Auch wenn die Notes an einer oder mehreren Börsen notiert sind, besteht keine Gewissheit dahingehend, dass die an einer oder mehreren Börsen notierten Notes liquide sein werden oder dass der Kurs, zu dem die Notes an einer Börse gehandelt werden, mit dem Nettoinventarwert je Anteil identisch ist. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass die Notes, sobald sie einmal an einer Börse notiert sind, an dieser Börse notiert bleiben, bzw dass die Notierungsbedingungen unverändert bleiben.

Ein Börsenkurs der Notes kann insbesondere vom Wert des Basiswertes bzw der darin enthaltenen Bestandteile und vom allgemeinen Zinsniveau abhängig sein. Die Kursentwicklung der Notes korreliert nicht notwendigerweise mit dem Wert der im Basiswert enthaltenen Bestandteile.

Der Handel mit Notes an einer Börse kann auf Grund von Marktbedingungen, oder wenn der Handel mit den Notes nach Ansicht der betreffenden Börse nicht ratsam ist, ausgesetzt werden. Ferner kann der Handel mit den Notes einer Aussetzung des gesamten Handels auf Grund außerordentlicher Marktvolatilität unterworfen sein, die nach den Bestimmungen der betreffenden Börse erfolgt. Wird der Handel an einer Börse ausgesetzt, so können Anteilsinhaber ihre Notes unter Umständen erst bei Wiederaufnahme des Handels verkaufen.

Dem Anleger sollte, bevor er eine positive Anlageentscheidung im Hinblick auf die Notes trifft, bewusst sein, dass auch eine etwaige Börsennotiz keine Garantie für Liquidität der Notes bieten kann. Selbst im Fall einer Börsennotiz muss sich ein Erwerber für die zu veräußernden Notes finden, der auch bereit ist einen Preis, wie vom Veräußerer gewünscht, zu bezahlen; findet sich kein solcher Erwerber, kann der Veräußerer die Notes nicht oder aber nicht zu einem von ihm gewünschten Preis veräußern.

Sekundärhandel

Notes, die an einer Börse notiert werden, können dennoch hauptsächlich an einem außerbörslichen Markt (Over-the-Counter, "OTC") gehandelt werden. Das Bestehen eines liquiden Marktes für den Handel mit den Notes kann in einem solchen Fall davon abhängen, ob Broker/Händler für diese Notes Kauf- und Verkaufskurse stellen. Als Vorbedingung für die Notierung an bestimmten Börsen können zwar ein oder mehrere Market Maker, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, zur Stellung von Kursen für die Notes ernannt werden, es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass für die Notes laufend ein Markt bereitgestellt werden wird oder dass ein solcher Markt liquide sein bzw bleiben wird; Gleiches gilt, wenn jemand eine Market Maker Funktion freiwillig übernimmt. Der Kurs, zu dem die Notes verkauft werden können, kann durch eingeschränkte bzw nicht vorhandene Märkte für den Handel mit den Notes beeinträchtigt werden. Die von einem Market Maker gestellten Kurse müssen nicht notwendigerweise den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Notes entwickeln wird, zu welchem Preis die Notes an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Aus der Tatsache, dass die Notes in der genannten Art zum Handel zugelassen oder notiert sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Noteholder sein, den Wert der Notes vor dem Fälligkeitstag zu realisieren.

Dem Anleger sollte, bevor er eine positive Anlageentscheidung im Hinblick auf die Notes trifft, bewusst sein, dass auch ein etwaiger Sekundärmarkt keine Garantie für Liquidität der Notes bieten kann. Selbst im Fall eines Sekundärmarkts muss sich ein Erwerber für die zu veräußernden Notes finden, der auch bereit ist einen Preis, wie vom Veräußerer gewünscht, zu bezahlen; findet sich kein solcher Erwerber, kann der Veräußerer die Notes nicht oder aber nicht zu einem von ihm gewünschten Preis veräußern.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin und sonstige in diesem Prospekt genannte Dritte können gegebenenfalls an Geschäften über den Basiswert oder dessen Bestandteile beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von durch sie verwalteten Vermögen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Noteholder und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswert bzw dessen Bestandteile und damit indirekt auf den Wert der Notes haben. Zudem können die Emittentin und die sonstigen Dritten gegebenenfalls in Bezug auf die Notes eine andere Funktion ausüben, zB als Zahlstelle, Depotbank, Initiator, etc. Die Emittentin und die sonstigen Dritten können zudem weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert bzw dessen Bestandteilen ausgeben, wobei die Einführung solcher mit den Notes im Wettbewerb stehender Produkte sich auf den Wert der Notes auswirken kann.

Die Emittentin und die sonstigen Dritten können außerdem in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswertes bzw dessen Bestandteile als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater oder als Geschäftsbank für den Emittenten fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Notes auswirken.

Weiter können die Emittentin, der Investmentberater, die Hauptvertriebsstelle, der Initiator, die Portfoliogesellschaft und die sonstigen Dritten nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw dessen Bestandteile erhalten und weder die Emittentin, noch der Investmentberater, noch die Hauptvertriebsstelle, noch der Initiator, noch die Portfoliogesellschaft noch die sonstigen Dritten sind verpflichtet, solche Informationen zu veröffentlichen oder sonst einem Noteholder bekannt zu geben.

Im Zusammenhang mit Interessen der Emittentin und Interessen von sonstigen in diesem Prospekt genannten Dritten wird auch auf die Ausführungen in Teil II, Punkt 3.1 verwiesen.

Besteuerung

Erwerber der Notes sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie unter Umständen zur Zahlung von Einkommensteuern, Quellensteuern, Kapitalertragsteuern, Vermögenssteuern, Stempelsteuern oder sonstigen Steuern auf Ausschüttungen bzw ausschüttungsgleiche Erträge, Veräußerungsgewinne (unabhängig davon, ob diese Veräußerungsgewinne realisiert wurden oder nicht) oder auf zugeflossene, aufgelaufene oder als zugeflossen geltende Erträge etc verpflichtet sind. Diese Steuerpflicht gilt nach Maßgabe der Gesetzgebung und Praxis des Landes, in dem die Notes erworben, verkauft, gehalten oder zur Rücknahme eingereicht werden, und des Landes, dessen Staatsangehöriger der Anteilsinhaber ist bzw in dem er für Steuerzwecke ansässig ist.

Anleger, die Zweifel in Bezug auf ihre steuerliche Lage haben, sollten einen unabhängigen Steuerberater hinzuziehen. Ferner sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass sich Steuervorschriften und ihre Anwendung bzw Auslegung durch die zuständigen Steuerbehörden jeweils ändern können. Aus diesem Grund sind genaue Voraussagen über die steuerliche Behandlung, die zum jeweiligen Zeitpunkt gelten wird, nicht möglich.

5. Risiken im Hinblick auf den Basiswert

5.1 Grundsätzliches

Treten die nachfolgenden Risikofaktoren einzeln oder gemeinsam auf, kann sich dies negativ auf die Notes und/oder auf den jeweiligen Basiswert und/oder auf die Bestandteile des Basiswertes und/oder deren zugrunde liegenden Vermögenswerte auswirken. Sinkt etwa der Wert des jeweiligen Basiswertes und ist dies auch zum Zeitpunkt der Liquidierung des entsprechenden Basiswertes noch von Relevanz, reduziert sich damit auch der Tilgungsbetrag der Notes.

5.2 Bindung an den Basiswert

Die den Noteholder zustehenden Ansprüche sind gemäß § 7 in Verbindung mit § 2 der jeweiligen Wertpapierbedingungen (siehe Teil II, Punkt 4.1.15 ff) auf denjenigen Betrag beschränkt, der an die Emittentin unter dem Kredit- und Pfandvertrag im Zusammenhang mit den jeweiligen Notes tatsächlich bezahlt wird. Für die Noteholder folgt daraus das Risiko, für die Notes am Tilgungstermin keine oder nur eine eingeschränkte Zahlung zu erhalten, wenn, etwa wegen Insolvenz der Portfoliogesellschaft oder aus anderen Gründen, die Portfoliogesellschaft ihren Verpflichtungen aus dem Kredit- und Pfandvertrag ganz oder teilweise nicht nachkommt. Die von der Portfoliogesellschaft eingegangenen Verpflichtungen werden weder von der Emittentin noch von irgendeinem anderen Dritten garantiert. Erfüllt die Portfoliogesellschaft ihre Verpflichtungen aus dem Kredit- und Pfandvertrag nicht und ist auch eine zwangsweise Durchsetzung der gegen sie bestehenden Ansprüche nicht erfolgreich, besteht für die Noteholder das Risiko von verminderten und/oder verspäteten Zahlungen und gegebenenfalls sogar des vollständigen oder teilweisen Verlusts des eingesetzten Kapitals.

Unter Vernachlässigung von Wertsteigerungen wird sich die Zusammensetzung des Basiswertes zwecks Bedienung der laufenden Verwaltungsgebühr zugunsten der Anteile am US Life Thesaurus Fonds entwickeln, da zuerst Anteile am Hedgefonds zur Bedienung der laufenden Verwaltungsgebühr verwertet werden (erst wenn die Verwertung der Anteile am Hedgefonds zur Bedienung der Verwaltungsgebühr nicht mehr ausreicht, werden auch andere Bestandteile des Basiswertes verwertet). Für die Noteholder folgt daraus das Risiko, dass der Basiswert über die Zeit einseitig in die Anteile am US Life Thesaurus Fonds investiert sein kann, was wiederum zu einer größeren Abhängigkeit des Werts des Basiswertes vom US Life Thesaurus Fonds und damit indirekt des Werts bzw der Höhe der Rückzahlung unter dem Kredit- und Pfandvertrag führen kann.

Insbesondere erhöht sich das Risiko einer einseitigen Veranlagung zu Gunsten des US Life Thesaurus Fonds bei den Notes Typ 10 im Vergleich zu den Notes Typ 25 und bei den Notes Typ 25 im Vergleich zu den Notes Typ 35 überproportional, da im Falle einer negativen Entwicklung des Oxeye Growth Fund Euro Class, die jährlichen Verwaltungsgebühren das gesamte in den Oxeye Growth

Fund investierte Kapital schneller vorzeitig aufzehren könnten, als dies bei Notes Typ 25 bzw Notes Typ 35 der Fall wäre.

Der Wert des Basiswertes bzw seiner Bestandteile kann zeitlichen Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie beispielsweise volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Da der Basiswert aus mehr als einem Bestandteil besteht, können Schwankungen im Wert eines enthaltenen Bestandteils durch Schwankungen im Wert des anderen enthaltenen Bestandteils ausgeglichen aber auch verstärkt werden.

Der historische Preis des Basiswertes bzw seiner Bestandteile indiziert nicht die zukünftige Wertentwicklung des Basiswertes bzw seiner Bestandteile. Veränderungen in dem Marktpreis des Basiswertes bzw seiner Bestandteile können den Handelspreis der Notes beeinflussen und es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis des Basiswertes bzw seiner Bestandteile steigt oder fällt.

Eine Ersetzung eines der Bestandteile des Basiswertes ist nicht vorgesehen. Allenfalls wäre eine Änderung dann möglich, wenn die Bedingungen der Emission in der Versammlung der Noteholder gemäß § 13 der jeweiligen Wertpapierbedingungen (siehe Teil II, Punkt 4.1.15 ff) entsprechend geändert werden.

Im Weiteren ist zu beachten, dass die Zusammensetzung des Basiswertes statisch ist und daher auf Markttrends und Marktänderungen nicht oder nur bedingt reagiert werden kann.

5.3 Risiken im Zusammenhang mit Anlagen des US Life Thesaurus Fonds in Lebensversicherungspolicen

Fondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Der US Life Thesaurus Fonds ist ein Investmentunternehmen liechtensteinischen Rechts der Kategorie für qualifizierte Anleger, das weltweit hauptsächlich in Kapitallebensversicherungen, Risikolebensversicherungen und Rentenversicherungen investiert. Daraus können sich folgende spezifische Risiken ergeben:

- a) Das Risiko der Langlebigkeit hat einen negativen Einfluss auf die Rendite der Police. Die versicherungsmathematische (aktuarische Schätzung) der Lebenserwartung kann drastisch von der tatsächlichen Lebensdauer der versicherten Person abweichen. Die dann auf die aktuarische Schätzung der Lebenserwartung abgezinste Forderung würde somit an Wert verlieren;
- b) Beim Erwerb von Term Life Policen besteht das zusätzliche Risiko, dass der Versicherungsfall außerhalb der vertraglichen Versicherungsdauer eintritt und als Folge davon keinerlei Versicherungsleistungen zur Auszahlung mehr kommen können;
- c) Ausfallrisiken bestehen insoweit, als ein Versicherungsunternehmen insolvent werden kann;
- d) Die Zahlung der Todesfallsumme könnte aus sonstigen Gründen, welche der Fonds nicht zu verantworten hat, vorzögert oder verweigert werden;
- e) Obwohl die Trustees, über welche die Versicherungsankäufe und Prämienzahlungen abgewickelt werden, entsprechend versichert sind („Omission & Errors“) und ihre Dienstleistungen mit branchenüblicher Sorgfalt erbringen, sind Tatbestände wie Fahrlässigkeit etc. nicht völlig auszuschließen. Die dadurch entstehenden Schäden können versicherungstypischen Vorbehalten unterliegen;

f) Der Markt für Versicherungspolicen hat oftmals eine eingeschränkte Liquidität und Transparenz in der Preisfindung. Grosse Mittelrückflüsse aus dem Fonds und die damit einhergehenden Zwangsverkäufe können zu Verkaufspreisabschlägen auf dem Sekundärmarkt führen, was sich negativ auf den Wert der Fondsanteile auswirken würde. Zudem können sich aufgrund der eingeschränkten Liquidität massive Verzögerungen bei der Rückzahlung von Anteilen ergeben;

g) Die steuerliche Praxis bezüglich der Handhabung der Verrechnungssteuer (Withholding Tax) auf die Life-Settlements können sich zu Ungunsten des Fonds verändern;

h) Falls Zwischengesellschaften zur Minderung einer allfälligen Steuerlast verwendet werden müssen, kann sich daraus ein allgemeines Strukturrisiko (Counterpartrisiko) ergeben;

i) Während der ersten 2 Jahre nach dem Erwerb von Anteilen kann ein potentieller Investor diese nicht zur Rückzahlung geben. Und erst ab dem 10ten Haltejahr werden bei allfälligen Rücknahmen von Fondsanteilen keine Kommissionen mehr erhoben. Ist es notwendig, dass Anteile an dem Fonds vor dem 10ten Haltejahr veräußert werden müssen, kann dies erst nach dem Ablauf der ersten 2 Jahre durch Rückzahlung erfolgen – davor müsste ein Käufer für die Anteile gefunden werden – und danach nur unter Belastung von Gebühren, was den Wert des Basiswertes und damit indirekt den Tilgungsbetrag der Notes reduzieren kann;

j) Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen;

k) Zur Erzielung eines Hebeleffektes kann der Fonds bis zu 50% seines Nettovermögens Kredite aufnehmen. Bei negativer Entwicklung der Anlagen (zB ausgelöst durch Zwangsverkäufe von Policen bei großen Rückflüssen und/oder durch negative Bonitätsveränderung der gehaltenen Policen) kann es bei voller Ausnützung der genannten Kreditaufnahme zu starken Kapitalverlusten kommen.

Eine angemessene Diversifikation des Fondsvermögens wird angestrebt.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Fonds auch allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in Investmentunternehmen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien und Anleihensmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschließende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei ihre Verpflichtungen nicht einhält. Dieses Risiko ist bei Warrants, OTC-Optionen und OTC Termingeschäften, strukturierten Produkten, exotischen Optionen, etc. besonders hoch.

Treten derartige Risiken ein, vermindert dies das Vermögen des Fonds und damit indirekt auch den Wert des jeweiligen Basiswertes. Sinkt nämlich der Wert des jeweiligen Basiswertes und ist dies auch zum Zeitpunkt der Liquidierung des entsprechenden Basiswertes noch von Relevanz, reduziert sich damit auch der Tilgungsbetrag der Notes entsprechend.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust für das Fondsvermögen.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche auf Rechnung des Fondsvermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Fondsvermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länderrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu großen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Treten entsprechende Risiken ein, kann dies das Vermögen des Fonds und damit indirekt auch den Wert des jeweiligen Basiswertes negativ beeinflussen. Sinkt der Wert des jeweiligen Basiswertes und ist dies auch zum Zeitpunkt der Liquidierung des entsprechenden Basiswertes noch von Relevanz, reduziert sich damit auch der Tilgungsbetrag der Notes entsprechend.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Können die Bestandteile des Fonds mangels ausreichender Liquidität nicht zu ihrem errechneten Wert liquidiert werden, kann dies das Vermögen des Fonds und damit indirekt auch den Wert des jeweiligen Basiswertes negativ beeinflussen. Sinkt der Wert des jeweiligen Basiswertes und ist dies auch zum Zeitpunkt der Liquidierung des entsprechenden Basiswertes noch von Relevanz, reduziert sich damit auch der Tilgungsbetrag der Notes entsprechend.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Fonds verändert.

Tritt dieses Risiko ein, kann dies das Vermögen des Fonds und damit indirekt auch den Wert des jeweiligen Basiswertes negativ beeinflussen. Sinkt der Wert des jeweiligen Basiswertes und ist dies auch zum Zeitpunkt der Liquidierung des entsprechenden Basiswertes noch von Relevanz, reduziert sich damit auch der Tilgungsbetrag der Notes entsprechend.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Tritt dieses Risiko ein, kann dies das Vermögen des Fonds und damit indirekt auch den Wert des jeweiligen Basiswertes negativ beeinflussen. Sinkt der Wert des jeweiligen Basiswertes und ist dies auch zum Zeitpunkt der Liquidierung des entsprechenden Basiswertes noch von Relevanz, reduziert sich damit auch der Tilgungsbetrag der Notes entsprechend.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Fonds, wenn ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder es können Verluste aufgrund von Fehlern im operativen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten.

Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Fonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (zB Quellensteuerabzug) außerhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen. Sehen solche steuergesetzlichen Vorschriften Regelungen vor, die sich nachteilig auf das Vermögen des Fonds und damit indirekt auch den Wert des jeweiligen Basiswertes auswirken, könnte der Wert des jeweiligen Basiswertes sinken. Sinkt der Wert des jeweiligen Basiswertes und ist dies auch zum Zeitpunkt der Liquidierung des entsprechenden Basiswertes noch von Relevanz, reduziert sich damit auch der Tilgungsbetrag der Notes entsprechend.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Wechselkursschwankungen können sich auf den Wert des Fonds, und damit indirekt auch auf den Wert der Notes, auswirken. Kommt es etwa zu Wechselkursschwankungen, kann dies dazu führen, dass der Wert des jeweiligen Basiswertes negativ beeinflusst wird. Sinkt der Wert des jeweiligen Basiswertes entsprechend und ist dies auch zum Zeitpunkt der Liquidierung des entsprechenden Basiswertes noch von Relevanz, reduziert sich damit auch der Tilgungsbetrag der Notes entsprechend.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Fondsvermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit das Fondsvermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

5.4 Risiken im Zusammenhang mit direkten und indirekten Anlagen des Basiswerts in einen Hedge Fonds

Allgemeines

Die folgende Auflistung der mit einer Anlage in einen Hedge Fonds, etwa die Anlage in Anteile am OXEYE Growth Fund Euro Class, verbundenen Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Performance eines Hedge Fonds wird von der Wertentwicklung der von dem jeweiligen Manager ausgewählten Anlagen und in starkem Maße von der Kompetenz der Verantwortlichen für das Tagesgeschäft beim jeweiligen Manager bestimmt. Das Ausscheiden solcher Personen oder die anderweitige Einstellung der Anlagetätigkeit im Namen des Managers durch solche könnte zu Verlusten und/oder die Beendigung oder Auflösung des jeweiligen Hedge Fonds führen. Die Anlagestrategie, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele eines Hedge Fonds geben einem Manager beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Manager mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Wertverlust bei den jeweiligen Hedge Fonds durch Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten.

Hedging-Risiken

Ein Manager kann Optionsscheine, Futures, Terminkontrakte, Swaps, Optionen oder andere derivative Instrumente in Bezug auf Wertpapiere, Wertpapierindices, Zinssätze oder andere Anlagekategorien (sowie Kombinationen der vorgenannten) einsetzen, um im Rahmen seiner Handelsstrategien und als Absicherung gegen Kapitalmarktbewegungen "marktneutrale" Arbitragepositionen aufzubauen. Durch Absicherungsmaßnahmen gegen Wertverluste bei einer Portfolioposition werden Wertschwankungen bei Portfoliopositionen nicht eliminiert und Verluste, wenn diese Positionen an Wert verlieren, nicht verhindert. Es werden dadurch jedoch andere Positionen aufgebaut, die darauf ausgerichtet sind, von denselben Entwicklungen zu profitieren, so dass die Wertminderung der Portfoliopositionen abgemildert wird. Solche Hedging-Transaktionen können auch die Gewinnmöglichkeiten bei steigendem Wert der Portfolioposition beeinträchtigen. Zudem ist der Manager möglicherweise nicht immer in der Lage, Hedging-Transaktionen durchzuführen, oder dies zu Preisen, Sätzen oder Ständen zu tun, die für den Hedge Fonds vorteilhaft sind. Der Erfolg von Hedging-Transaktionen hängt von der Entwicklung der Wertpapiere, Wertpapierindices, Zinssätze sowie der Stabilität oder Vorhersagbarkeit von Preisverhältnissen ab. Zudem kann der Grad der Korrelation zwischen den Kursbewegungen bei den im Rahmen der Hedging-Strategie eingesetzten Instrumenten und der abgesicherten Portfolioposition variieren. Weiters ist der jeweilige Manager möglicherweise aus einer Reihe von Gründen nicht in der Lage oder nicht bestrebt, eine perfekte Korrelation zwischen diesen Hedging-Instrumenten und den abgesicherten Portfoliopositionen herzustellen. Bei unvollkommener Korrelation ist die von dem Hedge Fonds beabsichtigte Absicherung unter Umständen nicht gegeben oder dieser einem Verlustrisiko ausgesetzt.

Hebelwirkung

Hedge Fonds können oft ohne Einschränkungen auf Fremdmittel zurückgreifen und dabei verschiedene Kreditlinien und andere Formen der Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit der Fremdfinanzierung kann zwar eine Steigerung des von einem Hedge Fonds erzielten Gesamtertrages bewirken, birgt jedoch auch die Gefahr erhöhter Verluste. Liegen Ertrag und Wertsteigerung fremdfinanzierter Anlagen unter den im Zusammenhang mit den Krediten fälligen Zinszahlungen, so sinkt der Wert des Hedge Fonds. Darüber hinaus wird jedes Ereignis, das sich nachteilig auf den Wert einer An-

lage eines Hedge Fonds auswirkt, in dem Maße verstärkt, wie der Hedge Fonds auf eine solche Fremdfinanzierung zurückgreift.

Derivate

Bestimmte Hedge Fonds können in komplexe derivative Finanzinstrumente investieren, die darauf abzielen, das Anlageergebnis bestimmter Wertpapiere, Wertpapierindices, Zinssätze oder andere Anlagekategorien (sowie Kombinationen der vorgenannten) mit oder ohne Fremdfinanzierung zu ändern oder zu ersetzen. Solche Finanzinstrumente sind im Allgemeinen mit einem Kontrahentenrisiko verbunden, und die Wertentwicklung entspricht unter Umständen nicht den Erwartungen der Kontrahenten, und können entsprechend mit größeren Verlusten bzw. Gewinnen für den Anleger verbunden sein. Alle Anlagen dieser Art unterliegen zusätzlichen Risiken, die zu völligen oder teilweisen Ausfällen führen können, insbesondere im Hinblick auf Zinssatz und Kreditrisiko, Volatilität, internationale und lokale Kurswerte und Nachfrage sowie allgemeine wirtschaftliche Faktoren und das Konjunkturgehen. Derivate können mit einer erheblichen Hebelwirkung ausgestattet sein, was zu einer wesentlichen Verstärkung der Marktentwicklungen führen kann, so dass die Verluste unter Umständen den Wert der Anlage übersteigen. Die Hedge Fonds können zudem Optionen auf eine Reihe von Bezugsobjekten kaufen oder verkaufen. Das Risiko beim Verkauf von Optionen ist unbegrenzt, da der Verkäufer einer Option das zu Grunde liegende Wertpapier bei Ausübung zu einem bestimmten Preis kaufen (im Falle einer Put-Option) oder verkaufen (im Falle einer Call-Option) muss. Es besteht keine Beschränkung für den Preis, den ein Hedge Fonds unter Umständen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen als Optionsstillhalter zu zahlen hat. Als Anlageinstrumente, die bei Fälligkeit wertlos geworden sein können, können Optionen zu einer erheblichen Erhöhung von Hebelwirkung und Risiko in Bezug auf das Markt-Exposure eines Hedge Fonds führen. Die Verwendung bestimmter Optionsstrategien hat eventuell Anlageverluste für den Hedge Fonds zur Folge, die selbst bei Positionen erheblich sein können, für die der jeweilige Manager die Entwicklung von Marktpreisen und Preisverhältnissen richtig prognostiziert hat.

Illiquide Investments

Bestimmte Hedge Fonds können Anlagen tätigen, die rechtlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die keine liquiden Märkte bestehen, beispielsweise Privatplatzierungen. Die Kurswerte, soweit vorhanden, solcher Anlagen sind tendenziell stärkeren Schwankungen ausgesetzt, und es ist unter Umständen unmöglich, solche Anlagen zu dem gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder im Falle des Verkaufs den tatsächlichen Marktwert zu erzielen. Darüber hinaus kann ein Hedge Fonds auch in nicht börsennotierte oder im Freiverkehr gehandelte Wertpapiere investieren. Da solche Wertpapiere nicht an öffentlichen Märkten gehandelt werden, sind diese wahrscheinlich schwieriger veräußerbar als Wertpapiere, für die ein solcher Markt besteht. Bei der Veräußerung solcher nicht öffentlich gehandelter Wertpapiere kann es zu erheblichen Verzögerungen kommen. Diese Wertpapiere können zwar im Rahmen privater Transaktionen wieder veräußert werden, jedoch liegen die hierbei erzielten Kurswerte unter Umständen unter den ursprünglich gezahlten Preisen. Darüber hinaus unterliegen Unternehmen, deren Wertpapiere nicht registriert sind oder nicht öffentlich gehandelt werden, nicht den Offenlegungspflichten oder anderen Erfordernissen im Hinblick auf den Anlegerschutz, die anwendbar wären, wenn diese Wertpapiere registriert wären oder öffentlich gehandelt würden. Zudem können Terminpositionen schwer veräußerbar werden, da zum Beispiel die meisten US-Warenbörsen tägliche Schwankungen bei bestimmten Terminkontraktpreisen durch Regulierungen beschränken, die als "tägliche Preisschwankungsobergrenze" oder "tägliche Obergrenze" bezeichnet werden. Im Rahmen solcher täglichen Obergrenzen können keine Geschäfte zu Preisen getätigt werden, die diese Obergrenzen überschreiten. Sobald der Preis eines Kontrakts für bestimmte Termingeschäfte auf einen Betrag in Höhe der Preisobergrenze steigt bzw. sinkt, können Positionen weder eröffnet noch veräußert werden, falls Händler nicht bereit sind, Geschäfte in Höhe oder bis zur Höhe der Obergrenze zu tätigen. Terminkontraktpreise für unterschiedliche Waren haben gelegentlich die tägliche Obergrenze mehrere aufeinanderfolgende Tage lang bei geringem oder gar keinem Handel überschritten. Dies könnte einen Manager daran hindern, ungünstige Positionen unverzüglich zu veräußern, und erhebliche Verluste für den jeweiligen Hedge Fonds nach sich ziehen. Zudem kann eine

Börse oder Aufsichtsbehörde den Handel in einem bestimmten Kontrakt aussetzen, unverzügliche Veräußerung und Abwicklung für einen bestimmten Kontrakt anordnen oder anordnen, dass der Handel in einem bestimmten Kontrakt nur zu Veräußerungszwecken durchgeführt wird. Die Illiquidität von Positionen kann zu erheblichen unvorhergesehenen Verlusten führen.

Rechtliche und regulatorische Risiken

Rechtliche und regulatorische Änderungen können einen Hedge Fonds negativ beeinflussen. Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu Anlageinstrumenten wie Hedge Fonds und vielen Anlagen, die ein Manager im Namen eines Hedge Fonds tätigen darf, befinden sich noch in der Entwicklungsphase und sind daher Änderungen unterworfen. Viele staatliche Stellen, Selbstregulierungsorganisationen und Börsen sind darüber hinaus berechtigt, im Notfall am Markt außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Auswirkungen von zukünftigen rechtlichen oder regulatorischen Änderungen in Bezug auf einen Hedge Fonds sind nicht vorhersehbar, können jedoch grundlegend und negativ sein.

Leerverkauf

Bei einem Leerverkauf wird ein Wertpapier verkauft, das noch nicht von einem Hedge Fonds gehalten wird, in der Erwartung, das betreffende Wertpapier (oder ein austauschbares Wertpapier) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Kurswert erwerben zu können. Zur Lieferung an den Erwerber muss der Hedge Fonds das Wertpapier leihen und ist verpflichtet, das Wertpapier an den Verleiher zurückzugeben, was durch einen späteren Erwerb des Wertpapiers erfolgt. Der Hedge Fonds erzielt im Rahmen eines Leerverkaufes einen Gewinn bzw. erleidet einen Verlust, wenn der Wert des betreffenden Wertpapiers zwischen dem Zeitpunkt des Leerverkaufes und dem Zeitpunkt, zu dem der Hedge Fonds seine Short-Position deckt, d.h. das Wertpapier erwirbt, um den geliehenen Titel zu ersetzen, steigt bzw. sinkt. Ein Leerverkauf birgt theoretisch ein unbegrenztes Risiko bezüglich der Steigerung des Kurswertes des Wertpapiers, was zu theoretisch unbegrenzten Verlusten führen kann.

Vergütungen im Rahmen eines Hedge Fonds

Im Rahmen eines Hedge Fonds ist im Allgemeinen neben der Beratungsgrundgebühr die Zahlung einer Anlageerfolgsprämie oder -umlage an den unbeschränkt haftenden Gesellschafter des Fonds, seinen Manager oder eine andere Person in vergleichbarer Position vorgesehen. Solche Anlageerfolgsprämien oder -umlagen könnten für den Manager ein Anreiz dafür sein, riskantere oder spekulativere zu Grunde liegende Anlagen zu tätigen, als dies üblicherweise der Fall wäre.

Hochvolatile Märkte

Die Preise von Warenkontrakten und allen derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich der Preise für Futures- und Optionsgeschäfte, unterliegen starken Schwankungen. Preisschwankungen im Zusammenhang mit Termin-, Futures- und sonstigen derivativen Kontrakten, in die ein Hedge Fonds investieren kann, werden unter anderem beeinflusst durch Zinssätze, schwankende Angebots- und Nachfragerelationen, staatliche Handels-, Steuer- sowie Geldmengen- und Devisenkontrollprogramme und -richtlinien sowie durch politische und wirtschaftliche Ereignisse und politische Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten. Darüber hinaus können Regierungen zu jeder Zeit unmittelbar oder mittels Regulierungsmaßnahmen in bestimmte Märkte eingreifen, insbesondere bezüglich währungs- und zinsabhängiger Futures und Optionen. Solche Interventionen zielen häufig auf eine direkte Preisbeeinflussung ab und können, zusammen mit anderen Faktoren, dazu führen, dass alle diese Märkte gemeinsame Entwicklungstendenzen aufweisen, unter anderem auf Grund von Zinsschwankungen. Hedge Fonds unterliegen ferner dem Risiko des Ausfalls einer Börse, an der ihre Positionen gehandelt werden, oder ihrer Clearingstellen.

Konzentration von Anlagen

Obwohl die Anlagen der Hedge Fonds gestreut werden, kann der Manager in Bezug auf einen Hedge Fonds das Vermögen des Hedge Fonds in einer begrenzten Zahl von Anlagen investieren, die unter

Umständen auf einige wenige Länder, einige wenige Branchen und Sektoren einer Volkswirtschaft oder einige wenige Emittenten konzentriert sind. Trotz Streuung der Anlagen durch die Hedge Fonds können daher die negativen Auswirkungen auf den Wert der jeweiligen Hedge Fonds durch ungünstige Entwicklungen in einem bestimmten Land, einer bestimmten Wirtschaft oder Branche oder in Bezug auf den Wert der Wertpapiere eines bestimmten Emittenten erheblich größer sein, als wenn für diesen Hedge Fonds keine Konzentrierung seiner Anlagen in diesem Umfang erlaubt wäre.

Transaktionsvolumen

Hedge Fonds können ihrer Anlagetätigkeit bestimmte kurzfristige Marktüberlegungen zu Grunde legen. Das Transaktionsvolumen von Hedge Fonds wird daher voraussichtlich erheblich sein, wobei potentiell erhebliche Maklerprovisionen, -gebühren und andere Transaktionskosten anfallen.

Operative und menschliche Fehler

Der Erfolg eines Hedge Fonds hängt teilweise von der richtigen Berechnung der Preisverhältnisse durch den jeweiligen Manager, der Übermittlung präziser Handelsanweisungen und ständigen Positionsbewertungen ab. Zudem erfordern die Strategien eines Managers unter Umständen aktives und kontinuierliches Management von Laufzeiten und anderen Variablen sowie dynamische Anpassungen der Positionen eines Hedge Fonds. In diesem Prozess können durch menschliche Fehler, Flüchtigkeitsfehler oder operative Schwachstellen Fehler auftreten und zu erheblichen Handelsverlusten und negativen Folgen für den jeweiligen Netto-Inventarwert führen.

Zuverlässigkeit von Bewertungen

Die Bewertung der Hedge Fonds erfolgt gemäß dem jeweiligen Bewertungsinstrumentarium des Hedge Fonds. Im Allgemeinen werden Wertpapiere oder Anlagen, die schwer veräußerbar sind, nicht an der Börse oder in einem etablierten Markt gehandelt werden oder deren Wert nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, im Rahmen der Bewertungsinstrumentarien der Hedge Fonds ein Wert nach dem Ermessen der jeweiligen Anlagemanager unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, insbesondere Gesamt-Händlerquotierungen oder unabhängige Bewertungen, zugewiesen. Solche Bewertungen spiegeln nicht immer den "richtigen" Marktwert des Wertpapiers in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt wider.

Anlagestrategien

Hedge Fonds sind eine relativ heterogene Anlagekategorie, in der die jeweilige Strategie von jedem Manager nach eigenem Ermessen bestimmt wird. Daher gibt es für Hedge Fonds-Strategien keine allgemein anerkannten Definitionen. Manche Hedge Fonds weisen unter Umständen sogar Elemente verschiedener Strategien auf. Zudem gibt es verschiedene Klassifizierungsebenen. Eine allgemeine Strategie umfasst mehrere, eventuell sehr verschiedene Substrategien.

Da der Manager die Strategie zumindest teilweise in eigenem Ermessen festlegt, kann es dazu kommen, dass etwa auf Grund von Fehleinschätzungen des Managers eine Strategie verfolgt wird, die etwa bei Betrachtung im Nachhinein als nicht optimal oder aber sogar als falsch zu beurteilen ist. Kommt es auf Grund einer falschen Strategie zu Wertverlusten des Fonds, kann dies auch dazu führen, dass der Wert des jeweiligen Basiswertes negativ beeinflusst wird. Sinkt der Wert des jeweiligen Basiswertes entsprechend und ist dies auch zum Zeitpunkt der Liquidierung des entsprechenden Basiswertes noch von Relevanz, reduziert sich damit auch der Tilgungsbetrag der Notes entsprechend.

TEIL I

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1 Verantwortliche Personen

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt und die Vollständigkeit dieses Prospektes und bestätigt hiermit, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen richtig sind und dass keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

1.2 Erklärung der verantwortlichen Personen

Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. ABSCHLUSSPRÜFER BZW REVISIONSSTELLE

2.1 Name und Anschrift

Als Abschlussprüfer und Revisionsstelle der Emittentin wurde die Allied Finance Audit & Consulting AG, Kirchstrasse 12, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein beauftragt. Die Allied Finance Audit & Consulting AG gehört zu folgendem Berufsverband: Schweizerische Treuhandkammer.

2.2 Abberufene Abschlussprüfer

Die Emittentin hat bisher keine Abschlussprüfer abberufen oder nicht wieder bestellt. Auch hat bisher kein Abschlussprüfer sein Mandat zurückgelegt.

3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

3.1 Ausgewählte Finanzinformationen über die Emittentin

Da die Emittentin erst seit 10. März 2006 besteht, liegt noch kein Jahresabschluss vor. Die geprüfte Eröffnungsbilanz der Gesellschaft ist diesem Prospekt als Anlage 1 beigefügt. Weiters ist diesem Prospekt als Anlage 2 ein geprüfter Zwischenabschluss der Emittentin zum Stichtag 27.6.2006 beigefügt.

3.2 Ausgewählte Finanzinformationen für Zwischenzeiträume

Da die Emittentin erst seit 10. März 2006 besteht und seit diesem Zeitpunkt keine wesentliche Geschäftstätigkeit verrichtet hat, liegen keine besonderen Finanzinformationen für Zwischenzeiträume vor.

4. RISIKOFAKTOREN

Es wird auf die Risikofaktoren verwiesen, welche am Beginn dieses Prospektes angeführt sind.

5. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

5.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

5.1.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Die Emittentin führt die Firma First Life International Anstalt. Der kommerzielle Name der Emittentin lautet First Life International.

5.1.2 Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die Emittentin ist im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister unter der Nummer Nr. FL-0002.179.873-1 in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein eingetragen.

5.1.3 Datum der Gründung der Emittentin und Existenzdauer

Die Emittentin wurde am 10. März 2006 auf unbestimmte Zeit gegründet.

5.1.4 Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin wurde in der Rechtsform einer Anstalt nach Liechtensteinischem Recht gegründet. Der Sitz der Emittentin befindet sich in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Die Geschäftsanschrift lautet: Landstrasse 60, FL-9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Die Telefonnummer lautet: +423 / 239 67 77

5.1.5 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit

Seit der Gründung der Emittentin haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie ihrer Geschäftstätigkeit ergeben, die für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

5.2 Investitionen

5.2.1 Wichtigste Investitionen seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses

Die Emittentin wurde erst am 10. März 2006 gegründet. Seit der Gründung wurden keine wesentlichen Investitionen getätigt. Solche Investitionen sind künftig – mit Ausnahme der Gewährung von Kredit unter dem Kredit- und Pfandvertrag - auch nicht vorgesehen.

5.2.2 Angaben über die wichtigsten künftigen, bereits fest beschlossenen Investitionen

Die Emittentin wird die Erträge aus der Begebung der Notes im Rahmen des Kredit- und Pfandvertrags mit der Portfoliogesellschaft an die Portfoliogesellschaft weitergeben. Andere wesentliche Investitionen wird die Emittentin nicht durchführen.

5.2.3 Angaben über voraussichtliche Finanzierungsquellen der in Punkt 5.2.2 genannten Investitionen

Die finanziellen Mittel zur Bezahlung des Kreditbetrags an die Portfoliogesellschaft nach Maßgabe des Kredit- und Pfandvertrags werden durch die Begebung der Notes aufgebracht.

6. GESCHÄFTSÜBERBLICK

6.1 Haupttätigkeitsbereiche

Die Emittentin ist eine Anstalt nach Liechtensteinischem Recht mit dem alleinigen Geschäftszweck, ihr eigenes Vermögen zu halten und zu verwalten. Sie wurde eigens zu diesem Zweck gegründet und verfolgt keinerlei andere Geschäftstätigkeit. Die Emittentin beschäftigt derzeit kein Personal.

Die Emittentin wurde mit dem Ziel gegründet, die Notes zu begeben und damit weiteren Kreisen der Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, im Wege der Notes indirekt Investments in Second Hand US-Lebensversicherungen zu bieten, da Direktinvestments in solche Produkte für einzelne Investoren oft nicht, etwa auf Grund des großen Kapitalerfordernisses, möglich sind.

Die Emittentin soll als derartiges "Special Purpose Vehicle" (Zweckgesellschaft) nur für die Emission der Notes und deren Abwicklung verwendet werden, um damit eine möglichst weitgehende Isolation der Emittentin für Zwecke der Notes von sonstigen Geschäften zu erreichen.

Das Grundkapital der Emittentin in der Höhe von Nominale CHF 30.000,00 wird zur Gänze von Herrn Mag. iur. Antonius Falkner, geb. am 21. Februar 1966, Rechtsanwalt, gehalten. Mag. iur. Antonius Falkner ist Inhaber der Gründerrechte und oberstes Organ der Gesellschaft. Die Anstalt ist nicht in Anteile zerlegt, weshalb auch keine weiteren Anteilsinhaber am Grundkapital der Gesellschaft bestehen.

Herrn Mag. iur. Antonius Falkner hat die Gesellschaft als Treuhänder für die Primeno AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, gegründet.

6.1.1 Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin hat keine weiteren Produkte aufgelegt und beabsichtigt auch in Zukunft keine weiteren Produkte oder Dienstleistungen anzubieten.

6.1.2 Wichtigste Märkte

Die Emittentin tritt abgesehen von der Emission der Notes und damit zusammenhängenden Handlungen am Markt nicht auf, insbesondere nicht als Anbieter von Produkten oder Dienstleistungen.

6.1.3 Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition

N/A

7. ORGANISATIONSSTRUKTUR

7.1 Stellung der Emittentin innerhalb einer Gruppe

Keine.

7.2 Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten in der Gruppe

Keine.

8. TRENDINFORMATIONEN

8.1 Keine wesentlichen negativen Veränderungen

Seit dem Datum der Gründung der Emittentin haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

8.2 Bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle

Siehe Teil I, Punkt 8.1

9. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

N/A

9.1 Wichtigste Annahmen, auf die die Emittentin ihre Prognosen oder Schätzungen stützt

N/A

9.2 Bericht

N/A

10. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

10.1 Name und Anschrift der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Der Verwaltungsrat der Emittentin hat folgende Mitglieder:

- Mag. jur. Gerd Jelenik, geboren 17.2.1964, Rechtsanwalt, Schaan, Fürstentum Liechtenstein, einzelzeichnungsberechtigt;
- CSC' Company Structure Consulting AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, einzelzeichnungsberechtigt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ähnlich Geschäftsführern einer österreichischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder aber den Vorstandmitgliedern einer österreichischen Aktiengesellschaft für die Führung der Geschäfte der Emittentin verantwortlich. Da beide Mitglieder des Verwaltungsrates einzelzeichnungsberechtigt sind, kann jedes der Mitglieder die Emittentin alleine nach außen hin vertreten. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind am ehestens mit den Geschäftsführern einer österreichischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu vergleichen, wobei aber insbesondere folgende wichtige Abweichungen bestehen: Da es sich um eine Sitzgesellschaft handelt, erfolgt keine aktive Geschäftstätigkeit außer der Verwaltung und des Haltens des eigenen Vermögens. Die Aufgaben des Verwaltungsrates beschränken sich somit auf die Einhaltung und Überwachung der im Personen- und Gesellschaftsrecht ("**PGR**") vorgesehenen Pflichten und Aufgaben. Die Verwaltung hat gemäß Art 182 PGR unter anderem das Unternehmen der Verbandsperson mit Sorgfalt zu leiten und zu fördern und haftet für die Beobachtung der Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung.

Repräsentantin der Gesellschaft ist die CSC' Company Structure Consulting AG. Die Repräsentantin hat folgende Aufgaben: Die Repräsentantin vertritt die Verbandsperson gegenüber den Behörden.

Die Revisionsgesellschaft ist die Allied Finance Audit & Consulting AG, Vaduz.

10.2 Personelle Verbindungen und daraus ableitbare potentielle Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben keine Interessenskonflikte im Hinblick auf ihre eigenen Interessen und die der Emittentin.

11. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

11.1 Angaben über den Audit-Ausschuss und Ausschussmitglieder

Da die Emittentin nicht börsennotiert ist, besteht keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Audit-Ausschusses.

11.2 Erklärung über die Einhaltung der Corporate Governance-Regelungen

Da die Emittentin nicht börsennotiert ist, kommen die Corporate Governance-Regelungen nicht zur Anwendung. Auch wünscht die Emittentin die Anwendung des Corporate Governance-Regelungen nicht.

12. HAUPTAKTIONÄRE

12.1 Eigentumsverhältnisse

Siehe Teil I, Punkt 7.1.

12.2 Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnten

Keine

13. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-; FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

13.1 Historische Finanzinformationen

Da die Emittentin erst am 10. März 2006 gegründet wurde, liegen keine historischen Finanzinformationen vor. Der geprüfte Zwischenabschluss der Emittentin zum Stichtag 27.6.2006 ist diesem Prospekt als Anlage 2 beigelegt.

13.2 Jahresabschluss

Siehe Punkt 13.1.

13.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

13.3.1 Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Der geprüfte Zwischenabschluss der Emittentin zum Stichtag 27.6.2006 ist diesem Prospekt als Anlage 2 beigelegt.

13.3.2 Angabe sonstiger im Prospekt geprüfter Informationen

N/A

13.3.3 Angaben über Finanzdaten, die nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen wurden

N/A

13.4 „Alter“ der jüngsten Finanzinformationen

Der geprüfte Zwischenabschluss der Emittentin zum Stichtag 27.6.2006 ist diesem Prospekt als Anlage 2 beigelegt.

13.5 Ausgewählte Finanzinformationen für Zwischenperioden

Der geprüfte Zwischenabschluss der Emittentin zum Stichtag 27.6.2006 ist diesem Prospekt als Anlage 2 beigelegt.

13.6 Gerichts- und Schiedsverfahren

Gegen die Emittentin sind weder Gerichts- noch Schiedsverfahren anhängig noch drohen solche Verfahren zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts.

13.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Keine.

14. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

14.1 Anstaltskapital

Das Anstaltskapital von CHF 30.000,00 wurde vollständig einbezahlt und der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Das Kapital ist nicht in Anteile gegliedert.

14.2 Satzung und Statuten der Gesellschaft

Die Statuten der Gesellschaft sind beim Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein zu Register-Nr. FL-0002.179.873-1 mit 10. März 2006 hinterlegt worden. Sie sind der Öffentlichkeit zugänglich und können jederzeit eingesehen werden.

Der Geschäftszweck der Emittentin besteht gemäß Punkt 4 der Statuten darin, ihr eigenes Vermögen zu halten und zu verwalten.

15. WESENTLICHE VERTRÄGE

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Emission hat die Emittentin folgende Verträge abgeschlossen:

Kredit- und Pfandvertrag

Der Kredit- und Pfandvertrag wird zwischen der Emittentin als Kreditgeberin und der Portfoliogesellschaft als Kreditnehmerin abgeschlossen. Der Kredit- und Pfandvertrag bezieht sich auf diesen Prospekt in der jeweils gültigen Fassung. Die im Prospekt verwendeten Begriffe haben auch die gleiche Bedeutung im Kredit- und Pfandvertrag. Die Portfoliogesellschaft akzeptiert und unterwirft sich den im Prospekt vorgesehenen Wertpapierbedingungen gemäß den Bestimmungen des Kredit- und Pfandvertrags.

Die Emittentin stellt den Emissionserlös abzüglich des Ausgabeaufschlags der Portfoliogesellschaft als Kredit zur Verfügung. Der Kredit besteht aus drei von einander verschiedenen und getrennten Teilkrediten, deren Höhe jeweils den Erlösen (Erlös 1, Erlös 2 und Erlös 3) für die einzelnen Notestypen (Notes Typ 10, Notes Typ 25, Notes Typ 35) entspricht. Dh Teilkredit 1 ("**Teilkredit 1**") für die Notes Typ 10, Teilkredit 2 ("**Teilkredit 2**") für die Notes Typ 25 und Teilkredit 3 ("**Teilkredit 3**") für die Notes Typ 35. Die Gesamthöhe des Kredites entspricht der Summe aus Erlös 1, Erlös 2 und Erlös 3.

Die Kreditmittel werden jeweils nach den Teilemissionen am Ende der einzelnen Unterzeichnungsperioden von der Emittentin an die Portfoliogesellschaft überwiesen, und zwar je nach Notes Typ auf ein eigenes Teilkreditkonto, welches die Portfoliogesellschaft bei der swissfirst Bank (Liechtenstein) AG eingerichtet hat. Es bestehen insgesamt drei Teilkreditkonten, eines für den Teilkredit für die Notes Typ 10 ("**Teilkreditkonto 1**"), eines für den Teilkredit für die Notes Typ 25 ("**Teilkreditkonto 2**") und eines für den Teilkredit für die Notes Typ 35 ("**Teilkreditkonto 3**"). Die tatsächliche Kredithöhe steht daher erst am Ende der Vierten Zeichnungsperiode, dh am 20. Juli 2007, fest. Der Kredit wird in Euro gewährt und sämtliche Zahlungen aus oder im Zusammenhang mit dem Kredit sind in Euro zu leisten.

Die Portfoliogesellschaft verpflichtet sich im Kredit- und Pfandvertrag unwiderruflich, die Teilkredite jeweils nur zur Anschaffung der Basiswerte der einzelnen Notestypen zu verwenden. Dies bedeutet, dass der Teilkredit 1, der dem Erlös 1 der Notes Typ 10 entspricht, für die Anschaffung des Basiswerts der Notes Typ 10, das ist das "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10", verwendet wird. Der Teilkredit 2, der dem Erlös 2 der Notes Typ 25 entspricht, wird für die Anschaffung des Basiswerts der Notes Typ 25, das ist das "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" verwendet. Der Teilkredit 3, der dem Erlös 3 der Notes Typ 35 entspricht, wird für die Anschaffung des Basiswerts der Notes Typ 35, das ist das "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" verwendet.

Die einzelnen Basiswerte sind innerhalb der im Kredit- und Pfandvertrag vorgesehenen Frist jeweils nach Zuzählung der Kreditmittel von der Portfoliogesellschaft anzuschaffen. Die Portfoliogesellschaft richtet eigene Rechnungskreise für jeden Notestyp ein. Sie ist verpflichtet, Buch zu führen und der Emittentin jederzeit auf eigene Kosten Rechnung zu legen sowie sämtliche von der Emittentin geforderten Informationen zu übermitteln.

Die Basiswerte bzw deren Bestandteile werden auf Wertpapierkonten gehalten, welche die Portfoliogesellschaft bei der swissfirst Bank (Liechtenstein) AG einrichtet hat. Für jeden Basiswert je Notestyp gibt es ein gesondertes Wertpapierkonto, dh ein Wertpapierkonto für den Basiswert der Notes Typ 10 ("*Wertpapierkonto 1*"), ein Wertpapierkonto für den Basiswert Notes Typ 25 ("*Wertpapierkonto 2*") und ein Wertpapierkonto für den Basiswert Notes Typ 35 ("*Wertpapierkonto 3*").

Der Kredit der Emittentin an die Portfoliogesellschaft ist unverzinst. Anstelle der Verzinsung erhält die Emittentin eine Gewinn- und Verlustbeteiligung aus der Veranlagung der Kreditmittel in die Basiswerte, nach Abzug allfälliger in den Wertpapierbedingungen vorgesehener Gebühren.

Der Kredit hat eine Laufzeit bis 1. August 2017 oder, falls die Emittentin ihr Recht gemäß § 7 der Wertpapierbedingungen ausübt, bis 1. August 2018 oder, falls die Emittentin die Notes nach § 8 (2) der Wertpapierbedingungen vorzeitig kündigt, bis zum 1. Bankarbeitstag nach Ablauf der Kündigungsfrist. Diese Termine gelten jeweils als Rückzahlungstag.

Am Rückzahlungstag zahlt die Portfoliogesellschaft an die Emittentin einen Betrag in Höhe des jeweiligen Portfolioliiquidationswertes der einzelnen Notestypen (Portfolioliiquidationswert 1, Portfolioliiquidationswert 2 und Portfolioliiquidationswert 3). Mit Zahlung des Portfolioliiquidationswertes sind sämtliche Ansprüche der Emittentin gegen die Portfoliogesellschaft aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Notestyp abgegolten. Die Rückzahlung erfolgt auf drei unterschiedliche von der Emittentin eingerichtete Bankkonten, wobei jedes Konto einem Notestyp zugeordnet ist und der Portfolioliiquidationswert des entsprechenden Notestyps auf das jeweilige Konto zu überweisen ist. Dies bedeutet, dass der Portfolioliiquidationswert 1 auf das Rückzahlungskonto 1 ("*Rückzahlungskonto 1*"), der Portfolioliiquidationswert 2 auf das Rückzahlungskonto 2 ("*Rückzahlungskonto 2*") und Portfolioliiquidationswert 3 auf das Rückzahlungskonto 3 ("*Rückzahlungskonto 3*") zu bezahlen ist. Der Kredit- und Pfandvertrag sieht detaillierte Regelungen darüber vor, wie Zahlungen der Portfoliogesellschaft der Emittentin zuzurechnen sind (Zuteilung zu den einzelnen Notestypen, Rangfolge der Zahlungen, Zahlungstermine). Die Verwertung bzw Veräußerung der Basiswerte der einzelnen Notestypen erfolgt jeweils durch die Portfoliogesellschaft vor dem jeweiligen Rückzahlungstag.

Sowohl die Teilkreditkonten als auch die Wertpapierkonten und zugehörige Verrechnungskonten sind gemäß dem Kredit- und Pfandvertrag von der Portfoliogesellschaft an die Emittentin zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche der Emittentin gegen die Portfoliogesellschaft aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilkredit verpfändet. Im Einklang mit dem Kredit- und Pfandvertrag bestehen gesonderte Pfandverträge für jeweils alle Kon-

ten, die einem Notestyp zuzurechnen sind. Es besteht also ein Pfandvertrag für das jeweilige Teilkreditkonto, das jeweilige Wertpapierkonto und das zugehörige Verrechnungskonto. Die entsprechenden Pfandverträge sind integraler Bestandteil des Kredit- und Pfandvertrages und diesem Vertrag als Anhang 1 bis Anhang 3 angefügt. Die Verwertung der Pfandrechte erfolgt durch die Emittentin im Wege im Einklang mit den Bestimmungen des Kredit- und Pfandvertrags, des relevanten separaten Pfandvertrags und dem anzuwendenden Recht.

Der Kredit- und Pfandvertrag sowie der jeweilige separaten Pfandvertrag sehen auf vertraglicher Ebene vor, dass die Portfoliogesellschaft nur berechtigt ist, über die Basiswerte bzw deren Bestandteile zu verfügen, wenn sie die Zustimmung der Emittentin eingeholt hat.

Der Kredit- und Pfandvertrag unterliegt liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kredit- und Pfandvertrag ist das Fürstliche Landesgericht Vaduz.

Distributionsvertrag mit der Hauptvertriebsstelle

Nach den Bestimmungen des dem liechtensteinischen Recht unterstehenden Vertriebsvertrages wird die Emittentin der Primeno AG den Auftrag erteilen, die Notes in Österreich öffentlich anzubieten und zu vertreiben. Zur Ausführung des Auftrags ist Primeno AG ermächtigt, konzessionierte Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kreditinstitute beizuziehen und mit diesen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Untervertriebsverträge einzugehen. Die Emittentin kann die Primeno AG ermächtigen, die Notes in Deutschland und der Schweiz privat anzubieten und zu vertreiben. Die Primeno AG wird sich verpflichten, alle aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die es im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit zu beachten gilt, jederzeit einzuhalten. Für die Vertriebstätigkeit wird der Primeno AG eine Vergütung in der in der Höhe des Ausgabeaufschlags auf den von ihr platzierten Notes zustehen.

Bestandteil des Distributionsvertrages ist auch ein Servicevertrag zwischen Primeno AG und der Emittentin, nach welchem sich die Primeno AG verpflichtet, sämtliche laufenden und aus dem üblichen Geschäftsbetrieb der Emittentin und im Zusammenhang mit dieser Emission stehenden Verwaltungsleistungen zu erbringen und die daraus resultierenden Aufwendungen zu tragen. Weiters hat sich die Primeno AG verpflichtet die Emittentin hinsichtlich dieser Aufwendungen Schad- und Klaglos zu halten.

Auf der Grundlage eines Servicevertrages wird die Primeno AG die Portfoliogesellschaft bei der Etablierung, dem Halten und der Liquidation des Basiswerts der Portfoliogesellschaft unterstützen und allgemeine administrative Aufgaben der Portfoliogesellschaft übernehmen. Zudem wird die Primeno AG alle ordentlichen Aufwendungen und Abgaben bezahlen, die der Portfoliogesellschaft im Zusammenhang mit der Benutzung der Infrastruktur und der Etablierung, dem Halten und der Liquidation des Basiswerts entstehen.

Hauptzahlstellenvertrag für Österreich

Die Emittentin hat mit der swissfirst Bank (Liechtenstein) AG einen Hauptzahlstellenvertrag abgeschlossen. Diese wiederum hat mit der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft einen Unterzahlstellenvertrag geschlossen, damit auch Zahlungen in Österreich möglich sind. Diese regeln den Zahlungsmodus zwischen Notesholdern und der Emittentin. Darin verpflichten sich die Zahlstellen alle einlangenden Zahlungen aus dem Verkauf von Notes nach Abzug des Ausgabeaufschlags, welcher direkt an die Hauptvertriebsstelle weitergeleitet wird, an die Emittentin weiterzuleiten. Weiters werden sich die Zahlstellen verpflichten sämtliche Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Notes an die Noteholder bzw an deren depotführende Stelle weiterzuleiten. Die Zahlstellen erhalten Gebühren für ihre Tätigkeit.

Vertrag in Bezug auf die Übernahme einer "Market Maker" Funktion wurde keiner geschlossen. Die Emittentin behält sich jedoch vor mit geeigneten Einrichtungen solche Verträge nach Börseneinführung zu schließen, wenn sie dies in eigenem Ermessen beschließt. Eine diesbezügliche Verpflichtung der Emittentin besteht nicht.

Es gibt keine wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen können, dass die Emittentin eine Verpflichtung eingeht oder Recht erlangt, die bzw das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Noteholdern in Bezug auf die Notes nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

16. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

16.1 Erklärungen und Berichte Sachverständiger

In diesen Prospekt wurden weder Erklärungen noch Berichte Sachverständiger aufgenommen.

16.2 Informationen von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die Information, die von dritter Seite übernommen wurde, nämlich die Angaben über Bestandteile des Basiswertes, korrekt wiedergegeben sind und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den Informationen ableiten konnte - keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Auch hat die Emittentin die Quellen der Informationen überprüft und, soweit relevant, an den entsprechenden Stellen dieses Prospekts angegeben.

17. EINSEHBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können Kopien der folgenden Dokumente in Papierform am Sitz der Emittentin eingesehen werden:

- a) die Satzung der Emittentin;
- b) eine Kopie dieses Prospektes;
- c) veröffentlichte Geschäftsberichte und Zwischenberichte der Emittentin;
- d) Prospekte und Berichte in Bezug auf die Bestandteile den Basiswert, sofern diese veröffentlicht wurden;
- e) Der Kredit- und Pfandvertrag.

Eine Kopie dieses Prospektes sowie des Kredit- und Pfandvertrages kann ebenfalls bezogen werden bei:

Primeno AG, Landstrasse 60, FL-9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein;

und

der Informationsstelle in Österreich, Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Strauchgasse 1-3, 1011 Wien.

TEIL II

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Siehe Teil I, Punkt 1.

2. RISIKOFAKTOREN

Siehe Teil I, Punkt 4.

3. WICHTIGE ANGABEN

3.1 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Person, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

First Life International Anstalt

Die Emittentin hat das Interesse, durch diese Emission Finanzmittel am Kapitalmarkt aufzunehmen, um ein möglichst großes Kapital zur Investition in die, den Basiswert bildende Anlagen, zur Verfügung zu haben.

Primeno AG

Die Primeno AG hat folgende Interessen:

- Die Primeno AG als Hauptvertriebsstelle hat das Interesse, durch den Vertrieb der Notes Provisionseinnahmen zu generieren. Die Primeno AG erhält den Ausgabeaufschlag für die Notes. Zwischen der Primeno AG und verschiedenen Untervertriebsstellen (Vermögensverwalter und Vermittler) bestehen Vereinbarungen bzw werden solche abgeschlossen, wonach bei der Vermittlung von Anlegern ein Teil dieses an Primeno AG gewährten Ausgabeaufschlags an diese Untervertriebsstellen als Vertriebsprovision bezahlt werden. Die Primeno AG sowie die Untervertriebsstellen haben daher ein besonderes Interesse, die Notes an Anleger zu vermitteln. Dies könnte die Objektivität der Primeno AG und der Untervertriebsstellen beeinflussen.
- Die Primeno AG wird als Investmentberater jährlich 1,5 % des tatsächlichen Gesamtemissionsvolumens der Notes der Portfoliogesellschaft als Verwaltungsgebühr im Vorhinein in Rechnung stellen, aus der auch laufende Kosten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrieb kompensiert werden sollen. Zusätzlich erhält die Primeno AG in ihrer Eigenschaft als Initiator eine Vergütung im Zusammenhang mit der Strukturierung und Konzipierung der Notes, die von der Emittentin aus dem Nettoemissionserlös bezahlt wird. Primeno erhält eine einmalige Strukturierungsgebühr von 0,5% vom Gesamtemissionsvolumen am 25. Juli 2007.
- Darüber hinaus erhält Primeno AG die Erfolgsbeteiligung (siehe dazu Teil II, Punkt 4.1.15). Es besteht somit das Interesse eine möglichst hohe Rendite zu erzielen.

OXEYE Growth Fund Limited

Zwischen dem Vermögensverwalter des Anlagefonds OXEYE Growth Fund Euro Class und OXEYE Growth Fund Euro Class selbst besteht ein Vermögensverwaltungsvertrag, welcher dem Vermögensverwalter sowohl laufende Gebühren als auch eine Gewinnbeteiligung – ausgehend vom jeweiligen Höchststand (High Water Mark) – gewährt. Der Vermögensverwalter von OXEYE Growth Fund Euro Class ist daher interessiert möglichst hohe Gewinne zu erzielen. Diesbezüglich kann es zu einem Interessenskonflikt hinsichtlich des einzugehenden Risikos kommen.

3.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Der Ausgabepreis der jeweiligen Notes wird abzüglich des Ausgabeaufschlags unter dem Kredit- und Pfandvertrag von der Emittentin an die Portfoliogesellschaft bezahlt, die diese Gelder in den Basiswert investieren wird. Siehe dazu Teil II, Punkt 4.1.15.

Es ist beabsichtigt, einen Großteil des Emissionsvolumens am österreichischen Markt im Rahmen eines öffentlichen Angebots zu platzieren und dort einen Sekundärmarkt für die Notes zu etablieren. Ein öffentliches Angebot in einer anderen Jurisdiktion ist zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Prospekts nicht geplant. Die Emittentin behält sich vor, die Notes in Deutschland und der Schweiz privat anbieten und vertreiben zu lassen.

Notes Typ 10:

Die Portfoliogesellschaft wird während der Laufzeit der Notes Typ 10 dem Basiswert 1 eine Verwaltungsgebühr 1 in der Höhe von 1,5 % p.a. des tatsächlichen Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 10 anlasten und dem Basiswert 1 entnehmen. Die Belastung der Verwaltungsgebühr 1 für das Jahr 2006 erfolgt jeweils am Tag des Einganges des jeweiligen Erlöses bei der Portfoliogesellschaft gemäß dem Kredit- und Pfandvertrag. Die Verwaltungsgebühr 1 für alle nachfolgenden Jahre wird jeweils im Voraus am 1. August für das folgende Jahr erhoben. Die jeweilige Verwaltungsgebühr 1 wird unverzüglich nach deren Entnahme aus dem Basiswert 1 an den Investmentberater bezahlt. Der Investmentberater wird die Verwaltungsgebühr 1 insbesondere dazu verwenden alle Aufwendungen und Kosten, die auf Ebene der Portfoliogesellschaft im Hinblick auf die Notes Typ 10 bzw den Basiswert 1 entstehen, wie beispielsweise für die Bereitstellung der Infrastruktur oder für Administrationstätigkeiten oder im Zusammenhang mit Steuern, zu bezahlen, sofern es sich dabei nicht um Außerordentliche Aufwendungen handelt, die von der Portfoliogesellschaft aus Mitteln des Basiswert 1 getragen werden müssen. Unter solchen Außerordentliche Aufwendungen sind alle außerordentliche Aufwendungen zu verstehen, wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten sowie alle Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, mit denen die Portfoliogesellschaft im Juni 2006 nicht vorhersehbar rechnen konnte, die der Portfoliogesellschaft auferlegt bzw auf den Basiswert 1 (oder dessen Bestandteile) erhoben werden und die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen einzustufen wären, wobei solche Außerordentliche Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dem Basiswert 1 bzw dessen Bestandteile stehen müssen; Außerordentliche Aufwendungen werden dem Basiswert 1 eins-zu-eins angelastet und entnommen.

Neben der Verwaltungsgebühr 1 ist für die Strukturierung und Konzipierung der Notes Typ 10 eine einmalige Strukturierungsgebühr 1 von 0,5 % des maximalen Gesamtemissionsvolumens (EUR 25.000.000,00), dh ein Betrag von EUR 125.000,00 zu bezahlen. Mit dieser Gebühr sollen sämtliche Kosten der Primeno AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, als Initiator im Zusammenhang mit der Strukturierung und Konzipierung der Notes Typ 10 sowie der Gründung der Emittentin und Portfoliogesellschaft bezahlt werden. Die Portfoliogesellschaft wird dem Basiswert 1 die Strukturierungsgebühr 1 am 25. Juli 2007 anlasten, dem Basiswert 1 entnehmen und unverzüglich an den Initiator bezahlen.

Schließlich erhält die Portfoliogesellschaft eine Erfolgsbeteiligung 1, wenn zum 1. Februar 2017 bzw zum 1. Februar 2018 die Gesamrendite des Basiswerts 1 seit dem jeweiligen Emissionstermin 10 % p.a. übersteigt. In diesem Fall wird die Portfoliogesellschaft dem Basiswert 1 eine Erfolgsbeteiligung 1 in Höhe von 20 % des den 10 % p.a. übersteigenden Renditebetrages am 1. August 2017 bzw. 1. August 2018 anlasten und entnehmen und unverzüglich an den Investmentberater bezahlen. Dies gilt auch im Fall der Kündigung der Notes Typ 10 gemäß § 8 Abs 2 der Wertpapierbedingungen.

gen, wobei der maßgebliche Zeitpunkt für die Ermittlung diesfalls der Kündigungstermin ist.

Notes Typ 25:

Die Portfoliogesellschaft wird während der Laufzeit der Notes Typ 25 dem Basiswert 2 eine Verwaltungsgebühr 2 in der Höhe von 1,5 % p.a. des tatsächlichen Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 25 anlasten und dem Basiswert 2 entnehmen. Die Belastung der Verwaltungsgebühr 2 für das Jahr 2006 erfolgt jeweils am Tag des Einganges des jeweiligen Erlöses bei der Portfoliogesellschaft gemäß dem Kredit- und Pfandvertrag. Die Verwaltungsgebühr 2 für alle nachfolgenden Jahre wird jeweils im Voraus am 1. August für das folgende Jahr erhoben. Die jeweilige Verwaltungsgebühr 2 wird unverzüglich nach deren Entnahme aus dem Basiswert 2 an den Investmentberater bezahlt. Der Investmentberater wird die Verwaltungsgebühr 2 insbesondere dazu verwenden alle Aufwendungen und Kosten, die auf Ebene der Portfoliogesellschaft im Hinblick auf die Notes Typ 25 bzw den Basiswert 2 entstehen, wie beispielsweise für die Bereitstellung der Infrastruktur oder für Administrationstätigkeiten oder im Zusammenhang mit Steuern, zu bezahlen, sofern es sich dabei nicht um Außerordentliche Aufwendungen handelt, die von der Portfoliogesellschaft aus Mitteln des Basiswert 2 getragen werden müssen. Unter solchen Außerordentliche Aufwendungen sind alle außerordentliche Aufwendungen zu verstehen, wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten sowie alle Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, mit denen die Portfoliogesellschaft im Juni 2006 nicht vorhersehbar rechnen konnte, die der Portfoliogesellschaft auferlegt bzw auf den Basiswert 2 (oder dessen Bestandteile) erhoben werden und die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen einzustufen wären, wobei solche Außerordentliche Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dem Basiswert 2 bzw dessen Bestandteile stehen müssen; Außerordentliche Aufwendungen werden dem Basiswert 1 eins-zu-eins angelastet und entnommen.

Neben der Verwaltungsgebühr 2 ist für die Strukturierung und Konzipierung der Notes Typ 25 eine einmalige Strukturierungsgebühr 2 von 0,5 % des maximalen Gesamtemissionsvolumens (EUR 25.000.000,00), dh ein Betrag von EUR 125.000,00, zu bezahlen. Mit dieser Gebühr sollen sämtliche Kosten der Primeno AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, als Initiator im Zusammenhang mit der Strukturierung und Konzipierung der Notes Typ 25 sowie der Gründung der Portfoliogesellschaft bezahlt werden. Die Portfoliogesellschaft wird dem Basiswert 2 die Strukturierungsgebühr 2 am 25. Juli 2007 anlasten, dem Basiswert 2 entnehmen und unverzüglich an den Initiator bezahlen.

Schließlich erhält die Portfoliogesellschaft eine Erfolgsbeteiligung 2, wenn zum 1. Februar 2017 bzw zum 1. Februar 2018 die Gesamtrendite des Basiswerts 2 seit dem 1. November 2006 10 % p.a. übersteigt. In diesem Fall wird die Portfoliogesellschaft dem Basiswert 2 eine Erfolgsbeteiligung 1 in Höhe von 20 % des den 10 % p.a. übersteigenden Renditebetrages am 1. August 2017 bzw. 1. August 2018 anlasten und entnehmen und unverzüglich an den Investmentberater bezahlen. Dies gilt auch im Fall der Kündigung der Notes Typ 25 gemäß § 8 Abs 2 der Wertpapierbedingungen, wobei der maßgebliche Zeitpunkt für die Ermittlung diesfalls der Kündigungstermin ist.

Notes Typ 35:

Die Portfoliogesellschaft wird während der Laufzeit der Notes Typ 35 dem Basiswert 3 eine Verwaltungsgebühr 3 in der Höhe von 1,5 % p.a. des tatsächlichen Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 35 anlasten und dem Basiswert 3 entnehmen. Die Belastung der Verwaltungsgebühr 3 für das Jahr 2006 erfolgt jeweils am Tag des Einganges des jeweiligen Erlöses bei der Portfoliogesellschaft gemäß dem Kredit- und

Pfandvertrag. Die Verwaltungsgebühr 3 für alle nachfolgenden Jahre wird jeweils im Voraus am 1. August für das folgende Jahr erhoben. Die jeweilige Verwaltungsgebühr 3 wird unverzüglich nach deren Entnahme aus dem Basiswert 3 an den Investmentberater bezahlt. Der Investmentberater wird die Verwaltungsgebühr 3 insbesondere dazu verwenden alle Aufwendungen und Kosten, die auf Ebene der Portfoliogesellschaft im Hinblick auf die Notes Typ 35 bzw den Basiswert 3 entstehen, wie beispielsweise für die Bereitstellung der Infrastruktur oder für Administrationstätigkeiten oder im Zusammenhang mit Steuern, zu bezahlen, sofern es sich dabei nicht um Außerordentliche Aufwendungen handelt, die von der Portfoliogesellschaft aus Mitteln des Basiswert 3 getragen werden müssen. Unter solchen Außerordentliche Aufwendungen sind alle außerordentliche Aufwendungen zu verstehen, wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten sowie alle Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, mit denen die Portfoliogesellschaft im Juni 2006 nicht vorhersehbar rechnen konnte, die der Portfoliogesellschaft auferlegt bzw auf den Basiswert 3 (oder dessen Bestandteile) erhoben werden und die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen einzustufen wären, wobei solche Außerordentliche Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dem Basiswert 3 bzw dessen Bestandteile stehen müssen; Außerordentliche Aufwendungen werden dem Basiswert 1 eins-zu-eins angelastet und entnommen.

Neben der Verwaltungsgebühr 3 ist für die Strukturierung und Konzipierung der Notes Typ 35 einmalige Strukturierungsgebühr 3 von 0,5 % des maximalen Gesamtemissionsvolumens (EUR 25.000.000,00), dh ein Betrag von EUR 125.000,00, zu bezahlen. Mit dieser Gebühr sollen sämtliche Kosten der Primeno AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, als Initiator im Zusammenhang mit der Strukturierung und Konzipierung der Notes Typ 35 sowie der Gründung der Portfoliogesellschaft bezahlt werden. Die Portfoliogesellschaft wird dem Basiswert 3 die Strukturierungsgebühr 3 am 25. Juli 2007 anlasten, dem Basiswert 3 entnehmen und unverzüglich an den Initiator bezahlen.

Schließlich erhält die Portfoliogesellschaft eine Erfolgsbeteiligung 3, wenn zum 1. Februar 2017 bzw zum 1. Februar 2018 die Gesamrendite des Basiswerts 3 seit dem 1. November 2006 10 % p.a. übersteigt. In diesem Fall wird die Portfoliogesellschaft dem Basiswert 3 eine Erfolgsbeteiligung 1 in Höhe von 20 % des den 10 % p.a. übersteigenden Renditebetrages am 1. August 2017 bzw. 1. August 2018 anlasten und entnehmen und unverzüglich an den Investmentberater bezahlen. Dies gilt auch im Fall der Kündigung der Notes Typ 35 gemäß § 8 Abs 2 der Wertpapierbedingungen, wobei der maßgebliche Zeitpunkt für die Ermittlung diesfalls der Kündigungstermin ist.

Der Nettoertrag der Emission hängt einerseits von der Anzahl der gezeichneten Notes und andererseits dem Ausgabepreis, zu dem die Notes gezeichnet werden, sowie dem Ausgabeaufschlag ab, die je nach Zeichnungsperiode unterschiedlich sind.

Da der Emissionserlös mit Ausnahme des Ausgabeaufschlag unverzüglich an die Portfoliogesellschaft weitergeleitet wird, und auch bei der an Portfoliogesellschaft erst später die jeweilige Strukturierungsgebühr und die jährliche jeweilige Verwaltungsgebühr abgezogen wird, sowie eventuell auch die jeweilige Erfolgsbeteiligung, kann ein Nettoemissionserlös als solcher nicht zahlenmäßig dargestellt werden.

Die Gründe für die Begebung der Notes durch die Emittentin bestehen insbesondere darin, weiteren Kreisen der Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, im Wege der Notes indirekt Investments in Second Hand US-Lebensversicherungen zu tätigen, da Direktinvestments in solche Produkte für einzelne Investoren oft nicht, etwa auf Grund des großen Kapitalerfordernisses, möglich sind. Davon abgesehen liegen die Gründe für die Emission auch darin, dass die Emission, deren Entwicklung, Plazierung, etc zu den Tätigkeiten der

involvierten Parteien, einschließlich des Initiators gehören, die daher im Zusammenhng mit der Emission ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen.

4. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN NOTES

4.1 Angaben über die Wertpapiere

4.1.1 Grundstruktur der Notes

Bei den Notes handelt es sich um Schuldverschreibungen, die von der Emittentin ausgegeben werden. Die Erlöse aus der Begebung dieser Schuldverschreibungen werden nach Abzug bestimmter Gebühren von der Emittentin als Kreditgeber an eine andere Gesellschaft, die Portfoliogesellschaft, als Kreditnehmer gemäß den Bestimmungen des Kredit- und Pfandvertrages als Kreditbetrag bezahlt. Die Portfoliogesellschaft wird den Kreditbetrag verwenden, um damit den jeweiligen Basiswert der Notes (dh insbesondere Anteile an einem Hedgefonds und Anteile an einem anderen Fonds, der primär in Second Hand US-Lebensversicherungen investiert) erwerben. Je nach Kategorie der Notes unterscheidet sich der prozentuelle Anteil der Hedgefondsanteile im jeweiligen Basiswert: (i) der Basiswert der Notes Typ 10 wird zu 10 % in Anteile an dem Hedgefonds veranlagt, (ii) der Basiswert der Notes Typ 25 wird zu 25 % in Anteile an dem Hedgefonds veranlagt, und (iii) der Basiswert der Notes Typ 35 wird zu 35 % in Anteile an dem Hedgefonds veranlagt.

Rechtzeitig vor Ende der Laufzeit der Notes muss die Portfoliogesellschaft den jeweiligen Basiswert liquidieren, dh die Bestandteile des Basiswertes versilbern, und – sofern der Wert des jeweiligen Basiswertes Null übersteigt – am vereinbarten Rückzahlungstermin die so realisierte Gelder als Rückzahlungsbetrag unter dem Kredit- und Pfandvertrag an die Emittentin bezahlen. Der Rückzahlungsbetrag unter dem Kredit- und Pfandvertrag wird dann von der Emittentin zur Tilgung der Notes verwendet.

Der Rückzahlungsbetrag und somit die gesamte "Rendite" pro Note ist damit von der Wertentwicklung der Bestandteile des jeweiligen Basiswertes (dh vor allem von der Wertentwicklung des Fonds, der primär in Second Hand US-Lebensversicherungen investiert) abhängig.

4.1.2 Typ und Kategorie

Je nach Kategorie der Notes unterscheidet sich grundsätzlich der prozentuelle Anteil der Hedgefondsanteile im jeweiligen Basiswert: (i) der Basiswert der Notes Typ 10 wird zu 10 % in Anteile an dem Hedgefonds veranlagt, (ii) der Basiswert der Notes Typ 25 wird zu 25 % in Anteile an dem Hedgefonds veranlagt, und (iii) der Basiswert der Notes Typ 35 wird zu 35 % in Anteile an dem Hedgefonds veranlagt.

Der zusätzlich zum jeweiligen Ausgabepreis zu zahlende Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des jeweiligen Ausgabepreises, welcher von der Emittentin der Primeno AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, in ihrer Eigenschaft als Hauptvertriebstelle überwiesen wird.

Der für den Erwerb der Notes jeweils zu zahlende Betrag, bestehend aus dem jeweiligen Ausgabepreis und dem Ausgabeaufschlag, muss bis spätestens 3 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Emissionstag gemäß § 3 Abs 2 auf dem von der Emittentin genannten Konto bei der Hauptzahlstelle oder der Nebenzahlstelle eingegangen sein.

Es gibt keinerlei Rechtsanspruch auf die Annahme der Zeichnung. Die Emittentin kann ohne Angabe von Gründen die weitere Ausgabe von Notes aussetzen oder diese entweder betragsmäßig oder auf einen bestimmten Personenkreis beschränken und Anträge auf Zeichnung der Notes nicht annehmen oder nach ihrem Ermessen kürzen.

Des Weiteren sind insbesondere folgende Punkte von Relevanz für die einzelnen Kategorien von Notes:

Notes Typ 10:

Die angebotenen Wertpapiere sind auf den Inhaber lautende Notes mit der ISIN AT0000A01U63.

Der Basiswert der Notes Typ 10, der Basiswert 1, ist das sogenannte "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10", das bei der First Life Portfolio Anstalt, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, gebildet wird. Es besteht statisch aus (i) Anteilen am US Life Thesaurus Fonds, ISIN LI 0025616140, (ii) Anteilen am OXEYE Growth Fund Euro Class (Anlagestrategie: Asset Allocation) (im anfänglichen Verhältnis von rund 90 % (i) zu rund 10 % (ii)), und (iii) temporärer Liquidität bzw Forderungen aus dem laufenden Zahlungsverkehr. Die zur Bedienung der laufenden Verwaltungsgebühren 1 benötigten Mittel werden durch die Verwertung von Anteilen des OXEYE Growth Fund Euro Class beschafft.

Damit die Portfoliogesellschaft den Basiswert 1 legen kann, hat die Emittentin mit der Portfoliogesellschaft einen Kredit- und Pfandvertrag abgeschlossen. Nach Maßgabe dieses Kredit- und Pfandvertrages wird die Emittentin den Ausgabepreis der Notes Typ 10 abzüglich des Ausgabeaufschlags an die Portfoliogesellschaft bezahlen. Die Portfoliogesellschaft hat sich im Kredit- und Pfandvertrag gegenüber der Emittentin verpflichtet, den erhaltenen Kreditbetrag einzig dafür zu verwenden, den Basiswert 1 anzulegen und am festgelegten Rückzahlungstag einen Betrag in der Höhe des Liquidationswerts des Basiswerts 1 abzüglich Erfolgsbeteiligung 1 an die Emittentin zurückzubehalten. Zur Sicherstellung des Rückzahlungsanspruchs der Emittentin hat sich die Portfoliogesellschaft dazu verpflichtet, alle Bestandteile des Basiswerts 1 zugunsten der Emittentin zu verpfänden.

Mit Ablauf des 1. August 2017 (bzw falls die Emittentin ihr Recht gemäß § 7 ausübt am 1. August 2018, bzw falls die Emittentin gemäß § 8 kündigt, am 1. Bankarbeitstag nach Ablauf der Kündigungsfrist) wird die Emittentin gemäß den Bestimmungen des Kredit- und Pfandvertrages von der Portfoliogesellschaft eine Zahlung in Höhe des Portfolioliquidationswerts 1 erhalten.

Der Ausgabepreis für die Notes Typ 10 ist zeitlich gestaffelt und hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt die Notes gezeichnet werden. Der Ausgabepreis entspricht:

- a) für Notes Typ 10, die in der Ersten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: 100 % des Nominalbetrages.
- b) für Notes Typ 10, die in der Zweiten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" per 20. November 2006 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 1 besteht, dividiert durch die Anzahl der bereits emittierten Notes Typ 10.
- c) für Notes Typ 10, die in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" per 20. März 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 1 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 10.
- d) für Notes Typ 10, die in der Vierten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Sett-

lement Portfolio – Typ 10" per 20. Juli 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 1 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 10.

Notes Typ 25:

Die angebotenen Wertpapiere sind auf den Inhaber lautende Notes mit der ISIN AT0000A01U71.

Der Basiswert der Notes Typ 25, der Basiswert 2, ist das sogenannte "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25", das bei der First Life Portfolio Anstalt, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, gebildet wird. Es besteht statisch aus (i) Anteilen am US Life Thesaurus Fonds, ISIN LI 0025616140, (ii) Anteilen am OXEYE Growth Fund Euro Class (Anlagestrategie: Asset Allocation) (im anfänglichen Verhältnis von rund 75 % (i) zu rund 25 % (ii)), und (iii) temporärer Liquidität bzw Forderungen aus dem laufenden Zahlungsverkehr. Die zur Bedienung der laufenden Verwaltungsgebühren 2 benötigten Mittel werden durch die Verwertung von Anteilen des OXEYE Growth Fund Euro Class beschafft.

Damit die Portfoliogesellschaft den Basiswert 2 legen kann, hat die Emittentin mit der Portfoliogesellschaft einen Kredit- und Pfandvertrag abgeschlossen. Nach Maßgabe dieses Kredit- und Pfandvertrages wird die Emittentin den Ausgabepreis der Notes Typ 25 abzüglich des Ausgabeaufschlags an die Portfoliogesellschaft bezahlen. Die Portfoliogesellschaft hat sich im Kredit- und Pfandvertrag gegenüber der Emittentin verpflichtet, den erhaltenen Kreditbetrag einzig dafür zu verwenden, den Basiswert 2 anzulegen und am festgelegten Rückzahlungstag einen Betrag in der Höhe des Liquidationswerts des Basiswerts 2 abzüglich Erfolgsbeteiligung 2 an die Emittentin zurückzubezahlen. Zur Sicherstellung des Rückzahlungsanspruchs der Emittentin hat sich die Portfoliogesellschaft dazu verpflichtet, alle Bestandteile des Basiswerts 2 zugunsten der Emittentin zu verpfänden.

Mit Ablauf des 1. August 2017 (bzw falls die Emittentin ihr Recht gemäß § 7 ausübt am 1. August 2018, bzw falls die Emittentin gemäß § 8 kündigt, am 1. Bankarbeitstag nach Ablauf der Kündigungsfrist) wird die Emittentin gemäß den Bestimmungen des Kredit- und Pfandvertrages von der Portfoliogesellschaft eine Zahlung in Höhe des Portfolioliiquidationswerts 2 erhalten.

Der Ausgabepreis für die Notes Typ 25 ist zeitlich gestaffelt und hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt die Notes gezeichnet werden. Der Ausgabepreis entspricht:

- a) für Notes Typ 25, die in der Ersten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: 100 % des Nominalbetrages.
- b) für Notes Typ 25, die in der Zweiten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" per 20. November 2006 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 2 besteht, dividiert durch die Anzahl der bereits emittierten Notes Typ 25.
- c) für Notes Typ 25, die in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" per 20. März 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 2 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 25.

- d) für Notes Typ 25, die in der Vierten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" per 20. Juli 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 2 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 25.

Notes Typ 35:

Die angebotenen Wertpapiere sind auf den Inhaber lautende Notes mit der ISIN AT0000A01U89.

Der Basiswert der Notes Typ 35, der Basiswert 3, ist das sogenannte "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35", das bei der First Life Portfolio Anstalt, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, gebildet wird. Es besteht statisch aus (i) Anteilen am US Life Thesaurus Fonds, ISIN LI 0025616140, (ii) Anteilen am OXEYE Growth Fund Euro Class (Anlagestrategie: Asset Allocation) (im anfänglichen Verhältnis von rund 65 % (i) zu rund 35 % (ii)), und (iii) temporärer Liquidität bzw Forderungen aus dem laufenden Zahlungsverkehr. Die zur Bedienung der laufenden Verwaltungsgebühren 3 benötigten Mittel werden durch die Verwertung von Anteilen des OXEYE Growth Fund Euro Class beschafft.

Damit die Portfoliogesellschaft den Basiswert 3 legen kann, hat die Emittentin mit der Portfoliogesellschaft einen Kredit- und Pfandvertrag abgeschlossen. Nach Maßgabe dieses Kredit- und Pfandvertrages wird die Emittentin den Ausgabepreis der Notes Typ 35 abzüglich des Ausgabeaufschlags an die Portfoliogesellschaft bezahlen. Die Portfoliogesellschaft hat sich im Kredit- und Pfandvertrag gegenüber der Emittentin verpflichtet, den erhaltenen Kreditbetrag einzig dafür zu verwenden, den Basiswert 3 anzulegen und am festgelegten Rückzahlungstag einen Betrag in der Höhe des Liquidationswerts des Basiswerts 3 abzüglich Erfolgsbeteiligung 3 an die Emittentin zurückzubehalten. Zur Sicherstellung des Rückzahlungsanspruchs der Emittentin hat sich die Portfoliogesellschaft dazu verpflichtet, alle Bestandteile des Basiswerts 3 zugunsten der Emittentin zu verpfänden.

Mit Ablauf des 1. August 2017 (bzw falls die Emittentin ihr Recht gemäß § 7 ausübt am 1. August 2018, bzw falls die Emittentin gemäß § 8 kündigt, am 1. Bankarbeitstag nach Ablauf der Kündigungsfrist) wird die Emittentin gemäß den Bestimmungen des Kredit- und Pfandvertrages von der Portfoliogesellschaft eine Zahlung in Höhe des Portfolioliquidationswerts 3 erhalten.

Der Ausgabepreis für die Notes Typ 35 ist zeitlich gestaffelt und hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt die Notes gezeichnet werden. Der Ausgabepreis entspricht:

- a) für Notes Typ 35, die in der Ersten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: 100 % des Nominalbetrages.
- b) für Notes Typ 35, die in der Zweiten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" per 20. November 2006 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 3 besteht, dividiert durch die Anzahl der bereits emittierten Notes Typ 25.
- c) für Notes Typ 35, die in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" per 20. März 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 3 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 35.

- d) für Notes Typ 35, die in der Vierten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" per 20. Juli 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 3 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 35.

4.1.3 Einfluss auf den Wert der Notes

Notes Typ 10:

Der Tilgungswert der Notes Typ 10 ist abhängig vom Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 10 unter dem Kredit- und Pfandvertrag. Der Tilgungswert und damit der Rückzahlungsbetrag pro Note Typ 10 entspricht dem Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 10 unter dem Kredit- und Pfandvertrag dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 10.

Da der Rückzahlungsbetrag unter dem Kredit- und Pfandvertrag von der Entwicklung des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" (dh dem Basiswert 1) und damit von der Entwicklung der Bestandteile des Basiswertes 1 (siehe Teil II, Punkt 4.2) abhängig ist, ist auch der Tilgungswert der Notes Typ 10 davon abhängig.

Notes Typ 25:

Der Tilgungswert der Notes Typ 25 ist abhängig vom Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 25 unter dem Kredit- und Pfandvertrag. Der Tilgungswert und damit der Rückzahlungsbetrag pro Note Typ 25 entspricht dem Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 25 unter dem Kredit- und Pfandvertrag dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 25.

Da der Rückzahlungsbetrag unter dem Kredit- und Pfandvertrag von der Entwicklung des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" (dh dem Basiswert 2) und damit von der Entwicklung der Bestandteile des Basiswertes 2 (siehe Teil II, Punkt 4.2) abhängig ist, ist auch der Tilgungswert der Notes Typ 25 davon abhängig.

Notes Typ 35:

Der Tilgungswert der Notes Typ 35 ist abhängig vom Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 35 unter dem Kredit- und Pfandvertrag. Der Tilgungswert und damit der Rückzahlungsbetrag pro Note Typ 35 entspricht dem Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 35 unter dem Kredit- und Pfandvertrag dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 35.

Da der Rückzahlungsbetrag unter dem Kredit- und Pfandvertrag von der Entwicklung des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" (dh dem Basiswert 3) und damit von der Entwicklung der Bestandteile des Basiswertes 3 (siehe Teil II, Punkt 4.2) abhängig ist, ist auch der Tilgungswert der Notes Typ 35 davon abhängig.

4.1.4 Gesetzliche Grundlage der Emission

Es gibt keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung für die Emission der Notes im liechtensteinischen Recht.

Die Notes werden auf der Grundlage der jeweiligen Wertpapierbedingungen, auf die österreichisches Recht anwendbar ist, emittiert.

4.1.5 Art der Notes und Verbriefung

Notes Typ 10:

Der maximale Gesamtnennbetrag der Notes Typ 10 beträgt EUR 25.000.000,00 und ist durch 25.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Notes Typ 10 zu je EUR 1.000,00 verbrieft. Die Emittentin behält sich eine Reduktion des Gesamtnennbetrags vor.

Die Notes Typ 10 werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit b österreichisches Depotgesetz vertreten, welche bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, Strauchgasse 1-3, 1011 Wien verwahrt wird. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung von Notes Typ 10 besteht nicht.

Notes Typ 25:

Der maximale Gesamtnennbetrag der Notes Typ 25 beträgt EUR 25.000.000,00 und ist durch 25.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Notes Typ 25 zu je EUR 1.000,00 verbrieft. Die Emittentin behält sich eine Reduktion des Gesamtnennbetrags vor.

Die Notes Typ 25 werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit b österreichisches Depotgesetz vertreten, welche bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, Strauchgasse 1-3, 1011 Wien verwahrt wird. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung von Notes Typ 25 besteht nicht.

Notes Typ 35:

Der maximale Gesamtnennbetrag der Notes Typ 35 beträgt EUR 25.000.000,00 und ist durch 25.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Notes Typ 35 zu je EUR 1.000,00 verbrieft. Die Emittentin behält sich eine Reduktion des Gesamtnennbetrags vor.

Die Notes Typ 35 werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit b österreichisches Depotgesetz vertreten, welche bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, Strauchgasse 1-3, 1011 Wien verwahrt wird. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung von Notes Typ 35 besteht nicht.

4.1.6 Währung der Notes

Die Emission der Notes erfolgt in EUR.

4.1.7 Einstufung der Wertpapiere

Die Notes stellen untereinander gleichberechtigte, unbesicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese anderen Verbindlichkeiten nicht kraft Gesetzes bevorrechtet sind.

4.1.8 An die Notes gebundene Rechte

Notes Typ 10:

Die Noteholder 1 haben zum Tilgungstermin gemäß § 7 der Wertpapierbedingungen Anspruch auf Zahlung des Tilgungsendwertes. Am Tilgungstermin wird der Tilgungsendwert ohne weiteres Zutun der Noteholder 1 auf das jeweilige Konto der Noteholder 1 gutgebucht.

Weiters sind die Noteholder 1 berechtigt, an den Versammlungen 1 gemäß § 13 der Wertpapierbedingungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht bei diesen Versammlungen auszuüben. Somit können die Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach Einholung der Zustimmung der Versammlung 1 geändert werden. Das Recht, Änderungen der Bedingungen vorzuschlagen, steht nur der Emittentin, nicht aber einzelnen oder mehreren oder allen Noteholdern 1 zu. Zur Teilnahme an der Versammlung 1 ist jeder Noteholder 1 berechtigt, der spätestens drei Werktage vor der Versammlung (i) die Emittentin von seiner beabsichtigten Teilnahme verständigt, (ii) seine Stellung als Noteholder 1 nachweist und (iii) nachweist, dass der/die von ihm gehaltene/n Note/s von einem Kreditinstitut bis nach Abschluss der Versammlung gesperrt gehalten wird/werden. Ein Noteholder 1 kann sich in der Versammlung 1 vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist spätestens einen Werktag vor Beginn der Versammlung 1 bei der Emittentin zu hinterlegen und nach Abschluss der Versammlung von der Emittentin aufzubewahren. Die Versammlung 1 erteilt ihre Zustimmung zu den von der Emittentin beabsichtigten Änderungen der Bedingungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jede Note Typ 10 eine Stimme in der Versammlung gewährt. Nach Beendigung der Versammlung 1 wird die Emittentin binnen sieben Bankarbeitstagen eine Fassung der Bedingungen erstellen, welche die Änderungen der Bedingungen berücksichtigt, denen die Versammlung 1 zugestimmt hat. Diese Fassung der Bedingungen kann nach Ablauf der vorgenannten Frist zu den ordentlichen Geschäftszeiten der Emittentin in den Geschäftsräumlichkeiten der Emittentin eingesehen werden. Darüber hinaus wird die Emittentin nach Ablauf der vorgenannten Frist die Änderungen der Bedingungen bekannt machen. Sofern wegen Nichterfüllung des notwendigen Präsenzquorums eine Versammlung 1 nicht beschlussfähig war, ist die Emittentin berechtigt, eine weitere Versammlung 1 mit den gleichen Beschlusspunkten einzuberufen, wobei diese Versammlung 1 dann beschlussfähig ist, sofern nur ein Noteholder 1 erschienen ist, worauf in der Bekanntmachung der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Eine vorzeitige Kündigung durch einen Noteholder 1 ist ausgeschlossen. Eine vorzeitige Kündigung aller, aber nicht einzelner Notes Typ 10 durch die Emittentin ist nur möglich, wenn nach der Beurteilung der Emittentin ein wichtiger Grund vorliegt (etwa wesentliche Änderung in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht), wobei die Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils monatlich zum Monatsletzten durch Bekanntmachung erfolgt.

Alle Bekanntmachungen, welche die Notes Typ 10 betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Noteholder 1 bedarf es nicht.

Notes Typ 25:

Die Noteholder 2 haben zum Tilgungstermin gemäß § 7 der Wertpapierbedingungen Anspruch auf Zahlung des Tilgungsendwertes. Am Tilgungstermin wird der Tilgungsendwert ohne weiteres Zutun der Noteholder 2 auf das jeweilige Konto der Noteholder 2 gutgebucht.

Weiters sind die Noteholder 2 berechtigt, an den Versammlungen 2 gemäß § 13 der Wertpapierbedingungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht bei diesen Versammlungen auszuüben. Somit können die Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach Einho-

lung der Zustimmung der Versammlung 2 geändert werden. Das Recht, Änderungen der Bedingungen vorzuschlagen, steht nur der Emittentin, nicht aber einzelnen oder mehreren oder allen Noteholdern 2 zu. Zur Teilnahme an der Versammlung 2 ist jeder Noteholder 2 berechtigt, der spätestens drei Werktage vor der Versammlung (i) die Emittentin von seiner beabsichtigten Teilnahme verständigt, (ii) seine Stellung als Noteholder 2 nachweist und (iii) nachweist, dass der/die von ihm gehaltene/n Note/s von einem Kreditinstitut bis nach Abschluss der Versammlung gesperrt gehalten wird/werden. Ein Noteholder 2 kann sich in der Versammlung 2 vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist spätestens einen Werktag vor Beginn der Versammlung 2 bei der Emittentin zu hinterlegen und nach Abschluss der Versammlung von der Emittentin aufzubewahren. Die Versammlung 2 erteilt ihre Zustimmung zu den von der Emittentin beabsichtigten Änderungen der Bedingungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jede Note Typ 25 eine Stimme in der Versammlung gewährt. Nach Beendigung der Versammlung 2 wird die Emittentin binnen sieben Bankarbeitstagen eine Fassung der Bedingungen erstellen, welche die Änderungen der Bedingungen berücksichtigt, denen die Versammlung 2 zugestimmt hat. Diese Fassung der Bedingungen kann nach Ablauf der vorgenannten Frist zu den ordentlichen Geschäftszeiten der Emittentin in den Geschäftsräumlichkeiten der Emittentin eingesehen werden. Darüber hinaus wird die Emittentin nach Ablauf der vorgenannten Frist die Änderungen der Bedingungen bekannt machen. Sofern wegen Nichterfüllung des notwendigen Präsenzquorums eine Versammlung 2 nicht beschlussfähig war, ist die Emittentin berechtigt, eine weitere Versammlung 2 mit den gleichen Beschlusspunkten einzuberufen, wobei diese Versammlung 2 dann beschlussfähig ist, sofern nur ein Noteholder 2 erschienen ist, worauf in der Bekanntmachung der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Eine vorzeitige Kündigung durch einen Noteholder 2 ist ausgeschlossen. Eine vorzeitige Kündigung aller, aber nicht einzelner Notes Typ 25 durch die Emittentin ist nur möglich, wenn nach der Beurteilung der Emittentin ein wichtiger Grund vorliegt (etwa wesentliche Änderung in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht), wobei die Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils monatlich zum Monatsletzten durch Bekanntmachung erfolgt.

Alle Bekanntmachungen, welche die Notes Typ 25 betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Noteholder 2 bedarf es nicht.

Notes Typ 35:

Die Noteholder 3 haben zum Tilgungstermin gemäß § 7 der Wertpapierbedingungen Anspruch auf Zahlung des Tilgungsendwertes. Am Tilgungstermin wird der Tilgungsendwert ohne weiteres Zutun der Noteholder 3 auf das jeweilige Konto der Noteholder 3 gutgebucht.

Weiters sind die Noteholder 3 berechtigt, an den Versammlungen 3 gemäß § 13 der Wertpapierbedingungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht bei diesen Versammlungen auszuüben. Somit können die Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach Einholung der Zustimmung der Versammlung 3 geändert werden. Das Recht, Änderungen der Bedingungen vorzuschlagen, steht nur der Emittentin, nicht aber einzelnen oder mehreren oder allen Noteholdern 3 zu. Zur Teilnahme an der Versammlung 3 ist jeder Noteholder 3 berechtigt, der spätestens drei Werktage vor der Versammlung (i) die Emittentin von seiner beabsichtigten Teilnahme verständigt, (ii) seine Stellung als Noteholder 3 nachweist und (iii) nachweist, dass der/die von ihm gehaltene/n Note/s von einem Kreditinstitut bis nach Abschluss der Versammlung gesperrt gehalten

wird/werden. Ein Noteholder 3 kann sich in der Versammlung 3 vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist spätestens einen Werktag vor Beginn der Versammlung 3 bei der Emittentin zu hinterlegen und nach Abschluss der Versammlung von der Emittentin aufzubewahren. Die Versammlung 3 erteilt ihre Zustimmung zu den von der Emittentin beabsichtigten Änderungen der Bedingungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jede Note Typ 35 eine Stimme in der Versammlung gewährt. Nach Beendigung der Versammlung 3 wird die Emittentin binnen sieben Bankarbeitstagen eine Fassung der Bedingungen erstellen, welche die Änderungen der Bedingungen berücksichtigt, denen die Versammlung 3 zugestimmt hat. Diese Fassung der Bedingungen kann nach Ablauf der vorgenannten Frist zu den ordentlichen Geschäftszeiten der Emittentin in den Geschäftsräumlichkeiten der Emittentin eingesehen werden. Darüber hinaus wird die Emittentin nach Ablauf der vorgenannten Frist die Änderungen der Bedingungen bekannt machen. Sofern wegen Nichterfüllung des notwendigen Präsenzquorums eine Versammlung 3 nicht beschlussfähig war, ist die Emittentin berechtigt, eine weitere Versammlung 3 mit den gleichen Beschlusspunkten einzuberufen, wobei diese Versammlung 3 dann beschlussfähig ist, sofern nur ein Noteholder 3 erschienen ist, worauf in der Bekanntmachung der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Eine vorzeitige Kündigung durch einen Noteholder 3 ist ausgeschlossen. Eine vorzeitige Kündigung aller, aber nicht einzelner Notes Typ 35 durch die Emittentin ist nur möglich, wenn nach der Beurteilung der Emittentin ein wichtiger Grund vorliegt (etwa wesentliche Änderung in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht), wobei die Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils monatlich zum Monatsletzten durch Bekanntmachung erfolgt.

Alle Bekanntmachungen, welche die Notes Typ 35 betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Noteholder 3 bedarf es nicht.

4.1.9 Rechtsgrundlage der Emission

Notes Typ 10:

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der Emittentin vom 13. Juni 2006 begibt die Emittentin PRIMENO LIFE NOTES 2006-2017/18, Typ 10 in einem maximalen Gesamtbetrag von EUR 25.000.000,00. Ein Beschluss oder eine Genehmigung durch andere Organe der Emittentin ist nicht notwendig.

Notes Typ 25:

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der Emittentin vom 13. Juni 2006 begibt die Emittentin PRIMENO LIFE NOTES 2006-2017/18, Typ 25 in einem maximalen Gesamtbetrag von EUR 25.000.000,00. Ein Beschluss oder eine Genehmigung durch andere Organe der Emittentin ist nicht notwendig.

Notes Typ 35:

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der Emittentin vom 13. Juni 2006 begibt die Emittentin PRIMENO LIFE NOTES 2006-2017/18, Typ 35 in einem maximalen Gesamtbetrag von EUR 25.000.000,00. Ein Beschluss oder eine Genehmigung durch andere Organe der Emittentin ist nicht notwendig.

4.1.10 Angabe des erwarteten Termins der Emission der Notes

Die Zeichnung ist grundsätzlich zwischen 14. Juli 2006 und 20. Juli 2007 möglich, wobei aus Abwicklungsgründen die Zeichnungsperiode in die folgenden Unterzeichnungsperioden unterteilt ist:

- a. Notes, die in der Ersten Zeichnungsperiode gezeichnet werden, werden mit 24. Juli 2006 emittiert.
- b. Notes, die in der Zweiten Zeichnungsperiode gezeichnet werden, werden mit 22. November 2006 emittiert.
- c. Notes, die in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden, werden mit 22. März 2006 emittiert.
- d. Notes, die in der Vierten Zeichnungsperiode gezeichnet werden, werden mit 23. Juli 2006 emittiert.

4.1.11 Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Notes

Die Notes können unbeschränkt übertragen werden.

4.1.12 Abrechnungsverfahren der Notes

Notes Typ 10:

Der Tilgungsendwert (Rückzahlungsbetrag) der Notes Typ 10 ist abhängig vom entsprechenden Rückzahlungsbetrag unter dem Kredit- und Pfandvertrag. Der Tilgungsendwert pro Note Typ 10 entspricht dem Portfolioliquidationswert 1 dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 10, somit dem Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 10 unter dem Kredit- und Pfandvertrag dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 10.

Da der Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 10 unter dem Kredit- und Pfandvertrag von der Entwicklung des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" (dh dem Basiswert 1) und damit von der Entwicklung der Bestandteile des Basiswerts 1 (siehe Teil II, Punkt 4.2) abhängig ist, ist auch der Tilgungsendwert der Notes Typ 10 davon abhängig.

Die Notes Typ 10 werden zur Gänze am 1. August 2017 zur Rückzahlung fällig. Die Emittentin hat das ausschließliche Recht ohne Zustimmung einzelner oder mehrerer oder aller Noteholder 1 oder sonstiger Dritter die Rückzahlung der Notes Typ 10 um ein Jahr auf den 1. August 2018 aufzuschieben, um insbesondere der Portfoliogesellschaft eine ordentliche Veräußerung der im Basiswert 1 enthaltenen Bestandteile zu ermöglichen. Will die Emittentin von diesem Recht Gebrauch machen, hat sie die Aufschiebung der Rückzahlung spätestens am 1. Februar 2017 bekannt zu machen.

Notes Typ 25:

Der Tilgungsendwert (Rückzahlungsbetrag) der Notes Typ 25 ist abhängig vom entsprechenden Rückzahlungsbetrag unter dem Kredit- und Pfandvertrag. Der Tilgungsendwert pro Note Typ 25 entspricht dem Portfolioliquidationswert 2 dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 25, somit dem Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 25 unter dem Kredit- und Pfandvertrag dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 25.

Da der Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 25 unter dem Kredit- und Pfandvertrag von der Entwicklung des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" (dh dem Basiswert 2) und damit von der Entwicklung der Bestandteile des Basiswerts 2 (siehe Teil II, Punkt 4.2) abhängig ist, ist auch der Tilgungsendwert der Notes Typ 25 davon abhängig.

Die Notes Typ 25 werden zur Gänze am 1. August 2017 zur Rückzahlung fällig. Die Emittentin hat das ausschließliche Recht ohne Zustimmung einzelner oder mehrerer oder aller Noteholder 2 oder sonstiger Dritter die Rückzahlung der Notes Typ 25 um ein Jahr auf den 1. August 2018 aufzuschieben, um insbesondere der Portfoliogesellschaft eine ordentliche Veräußerung der im Basiswert 2 enthaltenen Bestandteile zu ermöglichen. Will die Emittentin von diesem Recht Gebrauch machen, hat sie die Aufschiebung der Rückzahlung spätestens am 1. Februar 2017 bekannt zu machen.

Notes Typ 35:

Der Tilgungsendwert (Rückzahlungsbetrag) der Notes Typ 35 ist abhängig vom entsprechenden Rückzahlungsbetrag unter dem Kredit- und Pfandvertrag. Der Tilgungsendwert pro Note Typ 35 entspricht dem Portfolioliquidationswert 3 dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 35, somit dem Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 35 unter dem Kredit- und Pfandvertrag dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 35.

Da der Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 35 unter dem Kredit- und Pfandvertrag von der Entwicklung des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" (dh dem Basiswert 3) und damit von der Entwicklung der Bestandteile des Basiswerts 3 (siehe Teil II, Punkt 4.2) abhängig ist, ist auch der Tilgungsendwert der Notes Typ 35 davon abhängig.

Die Notes Typ 35 werden zur Gänze am 1. August 2017 zur Rückzahlung fällig. Die Emittentin hat das ausschließliche Recht ohne Zustimmung einzelner oder mehrerer oder aller Noteholder 3 oder sonstiger Dritter die Rückzahlung der Notes Typ 35 um ein Jahr auf den 1. August 2018 aufzuschieben, um insbesondere der Portfoliogesellschaft eine ordentliche Veräußerung der im Basiswert 3 enthaltenen Bestandteile zu ermöglichen. Will die Emittentin von diesem Recht Gebrauch machen, hat sie die Aufschiebung der Rückzahlung spätestens am 1. Februar 2017 bekannt zu machen.

Sollte ein Rückzahlungstermin oder ein sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Notes ergebender Zahlungstermin nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so hat der Noteholder erst am darauffolgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung. Die Noteholder sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. Ein "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an welchem Banken in Österreich und im Fürstentum Liechtenstein für ordentliche Vollgeschäftstätigkeit geöffnet haben.

4.1.13 Art des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere

Notes Typ 10:

Der Tilgungsendwert (Rückzahlungsbetrag) der Notes Typ 10 ist abhängig vom Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 10 unter dem Kredit- und Pfandvertrag. Der Tilgungsendwert pro Note Typ 10 entspricht dem Portfolioliquidationswert 1 dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 10, somit dem Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 10 unter dem Kredit- und Pfandvertrag dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 10.

Da der Rückzahlungsbetrag unter dem Kredit- und Pfandvertrag von der Entwicklung des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" (dh dem Basiswert 1) und damit von der Entwicklung der Bestandteile des Basiswerts 1 (siehe Teil II, Punkt 4.2) abhängig ist, ist auch der Tilgungsendwert der Notes Typ 10 davon abhängig.

Die Abrechnung erfolgt auf durch die Einbuchung des Rückzahlungsbetrages auf das Konto des jeweiligen Noteholders 1.

Notes Typ 25:

Der Tilgungsendwert (Rückzahlungsbetrag) der Notes Typ 25 ist abhängig vom Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 25 unter dem Kredit- und Pfandvertrag. Der Tilgungsendwert pro Note Typ 25 entspricht dem Portfolioliquidationswert 2 dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 25, somit dem Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 25 unter dem Kredit- und Pfandvertrag dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 25.

Da der Rückzahlungsbetrag unter dem Kredit- und Pfandvertrag von der Entwicklung des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" (dh dem Basiswert 2) und damit von der Entwicklung der Bestandteile des Basiswerts 2 (siehe Teil II, Punkt 4.2) abhängig ist, ist auch der Tilgungsendwert der Notes Typ 25 davon abhängig.

Die Abrechnung erfolgt auf durch die Einbuchung des Rückzahlungsbetrages auf das Konto des jeweiligen Noteholders 2.

Notes Typ 35:

Der Tilgungsendwert (Rückzahlungsbetrag) der Notes Typ 35 ist abhängig vom Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 35 unter dem Kredit- und Pfandvertrag. Der Tilgungsendwert pro Note Typ 35 entspricht dem Portfolioliquidationswert 3 dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 35, somit dem Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 35 unter dem Kredit- und Pfandvertrag dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 35.

Da der Rückzahlungsbetrag unter dem Kredit- und Pfandvertrag von der Entwicklung des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" (dh dem Basiswert 2) und damit von der Entwicklung der Bestandteile des Basiswerts 3 (siehe Teil II, Punkt 4.2) abhängig ist, ist auch der Tilgungsendwert der Notes Typ 35 davon abhängig.

Die Abrechnung erfolgt auf durch die Einbuchung des Rückzahlungsbetrages auf das Konto des jeweiligen Noteholders 3.

4.1.14 Art der Rückgabe der Notes und Zahlungs- oder Liefertermin und Art und Weise der Berechnung

Notes Typ 10:

Die Notes Typ 10 werden zur Gänze am 1. August 2017 zur Rückzahlung fällig. Die Emittentin hat das ausschließliche Recht ohne Zustimmung einzelner oder mehrerer oder aller Noteholder 1 oder sonstiger Dritter die Rückzahlung der Notes Typ 10 um ein Jahr auf den 1. August 2018 aufzuschieben, um insbesondere der Portfoliogesellschaft eine ordentliche Veräußerung der im Basiswert 1 enthaltenen Bestandteile zu

ermöglichen. Will die Emittentin von diesem Recht Gebrauch machen, hat sie die Aufschiebung der Rückzahlung spätestens am 1. Februar 2017 bekannt zu machen.

Die Emittentin ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der Notes Typ 10 einzelne oder alle Notes Typ 10 im Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und diese bis zur Tilgung zu halten oder wieder zu veräußern. Teile des Portfolioliquidationswerts 1 gemäß § 7 Abs 2 für von der Emittentin gehaltene Notes Typ 10 stehen der Emittentin zu.

Eine Kündigung seitens der Noteholder 1 ist ausgeschlossen. Die vorzeitige Kündigung der Notes Typ 10 durch die Emittentin ist nur möglich, wenn nach der Beurteilung der Emittentin ein wichtiger Grund vorliegt, der insbesondere eine wesentliche Änderung der Umstände in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht, wie sie zum Zeitpunkt der Emission der Notes Typ 10 nach Ansicht der Emittentin gegeben waren, nach sich zieht. Die Emittentin ist zu einer Kündigung aller, aber nicht einzelner Notes Typ 10 berechtigt. Eine Kündigung durch die Emittentin erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils monatlich zum Monatsletzten durch Bekanntmachung. In diesem Fall wird die Rückzahlung analog § 7 Abs 2 vorgenommen, wobei die Auszahlung der entsprechenden Beträge am 1. Bankarbeitstag nach Ablauf der Kündigungsfrist erfolgt.

Notes Typ 25:

Die Notes Typ 25 werden zur Gänze am 1. August 2017 zur Rückzahlung fällig. Die Emittentin hat das ausschließliche Recht ohne Zustimmung einzelner oder mehrerer oder aller Noteholder 2 oder sonstiger Dritter die Rückzahlung der Notes Typ 25 um ein Jahr auf den 1. August 2018 aufzuschieben, um insbesondere der Portfoliogesellschaft eine ordentliche Veräußerung der im Basiswert 2 enthaltenen Bestandteile zu ermöglichen. Will die Emittentin von diesem Recht Gebrauch machen, hat sie die Aufschiebung der Rückzahlung spätestens am 1. Februar 2017 bekannt zu machen.

Die Emittentin ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der Notes Typ 25 einzelne oder alle Notes Typ 25 im Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und diese bis zur Tilgung zu halten oder wieder zu veräußern. Teile des Portfolioliquidationswerts 2 gemäß § 7 Abs 2 für von der Emittentin gehaltene Notes Typ 25 stehen der Emittentin zu.

Eine Kündigung seitens der Noteholder 2 ist ausgeschlossen. Die vorzeitige Kündigung der Notes Typ 25 durch die Emittentin ist nur möglich, wenn nach der Beurteilung der Emittentin ein wichtiger Grund vorliegt, der insbesondere eine wesentliche Änderung der Umstände in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht, wie sie zum Zeitpunkt der Emission der Notes Typ 25 nach Ansicht der Emittentin gegeben waren, nach sich zieht. Die Emittentin ist zu einer Kündigung aller, aber nicht einzelner Notes Typ 25 berechtigt. Eine Kündigung durch die Emittentin erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils monatlich zum Monatsletzten durch Bekanntmachung. In diesem Fall wird die Rückzahlung analog § 7 Abs 2 vorgenommen, wobei die Auszahlung der entsprechenden Beträge am 1. Bankarbeitstag nach Ablauf der Kündigungsfrist erfolgt.

Notes Typ 35:

Die Notes Typ 35 werden zur Gänze am 1. August 2017 zur Rückzahlung fällig. Die Emittentin hat das ausschließliche Recht ohne Zustimmung einzelner oder mehrerer oder aller Noteholder 3 oder sonstiger Dritter die Rückzahlung der Notes Typ 35 um ein Jahr auf den 1. August 2018 aufzuschieben, um insbesondere der Portfoliogesellschaft eine ordentliche Veräußerung der im Basiswert 3 enthaltenen Bestandteile zu

ermöglichen. Will die Emittentin von diesem Recht Gebrauch machen, hat sie die Aufschiebung der Rückzahlung spätestens am 1. Februar 2017 bekannt zu machen.

Die Emittentin ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der Notes Typ 35 einzelne oder alle Notes Typ 35 im Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und diese bis zur Tilgung zu halten oder wieder zu veräußern. Teile des Portfolioliquidationswerts 3 gemäß § 7 Abs 2 für von der Emittentin gehaltene Notes Typ 25 stehen der Emittentin zu.

Eine Kündigung seitens der Noteholder 3 ist ausgeschlossen. Die vorzeitige Kündigung der Notes Typ 35 durch die Emittentin ist nur möglich, wenn nach der Beurteilung der Emittentin ein wichtiger Grund vorliegt, der insbesondere eine wesentliche Änderung der Umstände in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht, wie sie zum Zeitpunkt der Emission der Notes Typ 35 nach Ansicht der Emittentin gegeben waren, nach sich zieht. Die Emittentin ist zu einer Kündigung aller, aber nicht einzelner Notes Typ 35 berechtigt. Eine Kündigung durch die Emittentin erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils monatlich zum Monatsletzten durch Bekanntmachung. In diesem Fall wird die Rückzahlung analog § 7 Abs 2 vorgenommen, wobei die Auszahlung der entsprechenden Beträge am 1. Bankarbeitstag nach Ablauf der Kündigungsfrist erfolgt.

Sollte ein Rückzahlungstermin oder ein sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Notes ergebender Zahlungstermin nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so hat der Noteholder erst am darauffolgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung. Die Noteholder sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. Ein "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an welchem Banken in Österreich und im Fürstentum Liechtenstein für ordentliche Vollgeschäftstätigkeit geöffnet haben.

4.1.15 Wertpapierbedingungen der Notes Typ 10

§ 1 Form, maximale Gesamtemissionsvolumen, Börsennotierung

1. Die First Life International Anstalt ("**Emittentin**"), Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, emittiert die "PRIMENO LIFE NOTES 2006 – 2017/18, Typ 10" ("**Notes Typ 10**").

2. Das maximale Gesamtemissionsvolumen der Notes Typ 10 beträgt EUR 25.000.000,00 und ist durch 25.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige der Notes Typ 10 zu je EUR 1.000,00 verbrieft. Die Emittentin behält sich eine Reduktion des Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 10 ausdrücklich vor.

3. Die der Notes Typ 10 werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde vertreten (§ 24 lit. b österreichisches Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.g.F.) ("**Sammelurkunde**"). Diese wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ("**OeKB**") als Wertpapier-sammelstelle verwahrt. Die Sammelurkunde trägt als firmenmäßige Zeichnung die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin und ist mit einer Kontrollunterschrift der Hauptzahlstelle versehen. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung von Notes Typ 10 besteht nicht. Den Inhabern der Notes Typ 10 ("**Noteholder I**") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Geschäftsbedingungen der OeKB übertragen werden können.

4. Die Notes Typ 10 stellen untereinander gleichberechtigte, unbesicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese anderen Verbindlichkeiten nicht kraft Gesetzes bevorrechtet sind.

5. Eine Börsennotierung an der Wiener Börse, wahrscheinlich im Geregelten Freiverkehr gemäß österreichischem Börsegesetz, BGBl. Nr. 1989/555 i.d.g.F., ist geplant.

§ 2 Basiswert

1. Der Basiswert ist das sogenannte "Primen Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10", das bei der First Life Portfolio Anstalt ("**Portfoliogesellschaft**"), Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, gebildet wird. Es besteht statisch aus (i) Anteilen am US Life Thesaurus Fonds, ISIN LI 0025616140, (ii) Anteilen am OXEYE Growth Fund Euro Class (Anlagestrategie: Asset Allocation) (im anfänglichen Verhältnis von rund 90 % (i) zu rund 10 % (ii)), und (iii) temporärer Liquidität bzw Forderungen aus dem laufenden Zahlungsverkehr ("**Basiswert 1**"). Die zur Bedienung der laufenden Verwaltungsgebühren 1 benötigten Mittel werden durch die Verwertung von Anteilen des OXEYE Growth Fund Euro Class beschafft.

2. Damit die Portfoliogesellschaft den Basiswert 1 anlegen kann, hat die Emittentin mit der Portfoliogesellschaft einen Kredit- und Pfandvertrag ("**Kredit- und Pfandvertrag**") abgeschlossen. Nach Maßgabe dieses Kredit- und Pfandvertrages wird die Emittentin den Ausgabepreis der Notes Typ 10 abzüglich des Ausgabeaufschlags ("**Erlös 1**") an die Portfoliogesellschaft bezahlen. Die Portfoliogesellschaft hat sich im Kredit- und Pfandvertrag gegenüber der Emittentin verpflichtet, den erhaltenen Kreditbetrag einzig dafür zu verwenden, den Basiswert 1 anzulegen und am festgelegten Rückzahlungstag einen Betrag in der Höhe des Liquidationswerts des Basiswerts 1 abzüglich Erfolgsbeteiligung 1 ("**Portfolioliiquidationswert 1**") an die Emittentin zurückzubezahlen. Zur Sicherstellung des Rückzahlungsanspruchs der Emittentin hat sich die Portfoliogesellschaft dazu verpflichtet, alle Bestandteile des Basiswerts 1 zugunsten der Emittentin zu verpfänden.

3. Mit Ablauf des 1. August 2017 (bzw falls die Emittentin ihr Recht gemäß § 7 ausübt am 1. August 2018, bzw falls die Emittentin gemäß § 8 kündigt, am 1. Bankarbeitstag nach Ablauf der Kündigungsfrist) wird die Emittentin gemäß den Bestimmungen des Kredit- und Pfandvertrages von der Portfoliogesellschaft eine Zahlung in Höhe des Portfolioliiquidationswerts 1 erhalten.

§ 3 Zeichnungen

1. Die Zeichnungsfrist für die Notes Typ 10 beginnt mit 14. Juli 2006 und endet am 20. Juli 2007, wobei aus Abwicklungsgründen die Zeichnungsfrist in die in § 3 Abs 2 genannten Unterzeichnungsperioden unterteilt ist. Die Emittentin behält sich eine Verkürzung oder eine Verlängerung der Emissionsfrist ausdrücklich vor.

2. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Zeichnung der Notes Typ 10 und deren Ausgabe gilt Folgendes:

- a) Notes Typ 10, die im Zeitraum 14. Juli 2006 bis einschließlich 20. Juli 2006 gezeichnet werden ("**Erste Zeichnungsperiode**"), werden mit 24. Juli 2006 emittiert.
- b) Notes Typ 10, die im Zeitraum 21. Juli 2006 bis einschließlich 20. November 2006 gezeichnet werden ("**Zweite Zeichnungsperiode**"), werden mit 22. November 2006 emittiert.
- c) Notes Typ 10, die im Zeitraum 21. November 2006 bis einschließlich 20. März 2007 gezeichnet werden ("**Dritte Zeichnungsperiode**"), werden mit 22. März 2007 emittiert.
- d) Notes Typ 10, die im Zeitraum 21. März 2007 bis einschließlich 20. Juli 2007 gezeichnet werden ("**Vierte Zeichnungsperiode**"), werden mit 23. Juli 2007 emittiert.

3. Jeder Anleger muss mindestens eine Note Typ 10 zeichnen. Anteile von ganzen Notes Typ 10 können nicht erworben werden. Die Emittentin kann jederzeit Beschränkungen hinsichtlich Mindestzeichnungssummen festlegen.

§ 4 Ausgabepreis

1. Der Ausgabepreis für die Notes Typ 10 entspricht:

- a) für Notes, die in der Ersten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: 100 % des Nominalbetrages.
- b) für Notes, die in der Zweiten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" per 20. November 2006 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 1 besteht, dividiert durch die Anzahl der bereits emittierten Notes Typ 10.
- c) für Notes, die in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" per 20. März 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 1 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 10.
- c) für Notes, die in der Vierten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" per 20. Juli 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 1 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 10.

2. Der zusätzlich zum jeweiligen Ausgabepreis für die Notes Typ 10 zu zahlende Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des jeweiligen Ausgabepreises ("*Ausgabeaufschlag*"), welcher von der Emittentin der Primeno AG ("*Hauptvertriebsstelle*" oder "*Investmentberater*"), Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, in ihrer Eigenschaft als Hauptvertriebsstelle überwiesen wird.

3. Der für den Erwerb der Notes Typ 10 jeweils zu zahlende Betrag, bestehend aus dem jeweiligen Ausgabepreis und dem Ausgabeaufschlag, muss bis spätestens 3 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Emissionstag gemäß § 3 Abs 2 auf dem von der Emittentin genannten Konto bei der Hauptzahlstelle oder der Nebenzahlstelle eingegangen sein.

4. Es gibt keinerlei Rechtsanspruch auf die Annahme der Zeichnung. Die Emittentin kann ohne Angabe von Gründen die weitere Ausgabe von Notes Typ 10 aussetzen oder diese entweder betragsmäßig oder auf einen bestimmten Personenkreis beschränken und Anträge auf Zeichnung der Notes Typ 10 nicht annehmen oder nach ihrem Ermessen kürzen.

§ 5 Gebühren und Erfolgsbeteiligung 1

1. Die Portfoliogesellschaft wird während der Laufzeit der Notes dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" eine Verwaltungsgebühr ("*Verwaltungsgebühr I*") in der Höhe von 1,5 % p.a. des tatsächlichen Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 10 anlasten und dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" entnehmen. Die Belastung der Verwaltungsgebühr 1 für das Jahr 2006 erfolgt jeweils am Tag des Einganges des jeweiligen Erlöses 1 bei der Portfoliogesellschaft gemäß Kredit- und Pfandvertrag. Die Verwaltungsgebühr 1 für alle nachfolgenden Jahre wird jeweils im Voraus am 1. August für das folgende Jahr erhoben. Die Verwaltungsgebühr 1 wird unverzüglich nach deren Entnahme aus dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" an den Investmentberater bezahlt. Der Investmentberater wird die Verwaltungsgebühr 1 insbesondere dazu verwenden alle Aufwendungen und Kosten, die auf Ebene der Portfolioge-

sellschaft entstehen, wie beispielsweise für die Bereitstellung der Infrastruktur oder für Administrationstätigkeiten oder im Zusammenhang mit Steuern, zu bezahlen, sofern es sich dabei nicht um Außerordentliche Aufwendungen handelt, die von der Portfoliogesellschaft aus Mitteln des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" getragen werden müssen. Unter solchen Außerordentliche Aufwendungen sind alle außerordentliche Aufwendungen zu verstehen, wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten sowie alle Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, mit denen die Portfoliogesellschaft im Juni 2006 nicht vorhersehbar rechnen konnte, die der Portfoliogesellschaft auferlegt bzw auf das "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" (oder dessen Bestandteile) erhoben werden und die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen einzustufen wären, wobei solche Außerordentliche Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" bzw dessen Bestandteile stehen müssen; Außerordentliche Aufwendungen werden dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" eins-zu-eins angelastet und entnommen.

2. Für die Strukturierung und Konzipierung der Notes Typ 10 ist eine einmalige Strukturierungsgebühr ("**Strukturierungsgebühr 1**") von 0,5 % des maximalen Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 10 (EUR 25.000.000,00), dh ein Betrag von EUR 125.000,00, zu bezahlen. Mit dieser Gebühr sollen sämtliche Kosten der Primeno AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, als Initiator ("**Initiator**") im Zusammenhang mit der Strukturierung und Konzipierung der Notes Typ 10 sowie anteilige Kosten für die Gründung der Portfoliogesellschaft bezahlt werden. Die Portfoliogesellschaft wird dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" die Strukturierungsgebühr 1 am 25. Juli 2007 anlasten, dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" entnehmen und unverzüglich an den Initiator bezahlen.

3. Falls zum 1. Februar 2017 bzw zum 1. Februar 2018 (im Fall, dass die Emittentin ihr Recht gemäß § 7 ausübt und die Rückzahlung auf den 1. August 2018 aufschiebt) die Gesamrendite des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" seit dem 1. August 2006 10 % p.a. übersteigt, wird die Portfoliogesellschaft dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" eine Erfolgsbeteiligung ("**Erfolgsbeteiligung 1**") in Höhe von 20 % des den 10 % p.a. übersteigenden Renditebetrages am 1. August 2017 bzw. 1. August 2018 anlasten und entnehmen und unverzüglich an den Investmentberater bezahlen; gleiches gilt im Fall der Kündigung der Notes Typ 10 gemäß § 8 Abs 2, wobei der maßgebliche Zeitpunkt für die Ermittlung diesfalls der Kündigungstermin ist. Zur Berechnung der Erfolgsbeteiligung 1 ist unter dem Begriff "Gesamrendite" Folgendes zu verstehen: Die Gesamrendite ist der Abdiskontierungssatz (Internal Rate of Return oder IRR) des Portfolioliquidationswertes 1 vor Ausschüttung der Erfolgsbeteiligung 1 und dem inneren Wert des Basiswertes 1 zum 1. August 2006 gerechnet über die tatsächliche Laufzeit beginnend am 1. August 2006. (Falls zum Beispiel der Portfolioliquidationsendwert 1 EUR 86.963.750,00, der innere Wert des Basiswertes 1 zum 1. August 2006 EUR 25.000.000,00 und der Rückzahlungstag am 1. August 2017 sein sollte, würde sich eine Gesamrendite von 12,00 % p.a. ergeben, was zur Konsequenz hätte, dass die 10 % p.a. übersteigende Gesamrendite von 2,00 % p.a. Gegenstand der Erfolgsbeteiligung 1 darstellt und im Einklang mit diesem Punkt der Bedingungen zu behandeln ist.)

§ 6 Verzinsung

Für die Notes Typ 10 ist eine Zinszahlung während der Laufzeit ausgeschlossen. Mit Zahlung des Tilgungserlöses am Laufzeitende gemäß § 7 sind sämtliche Ansprüche der Noteholder 1 aus oder im Zusammenhang mit den Notes Typ 10 abgegolten.

§ 7 Tilgung

1. Die Notes Typ 10 werden zur Gänze am 1. August 2017 zur Rückzahlung fällig. Die Emittentin hat das ausschließliche Recht ohne Zustimmung einzelner oder mehrerer oder aller Noteholder 1 oder sonstiger Dritter die Rückzahlung der Notes Typ 10 um ein Jahr auf den 1. August 2018 aufzuschieben, um insbesondere der Portfoliogesellschaft eine ordentliche Veräußerung der im Basiswert 1 enthaltenen Bestandteile zu ermöglichen. Will die Emittentin von diesem Recht Gebrauch machen, hat sie die Aufschiebung der Rückzahlung spätestens am 1. Februar 2017 bekannt zu machen.

2. Der Tilgungsendwert (Rückzahlungsbetrag) pro Note entspricht dem Portfolioliiquidationswert 1 dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 10.

3. Die Emittentin ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der Notes Typ 10 einzelne oder alle Notes Typ 10 im Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und diese bis zur Tilgung zu halten oder wieder zu veräußern. Teile des Portfolioliiquidationswerts 1 gemäß § 7 Abs 2 für von der Emittentin gehaltene Notes Typ 10 stehen der Emittentin zu.

4. Sollte ein Rückzahlungstermin oder ein sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Notes Typ 10 ergebender Zahlungstermin nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so hat der Noteholder 1 erst am darauffolgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung. Die Noteholder 1 sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. Ein "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an welchem Banken in Österreich und im Fürstentum Liechtenstein für ordentliche Vollgeschäftstätigkeit geöffnet haben.

§ 8 Kündigung

1. Eine Kündigung seitens der Noteholder 1 ist ausgeschlossen.

2. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist nur möglich, wenn nach der Beurteilung der Emittentin ein wichtiger Grund vorliegt, der insbesondere eine wesentliche Änderung der Umstände in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht, wie sie zum Zeitpunkt der Emission der Notes Typ 10 nach Ansicht der Emittentin gegeben waren, nach sich zieht. Die Emittentin ist zu einer Kündigung aller, aber nicht einzelner Notes Typ 10 berechtigt. Eine Kündigung durch die Emittentin erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils monatlich zum Monatsletzten durch Bekanntmachung. In diesem Fall wird die Rückzahlung analog § 7 Abs 2 vorgenommen, wobei die Auszahlung der entsprechenden Beträge am 1. Bankarbeitstag nach Ablauf der Kündigungsfrist erfolgt.

§ 9 Zahlstelle

1. Als Hauptzahlstelle fungiert die swissfirst Bank (Liechtenstein) AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Nebenzahlstelle in Österreich ist die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Wien, Österreich. Die Emittentin ist berechtigt, die Hauptzahlstelle und/oder die Nebenzahlstelle von ihrer Zahlstellenfunktion abzubrufen und ein anderes Kreditinstitut als neue Hauptzahlstelle und/oder Nebenzahlstelle zu benennen.

2. Die Gutschrift der Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Noteholder 1 depotführende Stelle.

3. Die Emittentin verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit für die Notes Typ 10 eine Nebenzahlstelle in Österreich zu bestellen.

4. Die Nebenzahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Noteholdern 1. Es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Noteholdern 1 begründet.

5. Die Emittentin wird durch Leistung von Zahlungen aus den Notes Typ 10 an die Hauptzahlstelle oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht befreit. Eine Zahlung aus den Notes Typ 10 gilt als rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag nicht später als 12 Uhr auf dem Konto der bestellten Hauptzahlstelle einlangt.

§ 10 Steuern

Weder die Emittentin, noch der Investmentberater, noch die Portfoliogesellschaft, noch der Initiator noch andere in diesen Bedingungen genannte, von den Noteholdern 1 verschiedene Personen, haften für (und sind nicht zur Zahlung von) Steuern, Abgaben, Abzüge oder sonstigen Zahlungen verpflichtet, die für Noteholder 1 zur Anwendung gelangen können oder könnten. Alle Zahlungen der Emittentin erfolgen vorbehaltlich etwaiger Steuern, Abgaben, Abzüge oder sonstiger Zahlungen, welche geleistet, abgezogen oder vorgeschrieben werden.

§ 11 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Notes Typ 10 verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 12 Teilnichtigkeit, Ersetzung der Emittentin und weitere Emissionen

1. Sollten irgendwelche Bestimmungen der hier genannten Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

2. Die Emittentin bzw eine jegliche zum entsprechenden Zeitpunkt als Nachfolgeschuldnerin eingesetzte Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Noteholder 1 eine andere Gesellschaft ("*Nachfolgeschuldnerin*") an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin für sämtliche Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit den Notes Typ 10 einzusetzen, vorausgesetzt,

(i) die Nachfolgeschuldnerin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin oder der betreffenden zum entsprechenden Zeitpunkt als Nachfolgeschuldnerin eingesetzten Gesellschaft aus und in Zusammenhang mit den Notes Typ 10 übernimmt, und

(ii) der Anspruch auf Zahlung des Portfolioliquidationswerts im vollen Umfang an die Nachfolgeschuldnerin mit der Bedingung der ausschließlichen Verwendung zur Bedienung der Notes Typ 10 übertragen wird, und

(iii) die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten hat und berechtigt ist, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Notes Typ 10 zahlbaren Beträge in der nach diesen Bedingungen erforderlichen Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in demjenigen Land erhobene Steuern oder Abgaben jedweder Art abzuziehen oder einzubehalten, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

Jede Ersetzung der Emittentin bzw einer Nachfolgeschuldnerin wird umgehend nach der Ersetzung von der neuen Nachfolgeschuldnerin bekannt gemacht.

Im Falle einer Ersetzung beziehen sich alle Bezugnahmen auf die "Emittentin" oder eine zum entsprechenden Zeitpunkt als Nachfolgeschuldnerin eingesetzte Gesellschaft in den Bedingungen auf die "Nachfolgeschuldnerin", und alle Bezugnahmen auf die Rechtsordnung der Emittentin oder zum entsprechenden Zeitpunkt als Nachfolgeschuldnerin einge-

setzte Gesellschaft beziehen sich auf die Rechtsordnung, in der die Nachfolgeschuldnerin gegründet wurde bzw ihren Steuersitz hat.

§ 13 Änderung der Bedingungen

1. Diese Bedingungen können von der Emittentin nach Einholung der Zustimmung der Versammlung der Noteholder 1 ("*Versammlung 1*") geändert werden. Das Recht, Änderungen der Bedingungen vorzuschlagen, steht nur der Emittentin, nicht aber einzelnen oder mehreren oder allen Noteholdern 1 zu. Die Emittentin hat das alleinige Recht, die Versammlung 1 einzuberufen und die Beschlusspunkte festzulegen. Die Einberufung der Versammlung 1 erfolgt derart, dass der Tag, die Uhrzeit und der Ort der Versammlung sowie die Beschlusspunkte bekannt gemacht werden, wobei die Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung 1 erfolgen muss.

2. Zur Teilnahme an der Versammlung 1 ist jeder Noteholder 1 berechtigt, der spätestens drei Werktage vor der Versammlung 1 (i) die Emittentin von seiner beabsichtigten Teilnahme verständigt, (ii) seine Stellung als Noteholder 1 nachweist und (iii) nachweist, dass der/die von ihm gehaltene/n Note/s Typ 10 von einem Kreditinstitut bis nach Abschluss der Versammlung gesperrt gehalten wird/werden. Ein Noteholder 1 kann sich in der Versammlung 1 vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist spätestens einen Werktag vor Beginn der Versammlung 1 bei der Emittentin zu hinterlegen und nach Abschluss der Versammlung 1 von der Emittentin aufzubewahren. Den Vorsitz in der Versammlung 1 führt ein Mitglied des Vorstandes der Emittentin.

3. Die Versammlung 1 ist beschlussfähig und kann über Änderungen der Bedingungen, die von der Emittentin vorgeschlagen wurden, entscheiden, wenn die Versammlung 1 ordnungsgemäß einberufen wurde und zumindest 33,33 % der Noteholder 1 bzw deren bevollmächtigte Vertreter erschienen sind. Die Versammlung 1 erteilt ihre Zustimmung zu den von der Emittentin beabsichtigten Änderungen der Bedingungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jede Note Typ 10 eine Stimme in der Versammlung 1 gewährt. Über die Beschlüsse der Versammlung 1 ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung 1 zu unterfertigen und kann zu den ordentlichen Geschäftszeiten der Emittentin in den Geschäftsräumlichkeiten der Emittentin eingesehen werden.

4. Nach Beendigung der Versammlung 1 wird die Emittentin binnen sieben Bankarbeitstagen eine Fassung der Bedingungen erstellen, welche die Änderungen der Bedingungen berücksichtigt, denen die Versammlung 1 zugestimmt hat. Diese Fassung der Bedingungen kann nach Ablauf der vorgenannten Frist zu den ordentlichen Geschäftszeiten der Emittentin in den Geschäftsräumlichkeiten der Emittentin eingesehen werden. Darüber hinaus wird die Emittentin nach Ablauf der vorgenannten Frist die Änderungen der Bedingungen bekannt machen.

5. Sofern wegen Nichterfüllung des Präsenzquorums gemäß § 13 Abs 3 eine Versammlung 1 nicht beschlussfähig war, ist die Emittentin berechtigt, eine weitere Versammlung 1 mit den gleichen Beschlusspunkten nach Maßgabe des § 13 Abs 1 einzuberufen, wobei diese Versammlung 1 dann beschlussfähig ist, sofern nur ein Noteholder 1 erschienen ist, worauf in der Bekanntmachung der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen ist. § 13 Abs 1 bis 4 gelten bis auf das Präsenzquorum in § 13 Abs 3 sinngemäß auch für diese Versammlung 1 und die darin gefassten Beschlüsse.

§ 14 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Notes Typ 10 betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, tritt an ihre

Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Noteholder 1 bedarf es nicht.

§ 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Form und Inhalt der Notes Typ 10 sowie alle Rechte und Pflichten der Noteholder 1, der Emittentin und der Zahlstellen bestimmen sich nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie der UN-Kaufrechtskonvention.

2. Erfüllungsort ist Wien.

3. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, ist für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ergeben, das sachlich zuständige Gericht mit örtlicher Zuständigkeit für den ersten Wiener Gemeindebezirk, Österreich, zuständig.

4.1.16 Wertpapierbedingungen der Notes Typ 25

§ 1 Form, maximale Gesamtemissionsvolumen, Börsennotierung

1. Die First Life International Anstalt ("**Emittentin**"), Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, emittiert die "PRIMENO LIFE NOTES 2006 – 2017/18, Typ 25" ("**Notes Typ 25**").

2. Das maximale Gesamtemissionsvolumen der Notes Typ 25 beträgt EUR 25.000.000,00 und ist durch 25.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige der Notes Typ 25 zu je EUR 1.000,00 verbrieft. Die Emittentin behält sich eine Reduktion des Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 25 ausdrücklich vor.

3. Die der Notes Typ 25 werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde vertreten (§ 24 lit. b österreichisches Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.g.F.) ("**Sammelurkunde**"). Diese wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ("**OeKB**") als Wertpapier-sammelstelle verwahrt. Die Sammelurkunde trägt als firmenmäßige Zeichnung die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin und ist mit einer Kontrollunterschrift der Hauptzahlstelle versehen. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung von Notes Typ 25 besteht nicht. Den Inhabern der Notes Typ 25 ("**Noteholder 2**") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Geschäftsbedingungen der OeKB übertragen werden können.

4. Die Notes Typ 25 stellen untereinander gleichberechtigte, unbesicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese anderen Verbindlichkeiten nicht kraft Gesetzes bevorrechtet sind.

5. Eine Börsennotierung an der Wiener Börse, wahrscheinlich im Geregelten Freiverkehr gemäß österreichischem Börsegesetz, BGBl. Nr. 1989/555 i.d.g.F., ist geplant.

§ 2 Basiswert

1. Der Basiswert ist das sogenannte "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25", das bei der First Life Portfolio Anstalt ("**Portfoliogesellschaft**"), Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, gebildet wird. Es besteht statisch aus (i) Anteilen am US Life Thesaurus Fonds, ISIN LI 0025616140, (ii) Anteilen am OXEYE Growth Fund Euro Class (Anlagestrategie: Asset Allocation) (im anfänglichen Verhältnis von rund 75 % (i) zu rund 25 % (ii)), und (iii) temporärer Liquidität bzw Forderungen aus dem laufenden Zahlungsverkehr

("Basiswert 2"). Die zur Bedienung der laufenden Verwaltungsgebühren 2 benötigten Mittel werden durch die Verwertung von Anteilen des OXEYE Growth Fund Euro Class beschafft.

2. Damit die Portfoliogesellschaft den Basiswert 2 anlegen kann, hat die Emittentin mit der Portfoliogesellschaft einen Kredit- und Pfandvertrag ("**Kredit- und Pfandvertrag**") abgeschlossen. Nach Maßgabe dieses Kredit- und Pfandvertrages wird die Emittentin den Ausgabepreis der Notes Typ 25 abzüglich des Ausgabeaufschlags ("**Erlös 2**") an die Portfoliogesellschaft bezahlen. Die Portfoliogesellschaft hat sich im Kredit- und Pfandvertrag gegenüber der Emittentin verpflichtet, den erhaltenen Kreditbetrag einzig dafür zu verwenden, den Basiswert 2 anzulegen und am festgelegten Rückzahlungstag einen Betrag in der Höhe des Liquidationswerts des Basiswerts 2 abzüglich Erfolgsbeteiligung 2 ("**Portfolioliiquidationswert 2**") an die Emittentin zurückzubezahlen. Zur Sicherstellung des Rückzahlungsanspruchs der Emittentin hat sich die Portfoliogesellschaft dazu verpflichtet, alle Bestandteile des Basiswerts 2 zugunsten der Emittentin zu verpfänden.

3. Mit Ablauf des 1. August 2017 (bzw falls die Emittentin ihr Recht gemäß § 7 ausübt am 1. August 2018, bzw falls die Emittentin gemäß § 8 kündigt, am 1. Bankarbeitstag nach Ablauf der Kündigungsfrist) wird die Emittentin gemäß den Bestimmungen des Kredit- und Pfandvertrages von der Portfoliogesellschaft eine Zahlung in Höhe des Portfolioliiquidationswerts 2 erhalten.

§ 3 Zeichnungen

1. Die Zeichnungsfrist für die Notes Typ 25 beginnt mit 14. Juli 2006 und endet am 20. Juli 2007, wobei aus Abwicklungsgründen die Zeichnungsfrist in die in § 3 Abs 2 genannten Unterzeichnungsperioden unterteilt ist. Die Emittentin behält sich eine Verkürzung oder eine Verlängerung der Emissionsfrist ausdrücklich vor.

2. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Zeichnung der Notes Typ 25 und deren Ausgabe gilt Folgendes:

- a) Notes Typ 25, die im Zeitraum 14. Juli 2006 bis einschließlich 20. Juli 2006 gezeichnet werden ("**Erste Zeichnungsperiode**"), werden mit 24. Juli 2006 emittiert.
- b) Notes Typ 25, die im Zeitraum 21. Juli 2006 bis einschließlich 20. November 2006 gezeichnet werden ("**Zweite Zeichnungsperiode**"), werden mit 22. November 2006 emittiert.
- c) Notes Typ 25, die im Zeitraum 21. November 2006 bis einschließlich 20. März 2007 gezeichnet werden ("**Dritte Zeichnungsperiode**"), werden mit 22. März 2007 emittiert.
- d) Notes Typ 25, die im Zeitraum 21. März 2007 bis einschließlich 20. Juli 2007 gezeichnet werden ("**Vierte Zeichnungsperiode**"), werden mit 23. Juli 2007 emittiert.

3. Jeder Anleger muss mindestens eine Note Typ 25 zeichnen. Anteile von ganzen Notes Typ 25 können nicht erworben werden. Die Emittentin kann jederzeit Beschränkungen hinsichtlich Mindestzeichnungssummen festlegen.

§ 4 Ausgabepreis

1. Der Ausgabepreis für die Notes Typ 25 entspricht:

- a) für Notes, die in der Ersten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: 100 % des Nominalbetrages.

- b) für Notes, die in der Zweiten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" per 1. November 2006 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 2 besteht, dividiert durch die Anzahl der bereits emittierten Notes Typ 25.
- c) für Notes, die in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" per 1. März 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 2 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 25.
- c) für Notes, die in der Vierten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" per 1. Juli 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 2 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 25.

2. Der zusätzlich zum jeweiligen Ausgabepreis für die Notes Typ 25 zu zahlende Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des jeweiligen Ausgabepreises ("*Ausgabeaufschlag*"), welcher von der Emittentin der Primeno AG ("*Hauptvertriebsstelle*" oder "*Investmentberater*"), Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, in ihrer Eigenschaft als Hauptvertriebsstelle überwiesen wird.

3. Der für den Erwerb der Notes Typ 25 jeweils zu zahlende Betrag, bestehend aus dem jeweiligen Ausgabepreis und dem Ausgabeaufschlag, muss bis spätestens 3 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Emissionstag gemäß § 3 Abs 2 auf dem von der Emittentin genannten Konto bei der Hauptzahlstelle oder der Nebenzahlstelle eingegangen sein.

4. Es gibt keinerlei Rechtsanspruch auf die Annahme der Zeichnung. Die Emittentin kann ohne Angabe von Gründen die weitere Ausgabe von Notes Typ 25 aussetzen oder diese entweder betragsmäßig oder auf einen bestimmten Personenkreis beschränken und Anträge auf Zeichnung der Notes Typ 25 nicht annehmen oder nach ihrem Ermessen kürzen.

§ 5 Gebühren und Erfolgsbeteiligung 2

1. Die Portfoliogesellschaft wird während der Laufzeit der Notes dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" eine Verwaltungsgebühr ("*Verwaltungsgebühr 2*") in der Höhe von 1,5 % p.a. des tatsächlichen Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 25 anlasten und dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" entnehmen. Die Belastung der Verwaltungsgebühr 2 für das Jahr 2006 erfolgt jeweils am Tag des Einganges des jeweiligen Erlöses 2 bei der Portfoliogesellschaft gemäß Kredit- und Pfandvertrag. Die Verwaltungsgebühr 2 für alle nachfolgenden Jahre wird jeweils im Voraus am 1. August für das folgende Jahr erhoben. Die Verwaltungsgebühr 2 wird unverzüglich nach deren Entnahme aus dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" an den Investmentberater bezahlt. Der Investmentberater wird die Verwaltungsgebühr 2 insbesondere dazu verwenden alle Aufwendungen und Kosten, die auf Ebene der Portfoliogesellschaft entstehen, wie beispielsweise für die Bereitstellung der Infrastruktur oder für Administrationstätigkeiten oder im Zusammenhang mit Steuern, zu bezahlen, sofern es sich dabei nicht um Außerordentliche Aufwendungen handelt, die von der Portfoliogesellschaft aus Mitteln des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" getragen werden müssen. Unter solchen Außerordentliche Aufwendungen sind alle außerordentliche Aufwendungen zu verstehen, wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten sowie alle Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, mit denen die Portfoliogesellschaft im Juni 2006 nicht vorhersehbar rechnen konnte, die der Portfoliogesellschaft auferlegt bzw auf das "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" (oder dessen Bestandteile) erhoben werden und die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen einzustufen wären, wobei solche Außerordentliche Aufwendungen aus oder im Zu-

sammenhang mit dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" bzw dessen Bestandteile stehen müssen; Außerordentliche Aufwendungen werden dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" eins-zu-eins angelastet und entnommen.

2. Für die Strukturierung und Konzipierung der Notes Typ 25 ist eine einmalige Strukturierungsgebühr ("**Strukturierungsgebühr 2**") von 0,5 % des maximalen Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 25 (EUR 25.000.000,00), dh ein Betrag von EUR 125.000,00, zu bezahlen. Mit dieser Gebühr sollen sämtliche Kosten der Primeno AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, als Initiator ("**Initiator**") im Zusammenhang mit der Strukturierung und Konzipierung der Notes Typ 25 sowie anteilige Kosten für die Gründung der Portfoliogesellschaft bezahlt werden. Die Portfoliogesellschaft wird dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" die Strukturierungsgebühr 2 am 25. Juli 2007 anlasten, dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" entnehmen und unverzüglich an den Initiator bezahlen.

3. Falls zum 1. Februar 2017 bzw zum 1. Februar 2018 (im Fall, dass die Emittentin ihr Recht gemäß § 7 ausübt und die Rückzahlung auf den 1. August 2018 aufschiebt) die Gesamrendite des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" seit dem 1. August 2006 10 % p.a. übersteigt, wird die Portfoliogesellschaft dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" eine Erfolgsbeteiligung ("**Erfolgsbeteiligung 2**") in Höhe von 20 % des den 10 % p.a. übersteigenden Renditebetrages am 1. August 2017 bzw. 1. August 2018 anlasten und entnehmen und unverzüglich an den Investmentberater bezahlen; gleiches gilt im Fall der Kündigung der Notes Typ 25 gemäß § 8 Abs 2, wobei der maßgebliche Zeitpunkt für die Ermittlung diesfalls der Kündigungstermin ist. Zur Berechnung der Erfolgsbeteiligung 2 ist unter dem Begriff "Gesamrendite" Folgendes zu verstehen: Die Gesamrendite ist der Abdiskontierungssatz (Internal Rate of Return oder IRR) des Portfolioliiquidationswertes 2 vor Ausschüttung der Erfolgsbeteiligung 2 und dem inneren Wert des Basiswertes 2 zum 1. August 2006 gerechnet über die tatsächliche Laufzeit beginnend am August 2006. (Falls zum Beispiel der Portfolioliiquidationsendwert 2 EUR 86.963.750,00, der innere Wert des Basiswertes 1 zum 1. August 2006 EUR 25.000.000,00 und der Rückzahlungstag am 1. August 2017 sein sollte, würde sich eine Gesamrendite von 12,00 % p.a. ergeben, was zur Konsequenz hätte, dass die 10 % p.a. übersteigende Gesamrendite von 2,00 % p.a. Gegenstand der Erfolgsbeteiligung 2 darstellt und im Einklang mit diesem Punkt der Bedingungen zu behandeln ist.)

§ 6 Verzinsung

Für die Notes Typ 25 ist eine Zinszahlung während der Laufzeit ausgeschlossen. Mit Zahlung des Tilgungserlöses am Laufzeitende gemäß § 7 sind sämtliche Ansprüche der Noteholder 2 aus oder im Zusammenhang mit den Notes Typ 25 abgegolten.

§ 7 Tilgung

1. Die Notes Typ 25 werden zur Gänze am 1. August 2017 zur Rückzahlung fällig. Die Emittentin hat das ausschließliche Recht ohne Zustimmung einzelner oder mehrerer oder aller Noteholder 2 oder sonstiger Dritter die Rückzahlung der Notes Typ 25 um ein Jahr auf den 1. August 2018 aufzuschieben, um insbesondere der Portfoliogesellschaft eine ordentliche Veräußerung der im Basiswert 2 enthaltenen Bestandteile zu ermöglichen. Will die Emittentin von diesem Recht Gebrauch machen, hat sie die Aufschiebung der Rückzahlung spätestens am 1. Februar 2017 bekannt zu machen.

2. Der Tilgungsendwert (Rückzahlungsbetrag) pro Note entspricht dem Portfolioliiquidationswert 2 dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 25.

3. Die Emittentin ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der Notes Typ 25 einzelne oder alle Notes Typ 25 im Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und diese bis zur Tilgung zu halten oder wieder zu veräußern. Teile des Portfolioliquidationswerts 2 gemäß § 7 Abs 2 für von der Emittentin gehaltene Notes Typ 25 stehen der Emittentin zu.

4. Sollte ein Rückzahlungstermin oder ein sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Notes Typ 25 ergebender Zahlungstermin nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so hat der Noteholder 2 erst am darauffolgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung. Die Noteholder 2 sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. Ein "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an welchem Banken in Österreich und im Fürstentum Liechtenstein für ordentliche Vollgeschäftsstätigkeit geöffnet haben.

§ 8 Kündigung

1. Eine Kündigung seitens der Noteholder 2 ist ausgeschlossen.

2. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist nur möglich, wenn nach der Beurteilung der Emittentin ein wichtiger Grund vorliegt, der insbesondere eine wesentliche Änderung der Umstände in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht, wie sie zum Zeitpunkt der Emission der Notes Typ 25 nach Ansicht der Emittentin gegeben waren, nach sich zieht. Die Emittentin ist zu einer Kündigung aller, aber nicht einzelner Notes Typ 25 berechtigt. Eine Kündigung durch die Emittentin erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils monatlich zum Monatsletzten durch Bekanntmachung. In diesem Fall wird die Rückzahlung analog § 7 Abs 2 vorgenommen, wobei die Auszahlung der entsprechenden Beträge am 1. Bankarbeitstag nach Ablauf der Kündigungsfrist erfolgt.

§ 9 Zahlstelle

1. Als Hauptzahlstelle fungiert die swissfirst Bank (Liechtenstein) AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Nebenzahlstelle in Österreich ist die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Wien, Österreich. Die Emittentin ist berechtigt, die Hauptzahlstelle und/oder die Nebenzahlstelle von ihrer Zahlstellenfunktion abzurufen und ein anderes Kreditinstitut als neue Hauptzahlstelle und/oder Nebenzahlstelle zu benennen.

2. Die Gutschrift der Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Noteholder 2 depotführende Stelle.

3. Die Emittentin verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit für die Notes Typ 25 eine Nebenzahlstelle in Österreich zu bestellen.

4. Die Nebenzahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Noteholdern 2. Es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Noteholdern 2 begründet.

5. Die Emittentin wird durch Leistung von Zahlungen aus den Notes Typ 25 an die Hauptzahlstelle oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht befreit. Eine Zahlung aus den Notes Typ 25 gilt als rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag nicht später als 12 Uhr auf dem Konto der bestellten Hauptzahlstelle einlangt.

§ 10 Steuern

Weder die Emittentin, noch der Investmentberater, noch die Portfoliogesellschaft, noch der Initiator noch andere in diesen Bedingungen genannte, von den Noteholdern 2 verschiedene Personen, haften für (und sind nicht zur Zahlung von) Steuern, Abgaben, Abzüge oder sonstigen Zahlungen verpflichtet, die für Noteholder 2 zur Anwendung gelangen können

oder könnten. Alle Zahlungen der Emittentin erfolgen vorbehaltlich etwaiger Steuern, Abgaben, Abzüge oder sonstiger Zahlungen, welche geleistet, abgezogen oder vorgeschrieben werden.

§ 11 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Notes Typ 25 verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 12 Teilnichtigkeit, Ersetzung der Emittentin und weitere Emissionen

1. Sollten irgendwelche Bestimmungen der hier genannten Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

2. Die Emittentin bzw eine jegliche zum entsprechenden Zeitpunkt als Nachfolgeschuldnerin eingesetzte Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Noteholder 2 eine andere Gesellschaft ("*Nachfolgeschuldnerin*") an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin für sämtliche Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit den Notes Typ 25 einzusetzen, vorausgesetzt,

(i) die Nachfolgeschuldnerin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin oder der betreffenden zum entsprechenden Zeitpunkt als Nachfolgeschuldnerin eingesetzten Gesellschaft aus und in Zusammenhang mit den Notes Typ 25 übernimmt, und

(ii) der Anspruch auf Zahlung des Portfolioliquidationswerts im vollen Umfang an die Nachfolgeschuldnerin mit der Bedingung der ausschließlichen Verwendung zur Bedienung der Notes Typ 25 übertragen wird, und

(iii) die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten hat und berechtigt ist, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Notes Typ 25 zahlbaren Beträge in der nach diesen Bedingungen erforderlichen Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in demjenigen Land erhobene Steuern oder Abgaben jedweder Art abzuziehen oder einzubehalten, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

Jede Ersetzung der Emittentin bzw einer Nachfolgeschuldnerin wird umgehend nach der Ersetzung von der neuen Nachfolgeschuldnerin bekannt gemacht.

Im Falle einer Ersetzung beziehen sich alle Bezugnahmen auf die "Emittentin" oder eine zum entsprechenden Zeitpunkt als Nachfolgeschuldnerin eingesetzte Gesellschaft in den Bedingungen auf die "Nachfolgeschuldnerin", und alle Bezugnahmen auf die Rechtsordnung der Emittentin oder zum entsprechenden Zeitpunkt als Nachfolgeschuldnerin eingesetzte Gesellschaft beziehen sich auf die Rechtsordnung, in der die Nachfolgeschuldnerin gegründet wurde bzw ihren Steuersitz hat.

§ 13 Änderung der Bedingungen

1. Diese Bedingungen können von der Emittentin nach Einholung der Zustimmung der Versammlung der Noteholder 2 ("*Versammlung 2*") geändert werden. Das Recht, Änderungen der Bedingungen vorzuschlagen, steht nur der Emittentin, nicht aber einzelnen oder mehreren oder allen Noteholdern 2 zu. Die Emittentin hat das alleinige Recht, die Versammlung 2 einzuberufen und die Beschlusspunkte festzulegen. Die Einberufung der Versammlung 2 erfolgt derart, dass der Tag, die Uhrzeit und der Ort der Versammlung sowie

die Beschlusspunkte bekannt gemacht werden, wobei die Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung 2 erfolgen muss.

2. Zur Teilnahme an der Versammlung 2 ist jeder Noteholder 2 berechtigt, der spätestens drei Werktage vor der Versammlung 2 (i) die Emittentin von seiner beabsichtigten Teilnahme verständigt, (ii) seine Stellung als Noteholder 2 nachweist und (iii) nachweist, dass der/die von ihm gehaltene/n Note/s Typ 25 von einem Kreditinstitut bis nach Abschluss der Versammlung gesperrt gehalten wird/werden. Ein Noteholder 2 kann sich in der Versammlung 2 vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist spätestens einen Werktag vor Beginn der Versammlung 2 bei der Emittentin zu hinterlegen und nach Abschluss der Versammlung 2 von der Emittentin aufzubewahren. Den Vorsitz in der Versammlung 2 führt ein Mitglied des Vorstandes der Emittentin.

3. Die Versammlung 2 ist beschlussfähig und kann über Änderungen der Bedingungen, die von der Emittentin vorgeschlagen wurden, entscheiden, wenn die Versammlung 2 ordnungsgemäß einberufen wurde und zumindest 33,33 % der Noteholder 2 bzw deren bevollmächtigte Vertreter erschienen sind. Die Versammlung 2 erteilt ihre Zustimmung zu den von der Emittentin beabsichtigten Änderungen der Bedingungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jede Note Typ 25 eine Stimme in der Versammlung 2 gewährt. Über die Beschlüsse der Versammlung 2 ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung 2 zu unterfertigen und kann zu den ordentlichen Geschäftszeiten der Emittentin in den Geschäftsräumlichkeiten der Emittentin eingesehen werden.

4. Nach Beendigung der Versammlung 2 wird die Emittentin binnen sieben Bankarbeitstagen eine Fassung der Bedingungen erstellen, welche die Änderungen der Bedingungen berücksichtigt, denen die Versammlung 2 zugestimmt hat. Diese Fassung der Bedingungen kann nach Ablauf der vorgenannten Frist zu den ordentlichen Geschäftszeiten der Emittentin in den Geschäftsräumlichkeiten der Emittentin eingesehen werden. Darüber hinaus wird die Emittentin nach Ablauf der vorgenannten Frist die Änderungen der Bedingungen bekannt machen.

5. Sofern wegen Nichterfüllung des Präsenzquorums gemäß § 13 Abs 3 eine Versammlung 2 nicht beschlussfähig war, ist die Emittentin berechtigt, eine weitere Versammlung 2 mit den gleichen Beschlusspunkten nach Maßgabe des § 13 Abs 1 einzuberufen, wobei diese Versammlung 2 dann beschlussfähig ist, sofern nur ein Noteholder 2 erschienen ist, worauf in der Bekanntmachung der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen ist. § 13 Abs 1 bis 4 gelten bis auf das Präsenzquorum in § 13 Abs 3 sinngemäß auch für diese Versammlung 2 und die darin gefassten Beschlüsse.

§ 14 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Notes Typ 25 betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Noteholder 2 bedarf es nicht.

§ 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Form und Inhalt der Notes Typ 25 sowie alle Rechte und Pflichten der Noteholder 2, der Emittentin und der Zahlstellen bestimmen sich nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie der UN-Kaufrechtskonvention.

2. Erfüllungsort ist Wien.

3. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, ist für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ergeben, das sachlich zuständige Gericht mit örtlicher Zuständigkeit für den ersten Wiener Gemeindebezirk, Österreich, zuständig.

4.1.17 Wertpapierbedingungen der Notes Typ 35

§ 1 Form, maximale Gesamtemissionsvolumen, Börsennotierung

1. Die First Life International Anstalt ("**Emittentin**"), Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, emittiert die "PRIMENO LIFE NOTES 2006 – 2017/18, Typ 35" ("**Notes Typ 35**").

2. Das maximale Gesamtemissionsvolumen der Notes Typ 35 beträgt EUR 25.000.000,00 und ist durch 25.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige der Notes Typ 35 zu je EUR 1.000,00 verbrieft. Die Emittentin behält sich eine Reduktion des Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 35 ausdrücklich vor.

3. Die der Notes Typ 35 werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde vertreten (§ 24 lit. b österreichisches Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.g.F.) ("**Sammelurkunde**"). Diese wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ("**OeKB**") als Wertpapier-sammelstelle verwahrt. Die Sammelurkunde trägt als firmenmäßige Zeichnung die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin und ist mit einer Kontrollunterschrift der Hauptzahlstelle versehen. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung von Notes Typ 35 besteht nicht. Den Inhabern der Notes Typ 35 ("**Noteholder 3**") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Geschäftsbedingungen der OeKB übertragen werden können.

4. Die Notes Typ 35 stellen untereinander gleichberechtigte, unbesicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese anderen Verbindlichkeiten nicht kraft Gesetzes bevorrechtet sind.

5. Eine Börsennotierung an der Wiener Börse, wahrscheinlich im Geregelten Freiverkehr gemäß österreichischem Börsegesetz, BGBl. Nr. 1989/555 i.d.g.F., ist geplant.

§ 2 Basiswert

1. Der Basiswert ist das sogenannte "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35", das bei der First Life Portfolio Anstalt ("**Portfoliogesellschaft**"), Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, gebildet wird. Es besteht statisch aus (i) Anteilen am US Life Thesaurus Fonds, ISIN LI 0025616140, (ii) Anteilen am OXEYE Growth Fund Euro Class (Anlagestrategie: Asset Allocation) (im anfänglichen Verhältnis von rund 65 % (i) zu rund 35 % (ii)), und (iii) temporärer Liquidität bzw Forderungen aus dem laufenden Zahlungsverkehr ("**Basiswert 3**"). Die zur Bedienung der laufenden Verwaltungsgebühren benötigten Mittel werden durch die Verwertung von Anteilen des OXEYE Growth Fund Euro Class beschafft.

2. Damit die Portfoliogesellschaft den Basiswert 3 anlegen kann, hat die Emittentin mit der Portfoliogesellschaft einen Kredit- und Pfandvertrag ("**Kredit- und Pfandvertrag**") abgeschlossen. Nach Maßgabe dieses Kredit- und Pfandvertrages wird die Emittentin den Ausgabepreis der Notes Typ 35 abzüglich des Ausgabeaufschlags ("**Erlös 3**") an die Portfoliogesellschaft bezahlen. Die Portfoliogesellschaft hat sich im Kredit- und Pfandvertrag gegenüber der Emittentin verpflichtet, den erhaltenen Kreditbetrag einzig dafür zu verwenden, den Basiswert 3 anzulegen und am festgelegten Rückzahlungstag einen Betrag in der Höhe des Liquidationswerts des Basiswerts 3 abzüglich Erfolgsbeteiligung 3 ("**Portfolioli-**

liquidationswert 3") an die Emittentin zurückzubezahlen. Zur Sicherstellung des Rückzahlungsanspruchs der Emittentin hat sich die Portfoliogesellschaft dazu verpflichtet, alle Bestandteile des Basiswerts 3 zugunsten der Emittentin zu verpfänden.

3. Mit Ablauf des 1. August 2017 (bzw falls die Emittentin ihr Recht gemäß § 7 ausübt am 1. August 2018, bzw falls die Emittentin gemäß § 8 kündigt, am 1. Bankarbeitstag nach Ablauf der Kündigungsfrist) wird die Emittentin gemäß den Bestimmungen des Kredit- und Pfandvertrages von der Portfoliogesellschaft eine Zahlung in Höhe des Portfolioliquidationswerts 3 erhalten.

§ 3 Zeichnungen

1. Die Zeichnungsfrist für die Notes Typ 35 beginnt mit 14. Juli 2006 und endet am 20. Juli 2007, wobei aus Abwicklungsgründen die Zeichnungsfrist in die in § 3 Abs 2 genannten Unterzeichnungsperioden unterteilt ist. Die Emittentin behält sich eine Verkürzung oder eine Verlängerung der Emissionsfrist ausdrücklich vor.

2. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Zeichnung der Notes Typ 35 und deren Ausgabe gilt Folgendes:

- a) Notes Typ 35, die im Zeitraum 14. Juli 2006 bis einschließlich 20. Juli 2006 gezeichnet werden ("*Erste Zeichnungsperiode*"), werden mit 24. Juli 2006 emittiert.
- b) Notes Typ 35, die im Zeitraum 21. Juli 2006 bis einschließlich 20. November 2006 gezeichnet werden ("*Zweite Zeichnungsperiode*"), werden mit 22. November 2006 emittiert.
- c) Notes Typ 35, die im Zeitraum 21. November 2006 bis einschließlich 20. März 2007 gezeichnet werden ("*Dritte Zeichnungsperiode*"), werden mit 22. März 2007 emittiert.
- d) Notes Typ 35, die im Zeitraum 21. März 2007 bis einschließlich 20. Juli 2007 gezeichnet werden ("*Vierte Zeichnungsperiode*"), werden mit 23. Juli 2007 emittiert.

3. Jeder Anleger muss mindestens eine Note Typ 35 zeichnen. Anteile von ganzen Notes Typ 35 können nicht erworben werden. Die Emittentin kann jederzeit Beschränkungen hinsichtlich Mindestzeichnungssummen festlegen.

§ 4 Ausgabepreis

1. Der Ausgabepreis für die Notes Typ 35 entspricht:

- a) für Notes, die in der Ersten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: 100 % des Nominalbetrages.
- b) für Notes, die in der Zweiten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" per 20. November 2006 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 3 besteht, dividiert durch die Anzahl der bereits emittierten Notes Typ 35.
- c) für Notes, die in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" per 20. März 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 3 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 35.

- c) für Notes, die in der Vierten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" per 20. Juli 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 3 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 35.

2. Der zusätzlich zum jeweiligen Ausgabepreis für die Notes Typ 35 zu zahlende Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des jeweiligen Ausgabepreises ("*Ausgabeaufschlag*"), welcher von der Emittentin der Primeno AG ("*Hauptvertriebsstelle*" oder "*Investmentberater*"), Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, in ihrer Eigenschaft als Hauptvertriebsstelle überwiesen wird.

3. Der für den Erwerb der Notes Typ 35 jeweils zu zahlende Betrag, bestehend aus dem jeweiligen Ausgabepreis und dem Ausgabeaufschlag, muss bis spätestens 3 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Emissionstag gemäß § 3 Abs 2 auf dem von der Emittentin genannten Konto bei der Hauptzahlstelle oder der Nebenzahlstelle eingegangen sein.

4. Es gibt keinerlei Rechtsanspruch auf die Annahme der Zeichnung. Die Emittentin kann ohne Angabe von Gründen die weitere Ausgabe von Notes Typ 35 aussetzen oder diese entweder betragsmäßig oder auf einen bestimmten Personenkreis beschränken und Anträge auf Zeichnung der Notes Typ 35 nicht annehmen oder nach ihrem Ermessen kürzen.

§ 5 Gebühren und Erfolgsbeteiligung 3

1. Die Portfoliogesellschaft wird während der Laufzeit der Notes dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" eine Verwaltungsgebühr ("*Verwaltungsgebühr 3*") in der Höhe von 1,5 % p.a. des tatsächlichen Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 35 anlasten und dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" entnehmen. Die Belastung der Verwaltungsgebühr 3 für das Jahr 2006 erfolgt jeweils am Tag des Einganges des jeweiligen Erlöses 3 bei der Portfoliogesellschaft gemäß Kredit- und Pfandvertrag. Die Verwaltungsgebühr 3 für alle nachfolgenden Jahre wird jeweils im Voraus am 1. August für das folgende Jahr erhoben. Die Verwaltungsgebühr 3 wird unverzüglich nach deren Entnahme aus dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" an den Investmentberater bezahlt. Der Investmentberater wird die Verwaltungsgebühr 3 insbesondere dazu verwenden alle Aufwendungen und Kosten, die auf Ebene der Portfoliogesellschaft entstehen, wie beispielsweise für die Bereitstellung der Infrastruktur oder für Administrationstätigkeiten oder im Zusammenhang mit Steuern, zu bezahlen, sofern es sich dabei nicht um Außerordentliche Aufwendungen handelt, die von der Portfoliogesellschaft aus Mitteln des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" getragen werden müssen. Unter solchen Außerordentliche Aufwendungen sind alle außerordentlichen Aufwendungen zu verstehen, wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten sowie alle Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, mit denen die Portfoliogesellschaft im Juni 2006 nicht vorhersehbar rechnen konnte, die der Portfoliogesellschaft auferlegt bzw auf das "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" (oder dessen Bestandteile) erhoben werden und die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen einzustufen wären, wobei solche Außerordentliche Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" bzw dessen Bestandteile stehen müssen; Außerordentliche Aufwendungen werden dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" eins-zu-eins angelastet und entnommen.

2. Für die Strukturierung und Konzipierung der Notes Typ 35 ist eine einmalige Strukturierungsgebühr ("*Strukturierungsgebühr 3*") von 0,5 % des maximalen Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 35 (EUR 25.000.000,00), dh ein Betrag von EUR 125.000,00, zu bezahlen. Mit dieser Gebühr sollen sämtliche Kosten der Primeno AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, als Initiator ("*Initiator*") im Zusammenhang mit der Strukturierung und Konzipierung der Notes Typ 35 sowie anteilige Kosten für die Gründung der Portfolioge-

sellschaft bezahlt werden. Die Portfoliogesellschaft wird dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" die Strukturierungsgebühr 3 am 25. Juli 2007 anlasten, dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" entnehmen und unverzüglich an den Initiator bezahlen.

3. Falls zum 1. Februar 2017 bzw zum 1. Februar 2018 (im Fall, dass die Emittentin ihr Recht gemäß § 7 ausübt und die Rückzahlung auf den 1. August 2018 aufschiebt) die Gesamtrendite des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" seit dem 1. August 2006 10 % p.a. übersteigt, wird die Portfoliogesellschaft dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" eine Erfolgsbeteiligung ("**Erfolgsbeteiligung 3**") in Höhe von 20 % des den 10 % p.a. übersteigenden Renditebetrages am 1. August 2017 bzw. 1. August 2018 anlasten und entnehmen und unverzüglich an den Investmentberater bezahlen; gleiches gilt im Fall der Kündigung der Notes Typ 35 gemäß § 8 Abs 2, wobei der maßgebliche Zeitpunkt für die Ermittlung diesfalls der Kündigungstermin ist. Zur Berechnung der Erfolgsbeteiligung 3 ist unter dem Begriff "Gesamtrendite" Folgendes zu verstehen: Die Gesamtrendite ist der Abdiskontierungssatz (Internal Rate of Return oder IRR) des Portfolioliquidationswertes 3 vor Ausschüttung der Erfolgsbeteiligung 3 und dem inneren Wert des Basiswertes 3 zum 1. August 2006 gerechnet über die tatsächliche Laufzeit beginnend am 1. August 2006. (Falls zum Beispiel der Portfolioliquidationsendwert 3 EUR 86.963.750,00, der innere Wert des Basiswertes 1 zum 1. August 2006 EUR 25.000.000,00 und der Rückzahlungstag am 1. August 2017 sein sollte, würde sich eine Gesamtrendite von 12,00 % p.a. ergeben, was zur Konsequenz hätte, dass die 10 % p.a. übersteigende Gesamtrendite von 2,00 % p.a. Gegenstand der Erfolgsbeteiligung 3 darstellt und im Einklang mit diesem Punkt der Bedingungen zu behandeln ist.)

§ 6 Verzinsung

Für die Notes Typ 35 ist eine Zinszahlung während der Laufzeit ausgeschlossen. Mit Zahlung des Tilgungserlöses am Laufzeitende gemäß § 7 sind sämtliche Ansprüche der Noteholder 3 aus oder im Zusammenhang mit den Notes Typ 35 abgegolten.

§ 7 Tilgung

1. Die Notes Typ 35 werden zur Gänze am 1. August 2017 zur Rückzahlung fällig. Die Emittentin hat das ausschließliche Recht ohne Zustimmung einzelner oder mehrerer oder aller Noteholder 3 oder sonstiger Dritter die Rückzahlung der Notes Typ 35 um ein Jahr auf den 1. August 2018 aufzuschieben, um insbesondere der Portfoliogesellschaft eine ordentliche Veräußerung der im Basiswert 3 enthaltenen Bestandteile zu ermöglichen. Will die Emittentin von diesem Recht Gebrauch machen, hat sie die Aufschiebung der Rückzahlung spätestens am 1. Februar 2017 bekannt zu machen.

2. Der Tilgungsendwert (Rückzahlungsbetrag) pro Note entspricht dem Portfolioliquidationswert 3 dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 35.

3. Die Emittentin ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der Notes Typ 35 einzelne oder alle Notes Typ 35 im Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und diese bis zur Tilgung zu halten oder wieder zu veräußern. Teile des Portfolioliquidationswertes 3 gemäß § 7 Abs 2 für von der Emittentin gehaltene Notes Typ 35 stehen der Emittentin zu.

4. Sollte ein Rückzahlungstermin oder ein sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Notes Typ 35 ergebender Zahlungstermin nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so hat der Noteholder 3 erst am darauffolgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung. Die Noteholder 3 sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. Ein "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an welchem Banken in Österreich und im Fürstentum Liechtenstein für ordentliche Vollgeschäftsstätigkeit geöffnet haben.

§ 8 Kündigung

1. Eine Kündigung seitens der Noteholder 3 ist ausgeschlossen.
2. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist nur möglich, wenn nach der Beurteilung der Emittentin ein wichtiger Grund vorliegt, der insbesondere eine wesentliche Änderung der Umstände in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht, wie sie zum Zeitpunkt der Emission der Notes Typ 35 nach Ansicht der Emittentin gegeben waren, nach sich zieht. Die Emittentin ist zu einer Kündigung aller, aber nicht einzelner Notes Typ 35 berechtigt. Eine Kündigung durch die Emittentin erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils monatlich zum Monatsletzten durch Bekanntmachung. In diesem Fall wird die Rückzahlung analog § 7 Abs 2 vorgenommen, wobei die Auszahlung der entsprechenden Beträge am 1. Bankarbeitstag nach Ablauf der Kündigungsfrist erfolgt.

§ 9 Zahlstelle

1. Als Hauptzahlstelle fungiert die swissfirst Bank (Liechtenstein) AG, Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Nebenzahlstelle in Österreich ist die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Wien, Österreich. Die Emittentin ist berechtigt, die Hauptzahlstelle und/oder die Nebenzahlstelle von ihrer Zahlstellenfunktion abzurufen und ein anderes Kreditinstitut als neue Hauptzahlstelle und/oder Nebenzahlstelle zu benennen.
2. Die Gutschrift der Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Noteholder 3 depotführende Stelle.
3. Die Emittentin verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit für die Notes Typ 35 eine Nebenzahlstelle in Österreich zu bestellen.
4. Die Nebenzahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Noteholdern 3. Es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Noteholdern 3 begründet.
5. Die Emittentin wird durch Leistung von Zahlungen aus den Notes Typ 35 an die Hauptzahlstelle oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht befreit. Eine Zahlung aus den Notes Typ 35 gilt als rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag nicht später als 12 Uhr auf dem Konto der bestellten Hauptzahlstelle einlangt.

§ 10 Steuern

Weder die Emittentin, noch der Investmentberater, noch die Portfoliogesellschaft, noch der Initiator noch andere in diesen Bedingungen genannte, von den Noteholdern 3 verschiedene Personen, haften für (und sind nicht zur Zahlung von) Steuern, Abgaben, Abzüge oder sonstigen Zahlungen verpflichtet, die für Noteholder 3 zur Anwendung gelangen können oder könnten. Alle Zahlungen der Emittentin erfolgen vorbehaltlich etwaiger Steuern, Abgaben, Abzüge oder sonstiger Zahlungen, welche geleistet, abgezogen oder vorgeschrieben werden.

§ 11 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Notes Typ 35 verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 12 Teilnichtigkeit, Ersetzung der Emittentin und weitere Emissionen

1. Sollten irgendwelche Bestimmungen der hier genannten Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingun-

gen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

2. Die Emittentin bzw eine jegliche zum entsprechenden Zeitpunkt als Nachfolgeschuldnerin eingesetzte Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Noteholder 3 eine andere Gesellschaft ("*Nachfolgeschuldnerin*") an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin für sämtliche Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit den Notes Typ 35 einzusetzen, vorausgesetzt,

(i) die Nachfolgeschuldnerin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin oder der betreffenden zum entsprechenden Zeitpunkt als Nachfolgeschuldnerin eingesetzten Gesellschaft aus und in Zusammenhang mit den Notes Typ 35 übernimmt, und

(ii) der Anspruch auf Zahlung des Portfolioliquidationswerts im vollen Umfang an die Nachfolgeschuldnerin mit der Bedingung der ausschließlichen Verwendung zur Bedienung der Notes Typ 35 übertragen wird, und

(iii) die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten hat und berechtigt ist, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Notes Typ 35 zahlbaren Beträge in der nach diesen Bedingungen erforderlichen Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in demjenigen Land erhobene Steuern oder Abgaben jedweder Art abzuziehen oder einzubehalten, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

Jede Ersetzung der Emittentin bzw einer Nachfolgeschuldnerin wird umgehend nach der Ersetzung von der neuen Nachfolgeschuldnerin bekannt gemacht.

Im Falle einer Ersetzung beziehen sich alle Bezugnahmen auf die "Emittentin" oder eine zum entsprechenden Zeitpunkt als Nachfolgeschuldnerin eingesetzte Gesellschaft in den Bedingungen auf die "Nachfolgeschuldnerin", und alle Bezugnahmen auf die Rechtsordnung der Emittentin oder zum entsprechenden Zeitpunkt als Nachfolgeschuldnerin eingesetzte Gesellschaft beziehen sich auf die Rechtsordnung, in der die Nachfolgeschuldnerin gegründet wurde bzw ihren Steuersitz hat.

§ 13 Änderung der Bedingungen

1. Diese Bedingungen können von der Emittentin nach Einholung der Zustimmung der Versammlung der Noteholder 3 ("*Versammlung 3*") geändert werden. Das Recht, Änderungen der Bedingungen vorzuschlagen, steht nur der Emittentin, nicht aber einzelnen oder mehreren oder allen Noteholdern 3 zu. Die Emittentin hat das alleinige Recht, die Versammlung 3 einzuberufen und die Beschlusspunkte festzulegen. Die Einberufung der Versammlung 3 erfolgt derart, dass der Tag, die Uhrzeit und der Ort der Versammlung sowie die Beschlusspunkte bekannt gemacht werden, wobei die Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung 3 erfolgen muss.

2. Zur Teilnahme an der Versammlung 3 ist jeder Noteholder 3 berechtigt, der spätestens drei Werktage vor der Versammlung 3 (i) die Emittentin von seiner beabsichtigten Teilnahme verständigt, (ii) seine Stellung als Noteholder 3 nachweist und (iii) nachweist, dass der/die von ihm gehaltene/n Note/s Typ 35 von einem Kreditinstitut bis nach Abschluss der Versammlung gesperrt gehalten wird/werden. Ein Noteholder 3 kann sich in der Versammlung 3 vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist spätestens einen Werktag vor Beginn der Versammlung 3 bei der Emittentin zu hinterlegen und nach Abschluss der Versammlung 3 von der Emittentin aufzubewahren. Den Vorsitz in der Versammlung 3 führt ein Mitglied des Vorstandes der Emittentin.

3. Die Versammlung 3 ist beschlussfähig und kann über Änderungen der Bedingungen, die von der Emittentin vorgeschlagen wurden, entscheiden, wenn die Versammlung 3 ordnungsgemäß einberufen wurde und zumindest 33,33 % der Noteholder 3 bzw deren bevollmächtigte Vertreter erschienen sind. Die Versammlung 3 erteilt ihre Zustimmung zu den von der Emittentin beabsichtigten Änderungen der Bedingungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jede Note Typ 35 eine Stimme in der Versammlung 3 gewährt. Über die Beschlüsse der Versammlung 3 ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung 3 zu unterfertigen und kann zu den ordentlichen Geschäftszeiten der Emittentin in den Geschäftsräumlichkeiten der Emittentin eingesehen werden.

4. Nach Beendigung der Versammlung 3 wird die Emittentin binnen sieben Bankarbeitstagen eine Fassung der Bedingungen erstellen, welche die Änderungen der Bedingungen berücksichtigt, denen die Versammlung 3 zugestimmt hat. Diese Fassung der Bedingungen kann nach Ablauf der vorgenannten Frist zu den ordentlichen Geschäftszeiten der Emittentin in den Geschäftsräumlichkeiten der Emittentin eingesehen werden. Darüber hinaus wird die Emittentin nach Ablauf der vorgenannten Frist die Änderungen der Bedingungen bekannt machen.

5. Sofern wegen Nichterfüllung des Präsenzquorums gemäß § 13 Abs 3 eine Versammlung 3 nicht beschlussfähig war, ist die Emittentin berechtigt, eine weitere Versammlung 3 mit den gleichen Beschlusspunkten nach Maßgabe des § 13 Abs 1 einzuberufen, wobei diese Versammlung 3 dann beschlussfähig ist, sofern nur ein Noteholder 3 erschienen ist, worauf in der Bekanntmachung der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen ist. § 13 Abs 1 bis 4 gelten bis auf das Präsenzquorum in § 13 Abs 3 sinngemäß auch für diese Versammlung 3 und die darin gefassten Beschlüsse.

§ 14 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Notes Typ 35 betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Noteholder 3 bedarf es nicht.

§ 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Form und Inhalt der Notes Typ 35 sowie alle Rechte und Pflichten der Noteholder 3, der Emittentin und der Zahlstellen bestimmen sich nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie der UN-Kaufrechtskonvention.

2. Erfüllungsort ist Wien.

3. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, ist für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ergeben, das sachlich zuständige Gericht mit örtlicher Zuständigkeit für den ersten Wiener Gemeindebezirk, Österreich, zuständig.

4.1.18 Steuerliche Erwägungen

Anleger in Österreich:

Die im folgenden dargestellte steuerrechtliche Beurteilung beruht auf den im Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Prospektes geltenden steuerlichen Bestimmungen in Österreich, berücksichtigt Verwaltungsmeinungen und höchstrichterliche Rechtsprechung, soweit verfügbar, und betrifft ausschließlich die Besteuerung beim Anleger. Die Darstellung erhebt nicht

den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen, die für den Erwerb und die Verfügung über die angebotenen Notes maßgeblich sein können, vollständig wiederzugeben und stellt auch keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Es kann nicht auf alle steuerlichen Aspekte eingegangen werden, insbesondere nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei neuen strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Darüber hinaus können sich für alle Anleger auf Grund zukünftiger Änderungen bei der Steuergesetzgebung, der Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis Änderungen bei der steuerlichen Behandlung ergeben. Eine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der dargestellten steuerlichen Konsequenzen nach der derzeitigen Rechtslage kann nicht überkommen werden. Es wird dringend geraten, zur konkreten Abklärung steuerrechtlicher Fragen und Folgen einen Steuerberater zu konsultieren.

Allgemeines

Nach Ansicht der Emittentin handelt es sich bei den Notes um Index-Zertifikate iSd § 124b Z 85 iVm § 27 Abs 2 Z 2 Einkommensteuergesetz (EStG).

Natürliche Personen mit Privatvermögen

Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, welche die Notes in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit der Differenz zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert der Einkommensteuer nach § 27 Abs 2 Z 2 EStG. Werden diese Erträge über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Werden die Notes zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten (public placement in Österreich), besteht über den Abzug von KESt hinaus keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerungswirkung gemäß § 97 Abs 1 EStG). Diese Erträge unterliegen selbst dann, wenn sie nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt werden, unter der Voraussetzung eines public placement in Österreich einer Besteuerung mit einem begünstigten Satz von 25 % (Wirkung einer Endbesteuerung). Da es in diesem Fall nicht zum Abzug von KESt kommt, müssen die zugeflossenen Erträge allerdings in der Steuererklärung angegeben werden.

Natürliche Personen mit Betriebsvermögen

Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, welche die Notes in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit der Differenz zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert der Einkommensteuer. Werden diese Erträge über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von KESt von 25 %, welcher unter den Voraussetzungen eines public placement in Österreich Endbesteuerungswirkung entfaltet. Diese Erträge unterliegen selbst dann, wenn sie nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt werden, unter der Voraussetzung eines public placement in Österreich einer Besteuerung mit einem begünstigten Satz von 25 %. Eine Angabe in der Steuererklärung ist wiederum erforderlich.

Kapitalgesellschaften

Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit der Differenz zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert der Körperschaftsteuer von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Privatstiftungen

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzung des § 13 Abs 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllen und die Notes im Privatvermögen halten, unterliegen mit der Differenz zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG der so genannten Zwischenbesteuerung mit einem Steuersatz von 12,5 %, unter der Voraussetzung eines public placement der Notes in Österreich. Aufgrund der Befreiungsbestimmung des § 94 Z 11 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

Gemäß § 42 Abs 1 Investmentfondsgesetz (InvFG) gilt als ausländischer Investmentfonds jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, ungeachtet der Rechtsform, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung können bestimmte Index-Zertifikate ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds iSd § 42 Abs 1 InvFG angesehen werden: Wird eine Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (Index) abhängig gemacht, so soll ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen sein, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch die Emittentin oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt, und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt (vgl InvFRL, Rz 277 f). Unter diesen Voraussetzungen sollte eine Qualifizierung der Notes als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds iSd § 42 Abs 1 InvFG ausgeschlossen sein. Gegen eine derartige Qualifizierung könnte ins Treffen geführt werden, dass die Notes österreichischem Recht unterliegen und dass der Basiswert der Notes überwiegend aus für Investmentfonds untypischen Veranlagungsobjekten (Lebensversicherungspolice) besteht. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage vorliegt.

Erhebung von EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Die Quellensteuer beträgt derzeit 15 %. Betreffend die Frage, ob Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Bei Indexzertifikaten ohne Kapitalgarantie ist bezüglich der Frage, ob Zinsen iSd EU-QuStG vorliegen, auf den zu Grunde liegenden Basiswert abzustellen.

Anleger in der Schweiz:

Allgemeines

Die folgende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf vollständige Darstellung von allen steuerlichen Beurteilungen, die für den Entscheid über den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Notes relevant sein können sowie auf Vollständigkeit betreffend Steuerfolgen für alle möglichen Investorengruppen, von denen einige speziellen steuerlichen Regeln unterworfen sind.

Diese Informationen sind unverbindlich. Die Anleger sollten sich jedoch bei ihren Steuerberatern informieren, da die steuerlichen Gesetzgebungen Änderungen unterworfen sein können.

Direkte Steuern

Anleger, die Notes als privates Investment (Privatvermögen) halten und der unbeschränkten Schweizer Steuerpflicht unterliegen, werden auf folgende steuerliche Regelungen hingewiesen. Auf im Einzelfall zu beachtende Besonderheiten (insbesondere auf das Halten von Anteilen im Geschäftsvermögen) wird in der Folge nicht Rücksicht genommen werden.

Grundsätzlich werden die Notes für die Zwecke der Schweizer Steuern als transparente Anlagefondszertifikate nach Kreisschreiben Nr. 4 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 12. April 1999 behandelt.

Danach stellen die Vermögenserträge der Notes gemäß Art 20 des Schweizer Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuer ("DBG") während der Haltedauer, bei Veräußerung oder Rückzahlung der Notes steuerbaren Vermögensertrag auf Stufe der Anleger dar und unterliegen der Schweizer Besteuerung.

Stempelabgaben

Emissionsabgabe: Als transparente Anlagefondszertifikate unterliegt die Ausgabe der Notes gemäß aktuell geltender Praxis grundsätzlich nicht der Emissionsabgabe.

Umsatzabgabe: Als transparente Anlagefondszertifikate mit einem underlying Teilinvestment in einen ausländischen Anlagefonds wie den OXEYE Growth Fund unterliegt die Ausgabe der Notes grundsätzlich der Umsatzabgabe von 0,15 % (halbe Abgabe für den Investor), sofern ein Effektenhändler gemäß dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben (zB eine Schweizer oder Liechtensteiner Bank) bei der Ausgabe involviert ist.

Bei einem Kauf oder Verkauf der Notes unter Einschaltung eines Effektenhändlers gemäß dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben (zB einer Schweizer oder Liechtensteiner Bank) wird grundsätzlich eine Umsatzabgabe von 0,3 % fällig, die in der Regel je zur Hälfte vom Käufer und Verkäufer zu tragen ist.

Bei der Rückgabe der Notes fällt keine Umsatzabgabe an, sofern die Anteile anschließend getilgt und nicht weiter veräußert werden.

Anleger in Liechtenstein:

Die Emittentin beabsichtigt kein öffentliches Angebot im Fürstentum Liechtenstein. Die nachstehenden steuerlichen Erwägungen sind lediglich zum Zweck der Vervollständigung des Prospekts im Sinne der Prospektverordnung angeführt:

Gemäss Art. 31 des liechtensteinischen Steuergesetzes ("StG") sind zur Entrichtung von Vermögens- und Erwerbssteuer natürliche Personen verpflichtet, die ihren Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben, die sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Fürstentum Liechtenstein aufhalten, die ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Fürstentum Liechtenstein auf eigenem Grund und Boden oder in gemieteter Wohnung während mindestens 6 Wochen fortgesetzt verweilen oder die ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Fürstentum Liechtenstein während mindestens 3 Monaten fortgesetzt verweilen. Von den genannten Personen wird gem. Art. 41 StG eine Vermögenssteuer auf das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen erhoben (Art. 41 Steuergesetz).

Das Fürstentum Liechtenstein erhebt weiters nach Massgabe der im Steuergesetz definierten Bestimmungen eine Steuer auf den Coupon, der von einem Inländer ausgegebenen Wertpapiere und auf den ihnen gleich gestellten Urkunden.

Inländer ist, wer im Inland Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder statutarischen Sitz hat oder als Unternehmung im Öffentlichkeitsregister des Fürstentum Liechtenstein eingetragen ist.

Steuerpflichtig ist der Schuldner des Coupons oder der steuerbaren Leistung. Die Couponsteuer ist eine vom Steuerpflichtigen selbst zu veranlagende Steuer (Ausnahme: Genossenschaften und ihnen gleich gestellte Urkunden). Sie beträgt 4%.

Die vorstehenden Erläuterungen verstehen sich als allgemeine Information und dienen lediglich der Vervollständigung der Information in diesem Prospekt.

Besteuerung der Portfoliogesellschaft in Liechtenstein:

Die Portfoliogesellschaft wurde als Anstalt gemäß Liechtensteiner Personen- und Gesellschaftsrecht errichtet. Sie ist damit in Liechtenstein steuerpflichtig und unterliegt der Sitzgesellschaftssteuer von jährlichen CHF 1.000,00. Da der Wertzuwachs des jeweiligen Basiswertes zu einer entsprechenden Erhöhung der Verbindlichkeiten der Portfoliogesellschaft führt, kommt es in Liechtenstein zu keiner Besteuerung.

Besteuerung von Erträgen aus Lebensversicherungen nach U.S. Steuerrecht:

Der Kauf und Verkauf bzw der Wertzuwachs aus U.S. Lebensversicherungspolicen sind nach derzeit bekannter Praxis steuerfrei. Nach Auffassung der Emittentin unterliegt ein Wertzuwachs der erworbenen Policen nicht der US-amerikanischen Quellenbesteuerung.

Änderungen der sehr komplexen Rechtslage – speziell in den USA – der Gesetzgebung, der Rechtsprechung bzw der Erlässe und auch der allfälligen Praxis der ausländischen Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Besteuerung des US Life Thesaurus Fonds:

Der Kauf und Verkauf bzw Wertzuwachs der Policen ist nach derzeit bekannter Praxis in Liechtenstein steuerfrei. Bislang liegen noch keine gesicherten Erfahrungswerte bezüglich der steuerlichen Behandlung eines Investmentunternehmens mit Sitz in Liechtenstein vor, das in Lebensversicherungen im amerikanischen Zweitmarkt investiert.

EU Richtlinie zur Zinsbesteuerung:

Es obliegt den Käufern der Notes, sich über die Steuergesetzgebung und alle Bestimmungen über den Erwerb, Besitz und eventuellen Verkauf der Notes in Bezug auf ihren Wohnsitz oder ihre Staatsangehörigkeit zu informieren.

Der Staatsvertrag zwischen Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft, der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft sowie die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sind am 1. Juli 2005 in Kraft getreten. Die Staatsverträge sehen die grundsätzliche Anwendung des Steuerrückbehalts vor. Das System des Steuerrückbehalts beinhaltet im Wesentlichen, dass die Bank (Zahlstelle) in Liechtenstein, der Schweiz oder im Bereich eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ("*Mitgliedstaat*") auf bestimmten grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat einen Abzug vornehmen muss. Neben dem System des Steuerrückbehalts kennen die Staatsverträge / EU Zinsenrichtlinie auch den automatischen Informationsaustausch.

Um allfällige Unklarheiten zu vermeiden, ist folgendes für Käufer, welche nicht den automatischen Informationsaustausch wählen, zu beachten: Sollten die Notes dem Staatsvertrag oder der EU Zinsenrichtlinie unterstellt werden und sollte ein Steuerrückbehalt Anwendung

finden, so reduziert sich der Ertrag aus den Notes um den entsprechenden Steuerrückbehalt. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Steuerrückbehalt zu entschädigen. Sollte die Zahlstelle in einem Mitgliedstaat domiziliert sein, das den Steuerrückbehalt nicht kennt, findet der automatische Informationsaustausch Anwendung.

Einbehalt der Quellensteuer

Die Verantwortung für den Einbehalt der auf die Notes anzuwendenden Quellensteuern obliegt den depotführenden Stellen. Die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Verantwortung.

4.2 Angaben über den Basiswert der Notes

4.2.1 Ausübungspreis und entgeltlicher Referenzpreis

4.2.1.1 Wichtige allgemeine Informationen

Notes Typ 10:

Der Basiswert der Notes Typ 10, der Basiswert 1, ist das sogenannte "Primen Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10", das bei der Portfoliogesellschaft gebildet wird. Es besteht statisch aus (i) Anteilen am US Life Thesaurus Fonds, I-SIN LI 0025616140, (ii) Anteilen am OXEYE Growth Fund Euro Class (Anlagestrategie: Asset Allocation) (im anfänglichen Verhältnis von rund 90 % (i) zu rund 10 % (ii)), und (iii) temporärer Liquidität bzw Forderungen aus dem laufenden Zahlungsverkehr. Die zur Bedienung der laufenden Verwaltungsgebühren 1 benötigten Mittel werden durch die Verwertung von Anteilen des OXEYE Growth Fund Euro Class beschafft.

Eine Ersetzung eines der Bestandteile des Basiswertes 1 ist nicht vorgesehen. Allenfalls wäre eine Änderung dann möglich, wenn die Bedingungen der Emission in der Versammlung 1 der Noteholder 1 gemäß § 13 der Bedingungen (siehe Teil II, Punkt 4.1.15) entsprechend geändert werden.

Notes Typ 25:

Der Basiswert der Notes Typ 25, der Basiswert 2, ist das sogenannte "Primen Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25", das bei der Portfoliogesellschaft gebildet wird. Es besteht statisch aus (i) Anteilen am US Life Thesaurus Fonds, I-SIN LI 0025616140, (ii) Anteilen am OXEYE Growth Fund Euro Class (Anlagestrategie: Asset Allocation) (im anfänglichen Verhältnis von rund 75 % (i) zu rund 25 % (ii)), und (iii) temporärer Liquidität bzw Forderungen aus dem laufenden Zahlungsverkehr. Die zur Bedienung der laufenden Verwaltungsgebühren 2 benötigten Mittel werden durch die Verwertung von Anteilen des OXEYE Growth Fund Euro Class beschafft.

Eine Ersetzung eines der Bestandteile des Basiswertes 2 ist nicht vorgesehen. Allenfalls wäre eine Änderung dann möglich, wenn die Bedingungen der Emission in der Versammlung 2 der Noteholder 2 gemäß § 13 der Bedingungen (siehe Teil II, Punkt 4.1.15) entsprechend geändert werden.

Notes Typ 35:

Der Basiswert der Notes Typ 35, der Basiswert 3, ist das sogenannte "Primen Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35", das bei der Portfoliogesellschaft gebildet wird. Es besteht statisch aus (i) Anteilen am US Life Thesaurus Fonds, I-

SIN LI 0025616140, (ii) Anteilen am OXEYE Growth Fund Euro Class (Anlagestrategie: Asset Allocation) (im anfänglichen Verhältnis von rund 65 % (i) zu rund 35 % (ii)), und (iii) temporärer Liquidität bzw Forderungen aus dem laufenden Zahlungsverkehr. Die zur Bedienung der laufenden Verwaltungsgebühren 3 benötigten Mittel werden durch die Verwertung von Anteilen des OXEYE Growth Fund Euro Class beschafft.

Eine Ersetzung eines der Bestandteile des Basiswertes 3 ist nicht vorgesehen. Allenfalls wäre eine Änderung dann möglich, wenn die Bedingungen der Emission in der Versammlung 3 der Noteholder 3 gemäß § 13 der Bedingungen (siehe Teil II, Punkt 4.1.15) entsprechend geändert werden.

Jeder Basiswert basiert damit auf einer Kombination zweier nichtkorrelierender Anlageformen, die unabhängig voneinander hohe Renditen bringen können, wobei der Investmentgrad der Anlageformen ja nach Typ der Notes unterschiedlich hoch ist. Bedingt durch die Unabhängigkeit dieser Anlagekategorien von der Entwicklung anderer klassischer Anlageformen wie zB Aktien, Obligationen und Immobilien lässt sich durch die Notes eine Diversifikation des Gesamtportfolios des Anlegers erreichen.

Das Angebot der Notes richtet sich deshalb an Anleger, die einerseits auf attraktive Renditen Wert legen und andererseits die Stabilisierung der Gesamterträge ihres Vermögens wünschen. Allerdings ist eine Anlage in die Notes auch mit Risiken verbunden, wobei diesbezüglich insbesondere auf die Risikofaktoren in Teil I, Punkt 4 verwiesen wird.

4.2.1.2 US Life Thesaurus Anlagefonds für qualifizierte Anleger

Grundsätzliches

Der US Life Thesaurus Fonds ist ein Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger nach Art 23 des Liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 ("IUG") iVm. Art. 28 und Art. 29 der Liechtensteinischen Verordnung über Investmentunternehmen ("IUV"). Der US Life Thesaurus Fonds richtet sich ausschließlich an qualifizierte Anleger. Er ist von der Bewilligungspflicht und den übrigen Pflichten nach Art. 28 Abs. 1 IUV befreit.

Sitz des US Life Thesaurus Fonds ist FL-9490 Vaduz, Pflugstrasse 28, Fürstentum Liechtenstein. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager des US Life Thesaurus Fonds ist Regent Fundmanagement AG, Pflugstrasse 28, FL 9490 Vaduz.

Das Anlageziel des US Life Thesaurus Fonds besteht darin, durch Anlagen in US-amerikanische Sekundärmarkt Lebensversicherungspolice und festverzinsliche Anlagen langfristig einen vergleichsweise hohen Wertzuwachs bei überschaubarem Risiko zu erwirtschaften. Die einzelnen Anlagen des US Life Thesaurus Fonds können einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben. Der US Life Thesaurus Fonds ist nicht im Einklang mit der Richtlinie 85/611/EG in der geltenden Fassung aufgelegt und erfüllt die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht. Der Anlagehorizont eines Anlegers, der in den Fonds investiert, sollte zwischen 8 und 10 Jahren liegen.

Der US Life Thesaurus Fonds wird in reine Ablebensversicherungen (Universal Life Insurances, Whole Life Insurances und Term Life Insurances) investieren, welche von US-amerikanischen Versicherungsgesellschaften ausgegeben werden und in festverzinsliche Anlagen, welche auf USD lauten. Im Allgemeinen werden die Police bis zu ihrem zur Auszahlung der Ablaufleistung gehalten. Es können aber auch unter portfoliosystematischen Strategieanpassungen zB Vorfälligkeitsoptimierungen etwa durch Umschichtung in längeren Laufzeiten vorgenommen werden.

Die nachfolgend spezifizierte Anlagepolitik soll angemessene Renditen bei genauer, aber nicht abschließender und vollständiger Risikodefinition ermöglichen.

Anlagevorschriften

Zugelassene Anlagen:

Das Vermögen des US Life Thesaurus Fonds muss mindestens zu 90% in folgende Anlagen investiert sein:

1. Weltweit sowohl in öffentlich handelbare als auch in öffentlich nicht handelbare Wertpapiere und Wertrechte.
2. Alle gängigen Währungen.
3. Als Anlagen sind insbesondere zugelassen:
 - a. Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte in Form von Aktien, Partizipations- und Genussscheine, etc. sowie Forderungspapiere und Forderungswertrechte in Form von Geldmarktinstrumenten, Obligationen, Optionsanleihen und Wandelanleihen, etc;
 - b. Warrants auf Anlagen gemäß lit a;
 - c. Bankguthaben auf Sicht und Zeit;
 - d. Effekten aus Neu-Emissionen und Privatplatzierungen;
 - e. Lebensversicherungspolice, Kapitalversicherungen, Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen (Universal Life Insurances, Whole Life Insurances, Term Life Insurances);
 - f. Derivative Finanzinstrumente, (i) die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und (ii) die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn 1) die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und 2) wenn sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können, und (iii) die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente);
 - g. Anteile von in- und ausländischen Fonds und/oder ähnlichen kollektiven Anlageformen. Der Fonds darf bis zu 10% seines Vermögens in andere als die unter Punkt 3. a bis f genannten Wertpapiere und Wertrechte investiert sein.

Flüssige Mittel

Der US Life Thesaurus Fonds darf dauernd und unbeschränkt flüssige Mittel in allen gängigen Währungen halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit.

Anlagebeschränkungen

Für den US Life Thesaurus Fonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen und Anlage-mindestanforderungen:

- a) Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere müssen mindestens eine Bonität ausweisen, die einem Rating von A (Standard & Poors) oder einem vergleichbaren Rating einer anderen

anerkannten Ratingagentur entspricht. Zudem dürfen Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere 30% des Fondsvermögens nicht überschreiten;

b) Anlagen in Anteile von in- und ausländischen Fonds und/oder ähnlichen kollektiven Anlageformen, die das gleiche oder ähnliche Anlageziel verfolgen, dürfen 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen;

c) Die von der Gesellschaft erworbenen Versicherungspolice müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

I) Eine Police muss uneingeschränkt unwiderruflich übertragbar ausgestellt sein;

II) Eine Police muss frei von jeglichen Rechten Dritter (z.B. Pfandrechten) sein;

III) Sollte eine Police von einem „unsophisticated“ Eigentümer erworben werden, muss diese unter Mitwirkung autorisierter Institutionen (Broker, Provider etc.) übertragen werden. Falls eine Police direkt von einem „sophisticated“ Eigentümer erworben wird, kann das vorgängig beschriebene Prozedere teilweise oder vollständig ausgelassen werden;

IV) Eine allfällige Anfechtbarkeit einer Police (z.B. Suizidklausel) muss abgelaufen sein;

V) Die Rücktrittsmöglichkeit vom Verkaufsübertrag einer Police muss abgelaufen sein;

VI) Die Versicherungsgesellschaft, welche die Police ausgestellt hat, muss ein Bonitätsrating von mindestens A (Standard & Poors) oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur haben;

VII) Die Lebenserwartung und/oder das Krankheitsbild der versicherten Person, von der die Police übernommen wird, sollte durch eine qualifizierte unabhängige Organisation bzw. Ärzte ermittelt sein. Die dafür maßgebliche ärztliche Diagnose muss angemessen dokumentiert sein;

VIII) Es wird angestrebt, nicht mehr als 20% des Nettovermögens in Policen zu investieren, die vom selben Versicherungsunternehmen ausgestellt wurden.

d) Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen.

Nicht zugelassene Anlagen

Folgende Anlagen sind nicht zugelassen:

a) Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Spekulationszwecken;

b) Leerverkäufe und Konstruktionen, welche einem Leerverkauf gleichkommen;

c) Immobilien oder Gegenstände wie Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches;

d) Edelmetalle und Massenwaren (Commodities).

Aufnahme und Gewährung von Krediten

Folgende Einschränkungen werden beachtet:

a) Der Fonds darf keinerlei Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten;

b) Der Fonds darf für Rückzahlungen von Anteilen und zur Erzielung eines Hebeleffektes, Kredite bis zu einem Betrag von höchstens 50 % seines Nettovermögens aufnehmen; und

c) die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden,

außer für die zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.

Instrumente und Techniken

Erwerb von Versicherungspolicen

Beim Einkauf und bei der Verwaltung der Policen werden so genannte Trustees (Treuhandler) für einen oder mehrere Trusts des Fonds tätig. Die Trustees nehmen die Bezahlung der Prämien im Auftrag und auf Rechnung des Fonds vor. Desgleichen wird die Bezugsberechtigung einem Trustee im Namen des Fonds übertragen. Überhaupt werden fast sämtliche Transaktionen in Vermögensangelegenheiten und Geldflüssen zur Sicherung derselben über Trustees abgewickelt.

Der Fonds ist berechtigt, Investitionen in Policen auch indirekt über Drittgesellschaften vorzunehmen. Dies wird insbesondere dann vorgenommen, wenn steuerliche oder abwicklungstechnische Gründe für eine solche Konstruktion sprechen (z.B. wegen fehlendem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den USA).

Derivative Finanzinstrumente

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung, etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht von den Anlagezielen abgewichen wird und dabei die Vorschriften gemäss Ziffer 5.3 eingehalten werden.

Dies gilt auch dann, wenn ein derivatives Finanzinstrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist. Indexbasierte derivative Finanzinstrumente werden als Einheit betrachtet. Die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berücksichtigt.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko darf 200% des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten. Bei einer gemäss IUV zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 250% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtwert des Portfolios übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen unlimitiertes Risiko darstellen.

Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Auf die Wertschriftenleihe wird verzichtet.

Pensionsgeschäfte

Es werden keine Pensionsgeschäfte getätigt.

Anlagen in andere Investmentunternehmen

Der Fonds darf gemäß seiner speziellen Anlagepolitik sein Vermögen in anderen Investmentunternehmen investieren. Dabei sind die Anlagebeschränkungen zu beachten, wobei der Fonds keinesfalls mehrheitlich in die vorbenannten Investmentunternehmen investieren darf. Der Fonds weist demnach keine Dachfondsstruktur auf.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Es dürfen keine Investitionen in andere Investmentunternehmen vorgenommen werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Dies ist eine Zusammenfassung von offiziellen Angaben aus dem aktuellen Prospekt und aus dem aktuellen Anlagereglement des US Life Thesaurus Fonds (kann spendenfrei bei der Primeno AG bezogen werden); es wird den potentiellen Erwerbern der Notes dringend empfohlen, sich über diese Zusammenfassung hinaus weiter über diesen Fonds zu informieren.

4.2.2 Oxeye Growth Fund Euro Class

Oxeye Growth Fund Euro Class ("OGFEC") ist eine "open-ended exempted company" unter dem Recht der Cayman Islands. OGFEC kann verschiedene Aktienklassen ausgeben. Das Anlageziel der OGFEC ist die Kapitalvermehrung durch die Anlage in derivative Finanzinstrumente und einzelne Wertschriften hauptsächlich unter Verwendung von Futures- und Optionsstrategien. OGFEC beabsichtigt die Erzielung einer absoluten Wertvermehrung in allen Marktsituationen unter Einhaltung einer zuverlässigen Risikomanagementtechnik. OGFEC ist nicht im Einklang mit der Richtlinie 85/611/EG in der geltenden Fassung aufgelegt und erfüllt die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht. Der Sitz des OGFEC befindet sich in Grand Cayman und die Geschäftsanschrift lautet Caledonian House, PO Box 1043, 69 Dr Roy's Drive, George Town, Grand Cayman, Cayman Islands/British West Indies. Der Verwalter (Investment Manager) ist Oxeye Capital Management Limited mit dem Sitz in Wiltshire und der Geschäftsanschrift Close Gate House, 47 High Street, Salisbury, Wiltshire SP1 2PB, Vereinigtes Königreich. Oxeye Capital Management Limited untersteht der Aufsicht der britischen Financial Services Authority.

Für Zwecke des Basiswertes wird in die Euro Class, welche von Oxeye Capital Management Limited nach der Oxeye Asset Allocation Strategy verwaltet wird, investiert. Oxeye Capital Management Limited versucht, durch den dynamischen Einsatz von Futures und Optionen eine Strategie mit Gewinnpotenzial und gleichzeitiger Absicherung gegen Verlustrisiken zu entwickeln.

Die Anlagestrategie kombiniert Futures und Optionsstrategien auf Aktienindizes sowie Staatsanleihenmärkte im Vereinigten Königreich und Europa. Zur Identifikation des Marktumfeldes werden Fundamentalanalysen sowie technische Analysen eingesetzt.

Optionsstrategie:

Die Optionsstrategie baut auf folgenden Überlegungen auf: Die Märkte bewegen sich überwiegend in einer bestimmten Bandbreite. Während sich die Märkte innerhalb dieser Bandbreite bewegen, sollte das Schreiben von Optionen, die beide Seiten abdecken, d.h. Puts und Calls, profitabel sein. Auf der anderen Seite resultiert diese erhöhte Volatilität in höheren Optionsprämien, welche wiederum sowohl das Profitpotenzial erhöhen als auch die Chancen auf eine schnelle Erholung von einem Verlust verbessern. Des Weiteren besteht für alle Märkte ein Trend nach einer größeren Bewegung wieder zum ursprünglichen Trend zurückzukehren. Eine solche Rückkehr erlaubt unter dem beschriebenen Model denn auch einen Ausgleich von eingefahrenen Verlusten.

Der Käufer einer Option hat innerhalb einer bestimmten Periode das Recht, aber nicht die Pflicht, einen Vermögenswert zu einem vorbestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Der Käufer einer Option kann entsprechend als Versicherungsnehmer und der Verkäufer einer Option als Versicherer betrachtet werden. Das Schreiben bzw. der Verkauf von Optionen ist mit großen Verlustrisiken verbunden, bietet aber auch große Chancen. Die Verluste des Optionskäufers sind auf den Verlust der bezahlten Prämie beschränkt, für den Optionsverkäufer ist das Risiko technisch unbegrenzt. In Perioden, in denen die Märkte stark directionale Phasen aufweisen, hat der Verwalter des Fonds die Möglichkeit, diesen in eine besser korrelierende Einstellung zu bringen.

Diese Anlagetechnik, auch Volatilitätsarbitrage genannt, ist üblicherweise während Perioden der Marktaktivität sehr profitabel. Sie ist ein bedeutender Bestandteil der Anlagestrategie des Fonds, da der Verwalter des Fonds der Ansicht ist, dass sich die Märkte häufig innerhalb einer statisch bestimmaren Bandbreite bewegen.

Futuresstrategie:

Soweit angebracht, werden Futures eingesetzt, um Gewinne aus dem Schreiben von Optionen abzusichern oder zu erhöhen. Zur Auswahl der einzelnen Anlagen werden sowohl statistische Kriterien als auch Anlagebewertungskriterien herangezogen.

Im Übrigen wird auf das in englischer Sprache verfasste Private Placement Memorandum in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, das spesenfrei bei der Primeno AG (siehe Teil I, Punkt 17) bezogen werden kann.

Dies ist eine Zusammenfassung von offiziellen Angaben von der Website des Verwalters, siehe www.oxeye.co.uk, und Angaben aus dem aktuellen Fondsprospekt (kann spesenfrei bei der Primeno AG bezogen werden); es wird den potentiellen Erwerbern der Notes dringend empfohlen, sich über diese Zusammenfassung hinaus weiter über diesen Fonds zu informieren.

4.2.3 Informationen über die Wertentwicklung des US Life Thesaurus Fonds und des OXEYE Growth Fund Euro Class

Informationen über die vergangene Wertentwicklung des US Life Thesaurus Fonds und des OXEYE Growth Fund Euro Class können bei den in den Punkten 4.2.1.2 und 4.2.2 genannten Stellen eingesehen werden.

Sekundärmarkt für US-Lebensversicherungen

In den USA verliert ein Versicherungsnehmer, der seine nicht mehr benötigte Risikolebensversicherung kündigt, die bisher geleisteten Prämienzahlungen vollständig. US-Versicherungsgesellschaften gewähren bei diesem Versicherungstyp keine Rückvergütung

der gezahlten Prämien. Gleichzeitig sind die Versicherungsprämien für Risikolebensversicherungen aufgrund bestimmter Vertragsmodalitäten in den USA in der Regel ein Vielfaches höher als zB in Deutschland (Quelle: US Life Thesaurus Fonds). Bei Kündigung einer Kapitallebensversicherung wird hingegen im Regelfall nur ein sehr geringer Rückkaufswert gezahlt (Quelle: US Life Thesaurus Fonds).

Bei einer Vielzahl von Versicherten entfällt im Laufe der Versicherungsdauer der ursprüngliche Grund für den Abschluss der Versicherung. Eine für den Versicherungsnehmer wirtschaftlich interessante Alternative zu Kündigung ist somit der Verkauf der Police im Zweitmarkt. Einerseits entfallen dabei für den Versicherungsnehmer die künftigen Prämienzahlungen, andererseits kann er einen teilweise deutlich über dem Rückkaufswert der Police liegenden Veräußerungserlös erzielen (Quelle: US Life Thesaurus Fonds).

Versicherungsmarkt in den USA

Die USA ist der größte Versicherungsmarkt der Welt (Quelle: US Life Thesaurus Fonds). Die hohe Volatilität der Aktienmärkte hat die Nachfrage nach traditionellen Lebensversicherungsprodukten verstärkt (Quelle: US Life Thesaurus Fonds). Im Gegensatz zu Kontinentaleuropa, wo hauptsächlich Kapitallebensversicherungen abgeschlossen werden, die der Altersvorsorge dienen, werden in den USA Lebensversicherungen eher zu Risikoversorge, beispielsweise zur Besicherung einer Darlehensrückzahlung, zur Absicherung der Familie oder zur Finanzierung von Nachlasssteuern bei Erbfällen abgeschlossen (Quelle: US Life Thesaurus Fonds).

Zweitmarkt in den USA

Der Zweitmarkt von Lebensversicherungen in den USA ist gegenwärtig dadurch gekennzeichnet, dass viele Lebensversicherungsverträge vorzeitig gekündigt oder zurückgegeben werden. Während es für Risikolebensversicherungen gar keine Rückvergütung gibt, bieten die Versicherungsgesellschaften für Kapitallebensversicherungen in der Regel nur einen geringen Rückkaufswert. Dadurch hat sich in den USA ein funktionierender Zweitmarkt für Lebensversicherungen entwickelt, der sich in zwei Teilmärkte aufgliedert, den "Viatical" Markt und den "Life Settlement" Markt (Quelle: US Life Thesaurus Fonds).

Der "Viatical" Markt

Der so genannte "Viatical" Markt entwickelte sich durch das Auftreten von Aids in den frühen 90er Jahren. Durch den Verkauf der Lebensversicherungspolice an Dritte im Zweitmarkt konnten Aids- und andere Schwerstkranke, die in den USA für diese Krankheiten häufig über keinen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen, ihre Krankheits- und Pflegekosten decken. Der "Viatical" Markt hat inzwischen nur noch eine untergeordnete Stellung mit weiter sinkender Tendenz. Bedingt durch den schlechten Gesundheitszustand der versicherten Personen lagen die prognostizierten Zahlungszeitpunkte in der Regel zwischen wenigen Monaten und maximal zwei Jahren, wodurch stets mit einer kurzfristigen Auszahlung der Versicherungssumme zu rechnen war. Im Zuge der fortschreitenden medizinischen Entwicklung konnte mit Hilfe wirksamer Medikamente das Leben der erkrankten Personen signifikant verlängert werden. Infolgedessen wurde dieses Marktsegment immer schwerer kalkulierbar, weshalb dem "Viatical" Markt inzwischen nur noch eine untergeordnete Stellung mit weiter sinkender Tendenz zuteil wird (Quelle: US Life Thesaurus Fonds).

Der "Life Settlement" Markt

Der heute weitaus bedeutendere "Life Settlement" Markt hat sich aus dem "Viatical" Markt entwickelt und umfasst versicherte Personen, die in der Regel über 60 Jahre alt sind und den Risikoschutz ihrer Police nicht mehr benötigen. Eine Vielzahl von Versicherten, die in

jungen Jahren Versicherungsverträge, beispielsweise zur Besicherung eines Kredits oder zur Absicherung der Familie abgeschlossen haben, stellen im Laufe der Zeit fest, dass die ursprünglichen Gründe für den Abschluss der Versicherung entfallen sind und damit die Versicherung überflüssig geworden ist. Oft kündigen deshalb die Versicherten ihre Verträge, um die zukünftig fälligen Versicherungsprämien zu sparen. Dabei verlieren sie alle bis dahin eingezahlten Risikoprämien. Ein Verkauf der Police ist für den Versicherungsnehmer deshalb eine vorteilhafte Alternative zur Kündigung (Quelle: US Life Thesaurus Fonds).

Der Inhaber eines Lebensversicherungsvertrages veräußert seine Police an einen Dritten, wobei die ursprünglich versicherte Person unverändert bleibt. Der Verkäufer der Police spart so nicht nur künftige Versicherungsbeiträge, sondern erzielt zu Lebzeiten einen Veräußerungserlös, über den er sofort frei verfügen kann. Viele US-Bürger werden vermehrt durch Versicherungsmakler und Finanzberater auf die attraktive Möglichkeit aufmerksam gemacht, ihre Versicherungen im Zweitmarkt zu veräußern. Hierdurch ist der Zweitmarkt für Lebensversicherungen in den USA in den vergangenen Jahren stark gewachsen. Durch den in 1994 eingeführten US-amerikanischen Uniform Prudent Investor Act sind in den USA unter anderem Banken und Versicherungstrusts verpflichtet, bei Kündigung oder Verwertungen auf die Existenz eines Zweitmarktes und die dadurch möglicherweise erzielbaren Vorteile hinzuweisen. Hierdurch wird mittelfristig eine spürbare weitere Vergrößerung des Angebotes an bestehenden Lebensversicherungspolice erwartet (Quelle: US Life Thesaurus Fonds).

Die Settlement Companies

Die entscheidenden Marktteilnehmer sind so genannte "Settlement Companies". Diese staatlich lizenzierten Spezialgesellschaften erhalten fortlaufend Angebote an Zweitmarktpolice, beispielsweise von Versicherungsmaklern, Banken oder Versicherten selbst. Sie stellen alle für den Kauf der Police erforderlichen Daten zusammen und lassen unabhängige medizinische Institute den statistisch wahrscheinlichen Auszahlungspunkt auf Grundlage der Gesundheitsdaten des Policeinhabers ermitteln. Mit Hilfe dieser Daten wird ein Kaufpreis für die Police ermittelt und mit dem Verkäufer der Police verhandelt. Die Settlement Company kauft dann die angebotene Lebensversicherungspolice im eigenen Namen oder für Dritte, meist institutionelle Investoren, wie zB Pensionskassenfonds oder Stiftungen, und führt Überwachungsaufgaben hinsichtlich der Police bzw den Versicherten ("Tracking" und "Monitoring") bis zur Fälligkeit der Versicherungsleistung durch (Quelle: US Life Thesaurus Fonds).

Lebensversicherungsarten in den USA

Der Investmentadvisor beabsichtigt im Wesentlichen so genannte "Whole Life" und "Universal Life" Police sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch so genannte Term Life Police zu erwerben. Nachfolgend werden die verschiedenen Policentypen vorgestellt:

Term Life Insurance: Eine Term Life Versicherungspolice ist eine reine Risikolebensversicherung mit einer festen Laufzeit. Die Auszahlung der Ablaufleistung der Versicherung durch die Versicherungsgesellschaft an den Versicherungsnehmer bzw den Begünstigten erfolgt nur bei Eintritt des Versicherungsfalles vor Ablauf der Vertragslaufzeit. Die Prämien stellen bei dieser Versicherungsart reine Risikoprämien dar und sind in der Regel für die gesamte Laufzeit konstant. Ein Erwerb solcher Versicherungen erfolgt nur, wenn der Versicherungsvertrag vorsieht, dass die Versicherung in eine Whole Life Versicherung umgewandelt werden kann (Quelle: US Life Thesaurus Fonds).

Whole Life Insurance: Bei einer Whole Life Versicherungspolice handelt es sich um eine Lebensversicherung mit unbestimmter Laufzeit. Diese Police beinhalten meist Zusatzregelungen, u.a. dass die Ablaufleistung auch bei Erreichen eines gewissen Alters der versicherten Person (in der Regel 100 Jahre) zur Auszahlung kommt. Infolgedessen ist im Gegensatz

zur klassischen Risikolebensversicherung gewährleistet, dass die Ablaufleistung der Versicherung in jedem Fall zur Auszahlung kommt. Die Prämie einer solchen Versicherung ist meist über die gesamte Laufzeit konstant. In den Prämien ist neben dem Risikoteil in der Regel auch ein Sparanteil enthalten, der dem Aufbau eines verzinslichen Kapitalstocks dient (Quelle: US Life Thesaurus Fonds).

Universal Life Insurance: Bei Universal Life Insurance besteht Versicherungsschutz sowohl im Erlebens- wie auch im Todesfall. Über die Laufzeit der Versicherung wird ein Kapitalstock aufgebaut, der im Regelfall zur Bezahlung der Versicherungsleistung im Erlebensfall verwendet werden soll. Eine Universal Life Versicherungspolice ist einer Whole Life Insurance ähnlich mit dem Unterschied jedoch, dass die Höhe der Beitragszahlungen flexibel gestaltet wird und sogar Abhebungen möglich sind (Quelle: US Life Thesaurus Fonds).

4.2.4 Typ des Basiswertes und Ort wo Informationen über den Basiswert eingeholt werden können

Siehe Teil II, Punkt 4.2.

4.2.5 Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Notes Typ 10:

Gemäß § 7 der Wertpapierbedingungen (siehe Teil II, Punkt 4.1.15) kann die Rückzahlung der Notes Typ 10 von der Emittentin um ein Jahr vom 1. August 2017 auf den 1. August 2018 aufgeschoben werden. Die Emittentin beabsichtigt, im Fall von Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung die Rückzahlung um ein Jahr zu verschieben. Dies gilt insbesondere dann, wenn wider Erwarten eine Verrechnungssteuer auf den Wertzuwachs erhoben wird (siehe Teil II, Punkt 4.2.1.2). Siehe dazu auch die Ausführungen in Teil II, Punkt 4.2.

Notes Typ 25:

Gemäß § 7 der Wertpapierbedingungen (siehe Teil II, Punkt 4.1.15) kann die Rückzahlung der Notes Typ 25 von der Emittentin um ein Jahr vom 1. August 2017 auf den 1. August 2018 aufgeschoben werden. Die Emittentin beabsichtigt, im Fall von Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung die Rückzahlung um ein Jahr zu verschieben. Dies gilt insbesondere dann, wenn wider Erwarten eine Verrechnungssteuer auf den Wertzuwachs erhoben wird (siehe Teil II, Punkt 4.2.1.2). Siehe dazu auch die Ausführungen in Teil II, Punkt 4.2.

Notes Typ 35:

Gemäß § 7 der Wertpapierbedingungen (siehe Teil II, Punkt 4.1.15) kann die Rückzahlung der Notes Typ 25 von der Emittentin um ein Jahr vom 1. August 2017 auf den 1. August 2018 aufgeschoben werden. Die Emittentin beabsichtigt, im Fall von Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung die Rückzahlung um ein Jahr zu verschieben. Dies gilt insbesondere dann, wenn wider Erwarten eine Verrechnungssteuer auf den Wertzuwachs erhoben wird (siehe Teil II, Punkt 4.2.1.2). Siehe dazu auch die Ausführungen in Teil II, Punkt 4.2.

4.2.6 Anpassungsregelungen in Bezug auf Vorfälle, die den Basiswert beeinflussen

N/A

5. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS

5.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots

5.1.1 Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Keine.

5.1.2 Gesamtsumme der Emission/des Angebots

Notes Typ 10:

Das maximale Gesamtemissionsvolumen der Notes Typ 10 beträgt EUR 25.000.000,00 und ist durch 25.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Notes Typ 10 zu je EUR 1.000,00 verbrieft. Die Emittentin behält sich eine Reduktion des Gesamtemissionsvolumens ausdrücklich vor. Eine öffentliche Bekanntgabe des Angebotsbetrages ist nicht vorgesehen.

Notes Typ 25:

Das maximale Gesamtemissionsvolumen der Notes Typ 25 beträgt EUR 25.000.000,00 und ist durch 25.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Notes Typ 25 zu je EUR 1.000,00 verbrieft. Die Emittentin behält sich eine Reduktion des Gesamtemissionsvolumens ausdrücklich vor. Eine öffentliche Bekanntgabe des Angebotsbetrages ist nicht vorgesehen.

Notes Typ 35:

Das maximale Gesamtemissionsvolumen der Notes Typ 35 beträgt EUR 25.000.000,00 und ist durch 25.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Notes Typ 35 zu je EUR 1.000,00 verbrieft. Die Emittentin behält sich eine Reduktion des Gesamtemissionsvolumens ausdrücklich vor. Eine öffentliche Bekanntgabe des Angebotsbetrages ist nicht vorgesehen.

5.1.3 Frist - einschließlich etwaiger Änderungen -, während deren das Angebot vorliegt und Prozesses für die Umsetzung des Angebots

Siehe Teil II, Punkt 4.1.10.

Mit dem Vertrieb der Notes hat die Emittentin die Hauptvertriebsstelle beauftragt. In Österreich werden konzessionierte Untervertriebsstellen, etwa Wertpapierdienstleistungsunternehmen und/oder Kreditinstitute, von der Hauptvertriebsstelle im eigenen Ermessen ausgesucht und beauftragt. Eine direkte Beziehung der Emittentin zu etwaigen Untervertriebsstellen besteht nicht.

5.1.4 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Jeder Anleger muss mindestens 1 Note zeichnen. Ein Höchstbetrag der Zeichnung ist nicht vorgesehen.

Es gibt keinerlei Rechtsanspruch auf die Annahme der Zeichnung. Die Emittentin kann ohne Angabe von Gründen die weitere Ausgabe von Notes aussetzen oder diese entweder betragsmäßig oder auf einen bestimmten Personenkreis beschränken und Anträge auf Zeichnung der Notes nicht annehmen oder nach ihrem Ermessen kürzen.

5.1.5 Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die entsprechenden Notes werden an jene Zeichner geliefert, die am jeweiligen Valuta-tag den entsprechenden Betrag, der für die Zeichnung dieser Notes notwendig ist, an die Depotbank überwiesen haben. Die Depotbank wird in der Folge die entsprechende Anzahl der entsprechenden Notes auf das Wertpapierdepot des Zeichners gutbuchen.

5.1.6 Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse des Angebots zu veröffentlichen. Die Zeichner werden von der Primeno AG (siehe Teil I, Punkt 17) bzw über die Depotbank nach Ablauf der jeweiligen Zeichnungsperiode über die Anzahl der ihnen zugeteilten Notes informiert.

5.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Es gibt keinerlei Rechtsanspruch auf die Annahme der Zeichnung. Die Emittentin kann insbesondere ohne Angabe von Gründen Anträge auf Zeichnung der Notes nicht annehmen oder nach ihrem Ermessen kürzen.

5.2.1 Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Notes werden in Österreich Privatanlegern und institutionellen Investoren angeboten werden. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie zB die Notes, Sekundärmarkt-Lebensversicherungspolicen, Hedge Fonds, etc verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Notes verbundenen Risiken im Klaren sein.

5.2.2 Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse des Angebots zu veröffentlichen. Die Zeichner werden von der Primeno AG (siehe Teil I, Punkt 17) bzw über die Depotbank nach Ablauf der jeweiligen Zeichnungsperiode über die Anzahl der ihnen zugeteilten Notes informiert.

Eine Börsennotierung an der Wiener Börse, wahrscheinlich im Geregeltten Freiverkehr, ist geplant. Die Emittentin wird versuchen zu erreichen, dass die Börsennotiz der Notes möglichst zeitnahe nach deren jeweiliger Emission aufgenommen wird. Eine Garantie oder sonstige Zusicherung kann dafür nicht gegeben werden.

5.3 Preisfestsetzung

Notes Typ 10:

Der Ausgabepreis für die Notes Typ 10 entspricht:

- a) für Notes Typ 10, die in der Ersten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: 100 % des Nominalbetrages.
- b) für Notes Typ 10, die in der Zweiten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" per 20. November 2006 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr I besteht, dividiert durch die Anzahl der bereits emittierten Notes Typ 10.
- c) für Notes Typ 10, die in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Sett-

lement Portfolio – Typ 10" per 20. März 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 1 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 10.

- d) für Notes Typ 10, die in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" per 20. Juli 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 1 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 10.

Notes Typ 25:

Der Ausgabepreis für die Notes Typ 25 entspricht:

- a) für Notes Typ 25, die in der Ersten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: 100 % des Nominalbetrages.
- b) für Notes Typ 25, die in der Zweiten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" per 20. November 2006 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 2 besteht, dividiert durch die Anzahl der bereits emittierten Notes Typ 25.
- c) für Notes Typ 25, die in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" per 20. März 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 2 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 25.
- d) für Notes Typ 25, die in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" per 20. Juli 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 2 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 25.

Notes Typ 35:

Der Ausgabepreis für die Notes Typ 35 entspricht:

- a) für Notes Typ 35, die in der Ersten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: 100 % des Nominalbetrages.
- b) für Notes Typ 35, die in der Zweiten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" per 20. November 2006 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 3 besteht, dividiert durch die Anzahl der bereits emittierten Notes Typ 35.
- c) für Notes Typ 35, die in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" per 20. März 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 3 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 35.
- d) für Notes Typ 35, die in der Dritten Zeichnungsperiode gezeichnet werden: jenem Wert, der im rechnerischen Wert des "Primeno Alternative and Life Sett-

lement Portfolio – Typ 35" per 20. Juli 2007 unter Hinzurechnung der davor abgezogenen Verwaltungsgebühr 3 besteht, dividiert durch Anzahl bereits emittierter Notes Typ 35.

Der zusätzlich zum jeweiligen Ausgabepreis zu zahlende Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des jeweiligen Ausgabepreises.

Weiters können die jeweiligen Anbieter der Wertpapiere zusätzliche Verkaufs- und Ordnerspesen von den Investoren verlangen, die nicht in der Diskretion der Emittentin liegen, von unterschiedlicher Höhe sein können und daher an dieser Stelle nicht im Detail angeführt werden können.

5.4 Platzierung und Emission

5.4.1 Koordinator des Angebots und Vertriebsstellen

Es ist beabsichtigt, einen Großteil des Emissionsvolumens am österreichischen Markt im Rahmen eines öffentlichen Angebots zu platzieren und dort einen Sekundärmarkt für die Notes zu etablieren. Ein öffentliches Angebot in einer anderen Jurisdiktion ist zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Prospekts nicht konkret geplant. Die Emittentin behält sich allerdings vor, zu einem späteren Zeitpunkt in anderen Jurisdiktionen ein öffentliches Angebot durchzuführen. Weiters behält es sich die Emittentin vor, die Notes in anderen Jurisdiktionen im Rahmen von Privatplatzierungen anzubieten.

Mit dem Vertrieb der Notes hat die Emittentin die Hauptvertriebsstelle beauftragt. In Österreich werden konzessionierte Untervertriebsstellen, etwa Wertpapierdienstleistungsunternehmen und/oder Kreditinstitute, von der Hauptvertriebsstelle im eigenen Ermessen ausgesucht und beauftragt. Eine direkte Beziehung der Emittentin zu etwaigen Untervertriebsstellen besteht nicht.

Es ist auch geplant, die Notes Versicherungsgesellschaften als zugrundeliegendes Produkt für auf Notes bezogene Versicherungspolice anzubieten.

5.4.2 Zahlstellen und Depotstellen

Als Hauptzahlstelle fungiert die swissfirst Bank (Liechtenstein) AG, Austrasse 61, FL-9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Nebenzahlstelle in Österreich ist die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Strauchgasse 1-3, 1011 Wien.

Notes Typ 10:

Die Notes Typ 10 werden durch eine Sammelurkunde vertreten, welche bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelstelle verwahrt wird.

Notes Typ 25:

Die Notes Typ 25 werden durch eine Sammelurkunde vertreten, welche bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelstelle verwahrt wird.

Notes Typ 35:

Die Notes Typ 35 werden durch eine Sammelurkunde vertreten, welche bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelstelle verwahrt wird.

5.4.3 Übernahmezusage

N/A.

5.4.4 Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde

N/A

5.4.5 Berechnungsstelle

N/A

6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

6.1 Börsenotierung

Eine Börsenotierung an der Wiener Börse, wahrscheinlich im Geregelten Freiverkehr, ist geplant. Die Emittentin wird versuchen, zu erreichen, dass die Börsennotiz der Notes möglichst zeitnahe nach deren jeweiliger Emission aufgenommen wird. Eine Garantie oder sonstige Zusicherung kann dafür nicht gegeben werden.

6.2 Weitere Märkte

Die Beantragung einer Börsenotierungen an einer anderen als der Wiener Börse ist derzeit nicht geplant. Die Emittentin behält sich ausdrücklich vor, die Aufnahme der Börsennotierung der Notes an anderen Börsen zu beantragen.

6.3 Intermediäre

Die Emittentin wird versuchen, in Österreich einen Sekundärmarkt für die Notes zu etablieren und auch ein Kreditinstitut dafür zu gewinnen bestimmte "Market Maker" Funktionen im Hinblick auf die Notes zu übernehmen. Eine Garantie oder sonstige Zusicherung kann dafür nicht gegeben werden.

7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

7.1 Berater

Die Emittentin bedient sich im Hinblick auf die Notes, insbesondere im Hinblick auf die Berechnung des Ausgabepreises, des Investmentberaters. Diesbezüglich wird auf Teil II, Punkt 9, verwiesen.

7.2 Weitere Informationen

Siehe Teil I, Punkt 17.

7.3 Erklärungen und Berichte von Sachverständigen

In diesen Prospekt wurden weder Erklärungen noch Berichte Sachverständiger aufgenommen.

7.4 Informationen von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die Information, die von dritter Seite übernommen wurde, korrekt wiedergegeben sind und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den Informationen ableiten konnte - keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten

Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Auch hat die Emittentin die Quellen der Informationen überprüft.

7.5 Veröffentlichung von Informationen

Alle Bekanntmachungen, welche die Notes betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Noteholder bedarf es nicht.

8. PORTFOLIOGESELLSCHAFT

8.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Portfoliogesellschaft

8.1.1 Juristischer und kommerzieller Name der Portfoliogesellschaft

Die Portfoliogesellschaft führt die Firma First Life Portfolio Anstalt. Der kommerzielle Name der Emittentin lautet First Life Portfolio.

8.1.2 Ort der Registrierung der Portfoliogesellschaft und ihre Registrierungsnummer

Die Portfoliogesellschaft ist im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister unter der Nummer Nr. FL-0002.189.510-5 mit Sitz in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, eingetragen.

8.1.3 Gründung der Portfoliogesellschaft

Die Portfoliogesellschaft wurde am 2. Juni 2006 gegründet.

8.1.4 Sitz und Rechtsform der Portfoliogesellschaft

Die Portfoliogesellschaft wurde in der Rechtsform einer Anstalt nach Liechtensteinischem Recht gegründet. Der Sitz der Portfoliogesellschaft befindet sich in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein und die Geschäftsanschrift lautet: First Life Portfolio Anstalt, Landstrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

8.1.5 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit

Seit dem Gründungsdatum der Portfoliogesellschaft haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben. Die Portfoliogesellschaft ist eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle), die im Zusammenhang mit der Emission gegründet wurde.

8.2 Investitionen

8.2.1 Wichtigste Investitionen seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses

Da die Portfoliogesellschaft erst am 2. Juni 2006 gegründet wurde, ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts noch kein Jahresabschluss erstellt und veröffentlicht worden.

Es haben seit der Gründung der Portfoliogesellschaft keine Investitionen, mit Ausnahme von geringfügigen Investitionen im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit, stattgefunden.

8.2.2 Wichtigste künftige Investitionen der Portfoliogesellschaft, die von ihren Verwaltungsorganen bereits fest beschlossen sind

Notes Typ 10:

Die Portfoliogesellschaft hat mit der Emittentin einen Kredit- und Pfandvertrag abgeschlossen. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages wird die Emittentin den Erlös aus der Emission der Notes Typ 10 abzüglich des Ausgabeaufschlags an die Portfoliogesellschaft bezahlen. Die Portfoliogesellschaft hat sich im Kredit- und Pfandvertrag gegenüber der Emittentin verpflichtet, den erhaltenen Kreditbetrag einzig dafür zu verwenden, den Basiswert 1 anzulegen. Für detaillierte Angaben zum Basiswert siehe auch Teil II, Punkt 4.2.

Unter dem Kredit- und Pfandvertrag hat sich die Portfoliogesellschaft verpflichtet, der Emittentin am Rückzahlungstag einen Betrag in der Höhe des Liquidationswerts des Basiswertes 1 (abzüglich Erfolgsbeteiligung 1) zu bezahlen. Der Rückzahlungsbetrag pro Note Typ 10 entspricht dem Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 10 unter der Kredit- und Pfandvertrag dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 10.

Zur Sicherstellung des Rückzahlungsanspruchs der Emittentin hat sich die Portfoliogesellschaft dazu verpflichtet alle Bestandteile des Basiswerts 1 zugunsten der Emittentin zu verpfänden.

Notes Typ 25:

Die Portfoliogesellschaft hat mit der Emittentin einen Kredit- und Pfandvertrag abgeschlossen. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages wird die Emittentin den Erlös aus der Emission der Notes Typ 25 abzüglich des Ausgabeaufschlags an die Portfoliogesellschaft bezahlen. Die Portfoliogesellschaft hat sich im Kredit- und Pfandvertrag gegenüber der Emittentin verpflichtet, den erhaltenen Kreditbetrag einzig dafür zu verwenden, den Basiswert 2 anzulegen. Für detaillierte Angaben zum Basiswert siehe auch Teil II, Punkt 4.2.

Unter dem Kredit- und Pfandvertrag hat sich die Portfoliogesellschaft verpflichtet, der Emittentin am Rückzahlungstag einen Betrag in der Höhe des Liquidationswerts des Basiswertes 2 (abzüglich Erfolgsbeteiligung 2) zu bezahlen. Der Rückzahlungsbetrag pro Note Typ 25 entspricht dem Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 25 unter der Kredit- und Pfandvertrag dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 25.

Zur Sicherstellung des Rückzahlungsanspruchs der Emittentin hat sich die Portfoliogesellschaft dazu verpflichtet alle Bestandteile des Basiswerts 2 zugunsten der Emittentin zu verpfänden.

Notes Typ 35:

Die Portfoliogesellschaft hat mit der Emittentin einen Kredit- und Pfandvertrag abgeschlossen. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages wird die Emittentin den Erlös aus der Emission der Notes Typ 35 abzüglich des Ausgabeaufschlags an die Portfoliogesellschaft bezahlen. Die Portfoliogesellschaft hat sich im Kredit- und Pfandvertrag gegenüber der Emittentin verpflichtet, den erhaltenen Kreditbetrag einzig dafür zu verwenden, den Basiswert 3 anzulegen. Für detaillierte Angaben zum Basiswert siehe auch Teil II, Punkt 4.2.

Unter dem Kredit- und Pfandvertrag hat sich die Portfoliogesellschaft verpflichtet, der Emittentin am Rückzahlungstag einen Betrag in der Höhe des Liquidationswerts des Basiswertes 3 (abzüglich Erfolgsbeteiligung 3) zu bezahlen. Der Rückzahlungsbetrag pro Note Typ 35 entspricht dem Rückzahlungsbetrag für die Notes Typ 35 unter der Kredit- und Pfandvertrag dividiert durch die Anzahl aller emittierten Notes Typ 35.

Zur Sicherstellung des Rückzahlungsanspruchs der Emittentin hat sich die Portfoliogesellschaft dazu verpflichtet alle Bestandteile des Basiswerts 3 zugunsten der Emittentin zu verpfänden.

8.2.3 Antizipierte Quellen für Finanzierungsmittel, die zur Erfüllung der in 8.2.2 genannten Verpflichtungen erforderlich sind

Siehe dazu Teil II, Punkt 8.2.2.

8.3 Haupttätigkeitsbereiche

Der statutarische Zweck der Anstalt ist das Halten und Verwalten ihres eigenen Vermögens, wobei der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes nicht Gegenstand der Anstalt ist.

Die Haupttätigkeit der Portfoliogesellschaft besteht in der Etablierung, dem Halten und der Liquidation des Basiswertes 1, des Basiswertes 2 und des Basiswertes 3. Zu diesem Zweck hat und wird die Portfoliogesellschaft verschiedene Vertragsbeziehungen eingehen. Von entscheidender Bedeutung ist dabei der Kredit- und Pfandvertrag (siehe Teil II, Punkt 8.2.2).

Die Portfoliogesellschaft ist eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle), die im Zusammenhang mit der Emission gegründet wurde. Andere Tätigkeiten als die beschriebenen sind nicht vorgesehen.

9. INVESTMENTBERATER

9.1 Primeno AG

Als Investmentberater der Portfoliogesellschaft fungiert die Primeno AG, mit Sitz in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein und die Geschäftsanschrift Bangarten 10, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Die Primeno AG wurde in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft ("AG") nach Liechtensteinischem Recht gegründet. Das Eigenkapital betrug per 31.12.2004 CHF 953.880,00. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft beträgt CHF 50.000,00 und ist eingeteilt in 50 Inhaberaktien mit einem Nominale von je CHF 1.000,00. Die Aktien werden mehrheitlich vom geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied, Herrn Otto Poschung, geboren am 26.05.1949 und dem zweiten Verwaltungsratsmitglied, Herrn Mag. Gerd Jelenik, geboren am 17.2.1964, Rechtsanwalt, gehalten. Minderheitsbeteiligungen an der Primeno AG werden von Angestellten dieser Gesellschaft, assoziierten Experten und Unternehmen aus dem Finanzsektor gehalten.

Die Primeno AG wurde im Jahre 1998 ursprünglich als Aus- und Weiterbildungsakademie für Finanz- und Versicherungsfachleute gegründet und wurde im Laufe der Folgejahre zu einem Dienstleistungsunternehmen für Investment- und Versicherungsunternehmen weiterentwickelt.

Neben dem ursprünglichen Unternehmenszweck der Aus- und Weiterbildung sind nunmehr Produktgestaltungen, die Strukturierung von Finanzinnovationen, Financial Engineering und Abwicklungsdienstleistungen für professionelle Finanzdienstleister die Hauptschwerpunkte der Tätigkeit des Unternehmens. Das Unternehmen verfügt über ein breites Netzwerk von Experten aus der Finanz- und Versicherungsbranche sowie über eine Reihe von assoziierten Unternehmungen aus der Finanzdienstleistungsbranche.

Das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied, Otto Poschung, hat eine über zwanzigjährige Erfahrung in der Versicherungswirtschaft und dem Finanzsektor, insbesondere im Investmentgeschäft, Devisen- und Optionenhandel sowie der Konzeption und Vermarktung von Kombinationsprodukten aus Investment- und Versicherungsbestandteilen.

9.2 Aufgaben

Auf der Grundlage eines Servicevertrages wird die Primeno AG die Portfoliogesellschaft bei der Etablierung, dem Halten und der Liquidation des Basiswerts der Portfoliogesellschaft unterstützen und allgemeine administrative Aufgaben der Portfoliogesellschaft übernehmen. Zudem wird die Primeno AG alle ordentlichen Aufwendungen und Abgaben bezahlen, die der Portfoliogesellschaft im Zusammenhang mit der Benutzung der Infrastruktur und der Etablierung, dem Halten und der Liquidation des Basiswerts entstehen.

Neben ihrer Funktion als Investmentberater ist die Primeno AG als Hauptvertriebsstelle von der Emittentin bestellt worden (siehe dazu Teil II, Punkt 5.4.1).

9.3 Ausgabeaufschlag, Gebühren und Erfolgsbeteiligung

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 % des jeweiligen Ausgabepreises wird von der Emittentin an die Hauptvertriebsstelle bezahlt (siehe Teil II, Punkt 4.1.15).

Verwaltungsgebühren

Notes Typ 10:

Die Verwaltungsgebühr 1 in der Höhe von 1,5 % p.a. des tatsächlichen Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 10 wird nach deren Entnahme aus dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" durch die Portfoliogesellschaft an den Investmentberater bezahlt (siehe Teil II, Punkt 4.1.15).

Notes Typ 25:

Die Verwaltungsgebühr 2 in der Höhe von 1,5 % p.a. des tatsächlichen Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 25 wird nach deren Entnahme aus dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" durch die Portfoliogesellschaft an den Investmentberater bezahlt (siehe Teil II, Punkt 4.1.15).

Notes Typ 35:

Die Verwaltungsgebühr 3 in der Höhe von 1,5 % p.a. des tatsächlichen Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 35 wird nach deren Entnahme aus dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" durch die Portfoliogesellschaft an den Investmentberater bezahlt (siehe Teil II, Punkt 4.1.15).

Erfolgsbeteiligungen

Notes Typ 10:

Die Erfolgsbeteiligung 1 in Höhe von in Höhe von 20 % des den 10 % p.a. übersteigenden Gesamtrenditebetrages des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10", wird nach deren Entnahme aus dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" durch die Portfoliogesellschaft an den Investmentberater bezahlt (siehe Teil II, Punkt 4.1.15).

Notes Typ 25:

Die Erfolgsbeteiligung 2 in Höhe von in Höhe von 20 % des den 10 % p.a. übersteigenden Gesamtrenditebetrages des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25", wird nach deren Entnahme aus dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" durch die Portfoliogesellschaft an den Investmentberater bezahlt (siehe Teil II, Punkt 4.1.15).

Notes Typ 35:

Die Erfolgsbeteiligung 3 in Höhe von in Höhe von 20 % des den 10 % p.a. übersteigenden Gesamtrenditebetrages des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35", wird nach deren Entnahme aus dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" durch die Portfoliogesellschaft an den Investmentberater bezahlt (siehe Teil II, Punkt 4.1.15).

10. HONORARE UND AUSLAGEN DER DIENSTLEISTUNGSERBRINGER

10.1.1 Von den Anlegern zu zahlende Gebühren

Die Anleger müssen zusätzlich zum jeweiligen Ausgabepreis (siehe Teil II, Punkt 4.1.15) auch den Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 % des jeweiligen Ausgabepreises bezahlen. Diese Zahlungen sind vom Anleger direkt zu tragen. Indirekt sind auch die in Teil II, Punkt 10.1.2, genannten Gebühren und Kosten für den jeweiligen Anleger relevant, da sich diese auf den Wert des jeweiligen Basiswertes und damit auf den jeweiligen Rückzahlungsbetrag unter dem Kredit- und Pfandvertrag sowie den jeweiligen Tilgungswert (Rückzahlungsbetrag) der Notes auswirken.

Daneben können dem Anleger weitere Kosten entstehen, wie insbesondere im Zusammenhang mit der Führung eines Depots, in dem die Notes verwahrt werden, Bankspesen, Vermittlungs- und Beratungskosten etc. Auch die steuerlichen Folgen des Erwerbs, Haltens und Veräußern der Notes sollten vom Anleger beachtet werden.

Weder die Emittentin, der Investmentberater, die Portfoliogesellschaft noch andere in diesen Bedingungen genannte, von den Noteholdern verschiedene Personen, haften für (und sind zur Zahlung verpflichtet von) Steuern, Abgaben, Abzüge oder sonstigen Zahlungen, die für Noteholder zur Anwendung gelangen können oder könnten. Alle Zahlungen der Emittentin erfolgen vorbehaltlich etwaiger Steuern, Abgaben, Abzüge oder sonstiger Zahlungen, welche geleistet, abgezogen oder vorgeschrieben werden.

10.1.2 Dem Basiswert anzulastende Gebühren und Kosten

Notes Typ 10:

Die folgenden Gebühren und Kosten werden dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10", dh dem Basiswert 1, angelastet und mindern damit dessen Wert:

Verwaltungsgebühr 1

Die Verwaltungsgebühr in der Höhe von 1,5 % p.a. des tatsächlichen Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 10 wird dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" durch die Portfoliogesellschaft angelastet und entnommen (siehe Teil II, Punkt 4.1.15).

Strukturierungsgebühr 1

Die Strukturierungsgebühr in Höhe von 0,5 % des maximalen Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 10 (EUR 25.000.000,00), dh einen Betrag von EUR 125.000,00, wird dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" durch die Portfoliogesellschaft angelastet und von ihr entnommen (siehe Teil II, Punkt 4.1.15).

Erfolgsbeteiligung 1

Die Erfolgsbeteiligung in Höhe von in Höhe von 20 % des den 10 % p.a. übersteigenden Gesamtrenditebetrages des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10", wird dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" durch die Portfoliogesellschaft angelastet und entnommen (siehe Teil II, Punkt 4.1.15).

Sonstige Gebühren

Neben den in diesem Punkt genannten Gebühren werden dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" keine Gebühren angelastet. Angelastet werden aber die Außerordentlichen Aufwendungen.

Außerordentliche Aufwendungen

Dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 10" werden die Außerordentlichen Aufwendungen angelastet und entnommen. Unter solchen Außerordentliche Aufwendungen sind alle außerordentliche Aufwendungen zu verstehen, wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten sowie alle Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, mit denen die Portfoliogesellschaft im Juni 2006 nicht vorhersehbar rechnen konnte, die der Portfoliogesellschaft auferlegt bzw auf den Basiswert 1 (oder dessen Bestandteile) erhoben werden und die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen einzustufen wären, wobei solche Außerordentliche Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dem Basiswert 1 bzw dessen Bestandteile stehen müssen; Außerordentliche Aufwendungen werden dem Basiswert 1 einzuzueins angelastet und entnommen.

Notes Typ 25:

Die folgenden Gebühren und Kosten werden dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25", dh dem Basiswert 2, angelastet und mindern damit dessen Wert:

Verwaltungsgebühr 1

Die Verwaltungsgebühr in der Höhe von 1,5 % p.a. des tatsächlichen Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 25 wird dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" durch die Portfoliogesellschaft angelastet und entnommen (siehe Teil II, Punkt 4.1.15).

Strukturierungsgebühr 1

Die Strukturierungsgebühr in Höhe von 0,5 % des maximalen Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 25 (EUR 25.000.000,00), dh einen Betrag von EUR 125.000,00, wird dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" durch die Portfoliogesellschaft angelastet und von ihr entnommen (siehe Teil II, Punkt 4.1.15).

Erfolgsbeteiligung 1

Die Erfolgsbeteiligung in Höhe von in Höhe von 20 % des den 10 % p.a. übersteigenden Gesamtrenditebetrages des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25", wird dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" durch die Portfoliogesellschaft angelastet und entnommen (siehe Teil II, Punkt 4.1.15).

Sonstige Gebühren

Neben den in diesem Punkt genannten Gebühren werden dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" keine Gebühren angelastet. Angelastet werden aber die Außerordentlichen Aufwendungen.

Außerordentliche Aufwendungen

Dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 25" werden die Außerordentlichen Aufwendungen angelastet und entnommen. Unter solchen Außerordentliche Aufwendungen sind alle außerordentliche Aufwendungen zu verstehen, wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten sowie alle Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, mit denen die Portfoliogesellschaft im Juni 2006 nicht vorhersehbar rechnen konnte, die der Portfoliogesellschaft auferlegt bzw auf den Basiswert 2 (oder dessen Bestandteile) erhoben werden und die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen einzustufen wären, wobei solche Außerordentliche Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dem Basiswert 2 bzw dessen Bestandteile stehen müssen; Außerordentliche Aufwendungen werden dem Basiswert 2 einzuzueins angelastet und entnommen.

Notes Typ 35:

Die folgenden Gebühren und Kosten werden dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35", dh dem Basiswert 3, angelastet und mindern damit dessen Wert:

Verwaltungsgebühr 1

Die Verwaltungsgebühr in der Höhe von 1,5 % p.a. des tatsächlichen Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 35 wird dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" durch die Portfoliogesellschaft angelastet und entnommen (siehe Teil II, Punkt 4.1.15).

Strukturierungsgebühr 1

Die Strukturierungsgebühr in Höhe von 0,5 % des maximalen Gesamtemissionsvolumens der Notes Typ 35 (EUR 25.000.000,00), dh einen Betrag von EUR 125.000,00, wird dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" durch die Portfoliogesellschaft angelastet und von ihr entnommen (siehe Teil II, Punkt 4.1.15).

Erfolgsbeteiligung 1

Die Erfolgsbeteiligung in Höhe von in Höhe von 20 % des den 10 % p.a. übersteigenden Gesamtrenditebetrages des "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35", wird dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" durch die Portfoliogesellschaft angelastet und entnommen (siehe Teil II, Punkt 4.1.15).

Sonstige Gebühren

Neben den in diesem Punkt genannten Gebühren werden dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" keine Gebühren angelastet. Angelastet werden aber die Außerordentlichen Aufwendungen.

Außerordentliche Aufwendungen

Dem "Primeno Alternative and Life Settlement Portfolio – Typ 35" werden die Außerordentlichen Aufwendungen angelastet und entnommen. Unter solchen Außerordentliche Aufwendungen sind alle außerordentliche Aufwendungen zu verstehen, wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten sowie alle Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, mit denen die Portfoliogesellschaft im Juni 2006 nicht vorhersehbar rechnen konnte, die der Portfoliogesellschaft auferlegt bzw auf den Basiswert 3 (oder dessen Bestandteile) erhoben werden und die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen einzustufen wären, wobei solche Außerordentliche Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit dem Basiswert 3 bzw dessen Bestandteile stehen müssen; Außerordentliche Aufwendungen werden dem Basiswert 3 einzuzins angelastet und entnommen.

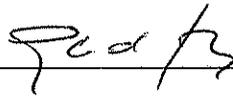
Unterfertigung gemäß Kapitalmarktgesetz

Die First Life International Anstalt übernimmt die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Die First Life International Anstalt, vertreten durch Mag. Gerd Jelenik als selbständig vertretungsbefugtes Mitglied des Verwaltungsrates, erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern.

Dieser Prospekt wird von der First Life International Anstalt als Emittentin gemäß § 8 Abs 1 Kapitalmarktgesetz unterfertigt.

First Life International Anstalt
(als Emittentin)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerd Jelenik', is written over a horizontal line.

Mag. Gerd Jelenik
selbständig vertretungsbefugtes Mitglied des
Verwaltungsrates

Anlage 1

Geprüfte Eröffnungsbilanz der Emittentin

ALLIED FINANCE



**FIRST LIFE International Anstalt
Vaduz**

**Bericht der Revisionsstelle über
die Eröffnungsbilanz 15. März 2006**



Bericht der Revisionsstelle an den Verwaltungsrat der

FIRST LIFE International Anstalt, Vaduz

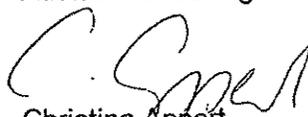
Gemäss dem vom Verwaltungsrat erteilten Auftrag haben wir die Eröffnungsbilanz der FIRST LIFE International Anstalt, Vaduz per 15. März 2006 geprüft.

Für die Eröffnungsbilanz ist die Verwaltung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des liechtensteinischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Eröffnungsbilanz mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Eröffnungsbilanz mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Eröffnungsbilanz als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung enthalten die Eröffnungsbestände keine Fehlaussagen und die Eröffnungsbilanz entspricht dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten.

Allied Finance
Audit & Consulting Aktiengesellschaft


Christina Appert
(Wirtschaftsprüferin)


ppa. Moritz Heidegger
(Betriebsökonom FH)

Vaduz, 29. März 2006

Beilagen:

- Eröffnungsbilanz



Eröffnungsbilanz per 15.03.2006
Währung SFR.

Nummer	Bezeichnung	Saldo
Aktiven		
1	Aktiven	
10	Umlaufvermögen	
1020	Swissfirst Kto. 30.222962_1	30'000.00
100	Total Flüssige Mittel und Wertschriften	30'000.00
10	Total Umlaufvermögen	30'000.00
Total Aktiven		30'000.00

Nummer	Bezeichnung	Saldo
Passiven		
2	Passiven	
28	Eigenkapital	
2800	Anstaltskapital	-30'000.00
280	Total Kapital	-30'000.00
28	Total Eigenkapital	-30'000.00
Total Passiven		-30'000.00

Anlage 2

Geprüfter Zwischenabschluss der Emittentin

**FIRST LIFE International Anstalt
Vaduz**

**Bericht der Revisionsstelle über
die Zwischenbilanz per 27. Juni 2006**



Bericht der Revisionsstelle an den Verwaltungsrat der

FIRST LIFE International Anstalt, Vaduz

Gemäss dem vom Verwaltungsrat erteilten Auftrag haben wir die Zwischenbilanz der FIRST LIFE International Anstalt, Vaduz per 27. Juni 2006 geprüft.

Für die Zwischenbilanz ist die Verwaltung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des liechtensteinischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Zwischenbilanz mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Zwischenbilanz mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Zwischenbilanz als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung enthalten die Bestände keine Fehlaussagen und die Zwischenbilanz entspricht dem liechtensteinischen Gesetz und den Statuten.

Allied Finance
Audit & Consulting Aktiengesellschaft

Christina Appert
(Wirtschaftsprüferin)

ppa. Moritz Heidegger
(Betriebsökonom FH)

Vaduz, 28. Juni 2006

Beilagen:

- *Zwischenbilanz*



FIRST LIFE INTERNATIONAL ANSTALT, Vaduz

ZWISCHENBILANZ PER 27.06.2006	2006 CHF
AKTIVEN	
Anlagevermögen	
KK Gründerrechtsinhaber	1'000.00
	<hr/>
	1'000.00
	<hr/>
Umlaufvermögen	
Guthaben bei Banken	13'614.98
Transitorische Aktiven	6'154.24
	<hr/>
	19'769.22
	<hr/>
	20'769.22
	<hr/> <hr/>
PASSIVEN	
Eigenkapital	
Gezeichnetes Kapital	30'000.00
Jahresverlust	-9'230.78
	<hr/>
	20'769.22
	<hr/> <hr/>

FIRST LIFE INTERNATIONAL ANSTALT, Vaduz

ERFOLGSRECHNUNG per 27.06.2006

2006
CHF

Betriebsaufwand

Sonstige betriebliche Aufwendungen

- Gründungshonorar	-4'609.60
- Verwaltungsrat- u. Repräsentanzhonorar	-2'743.80
- Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	-963.00
- Buchhaltung- und Revision	-322.80

Finanzaufwand

- Bankzinsen und Spesen	-258.22
-------------------------	---------

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

-8'897.42

Jahresergebnis vor Steuern

-8'897.42

Sonstige Steuern

-333.36

Jahresverlust

-9'230.78
